

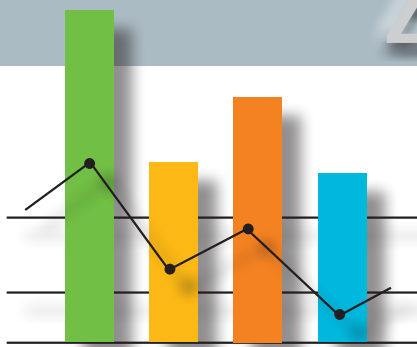


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2015

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2015



Das Bundesamt in Zahlen 2015

Asyl, Migration und Integration

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2015“ bietet Ihnen das Statistik-Referat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf 140 Seiten Daten, Fakten und umfassende Informationen über die aktuellen Entwicklungen zu den Themen Asyl, Migration und Integration.

Seit Gründung der Behörde 1953 waren die Asylantragszahlen und die Herkunftsländer immer wieder Schwankungen und Veränderungen unterworfen. Insgesamt stellten seit 1953 rund 4,6 Millionen Menschen einen Asylantrag in Deutschland – im Jahr 2015 waren es 476.649 Menschen. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes und im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 135 Prozent. Das Jahr 2015 war jedoch von einer Besonderheit geprägt: Die Zahl der neu in Deutschland eingetroffenen Asylsuchenden lag deutlich über der Zahl der Asylanträge, denn ein Teil von ihnen konnte nicht sofort nach ihrer Ankunft einen Antrag beim Bundesamt stellen. Dies wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Bundesamt und Bundesländern im Jahr 2016 nachgeholt.

Das Bundesamt hat im Laufe der letzten Monate seine Kapazitäten zur Antragsannahme und die Entscheidungszahlen erheblich erhöhen können. Jeweils aktuelle Asylzahlen finden Sie auf den Statistikseiten von www.bamf.de.

Das Bundesamt ist die zuständige Registerbehörde für das Ausländerzentralregister (AZR). Die Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) geben Aufschluss über die Zu- und Abwanderung. So stieg 2015 die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 57,6 Prozent, was insbesondere auf den Anstieg der Zahl der Asylsuchenden zurückzuführen ist. Die Zahl der Fortzüge stieg um 20,4 Prozent. Damit hat sich der Wanderungsüberschuss insgesamt auf etwa 1.242.000 fast verdoppelt.

Im Bereich der Integration fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und schafft Beratungsangebote für Eingewanderte. Das Bundesamt ist seit 2005 zuständig für die Durchführung von Integrationskursen. Seither haben über 1.319.000 Menschen einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Allein im Jahr 2015 waren es 179.398 Menschen, die einen Kurs begannen. Davon stellten erstmals syrische Staatsangehörige die größte Gruppe unter den Teilnehmern, die Zahl irakischer Staatsbürger verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahr. So deutlich wie vielleicht nie zuvor zeigen die Daten des Jahres 2015 die engen Zusammenhänge zwischen den beiden zentralen Arbeitsfeldern des Bundesamtes – Asyl und Integration.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und informative Lektüre.



Dr. Uta Dauke
Vizepräsidentin des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	10
1 Asylanträge	10
Asylantragszahlen seit 1953	10
Asylantragszahlen seit 1995	13
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2006 bis 2015	18
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	20
Asylbewerber im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 nach Geschlecht	22
Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller	23
2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	24
Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015	24
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015	24
Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2015	25
3 Asyl im internationalen Vergleich	26
Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	27
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2015	29
Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2015	30
Asylanträge in der Europäischen Union nach Herkunftsländern	31
Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	33
Erstinstanzliche Entscheidungen in der Europäischen Union nach Herkunftsländern	35
4 Dublinverfahren	36
Ziel des Verfahrens	36
Rechtsgrundlage	36
Verfahrensablauf	36
EURODAC	37

VIS	37
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2015	38
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2015	41
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2006 bis 2015	42
5 Entscheidungen über Asylanträge	44
Rechtliche Voraussetzungen	44
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	46
Entwicklung der Schutzquote	48
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015	50
Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	51
Nichtstaatliche Verfolgung	52
Geschlechtsspezifische Verfolgung	53
6 Flughafenverfahren	54
7 Dauer der Asylverfahren	55
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	56
9 Gerichtsverfahren	57
Klagequoten	57
Gerichtsentscheidungen	58
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	58
Anhängige Gerichtsverfahren	60
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	61
10 Widerruf und Rücknahme	62
Widerruf	62
Rücknahme	62
11 Asylbewerberleistungsgesetz	64
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2014	64
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014	65
12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer	66

13	Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren	68
	Resettlementprogramm 2012-2015	68
	Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge	69
14	Rückkehrförderung	70
II	Zu- und Abwanderung	72
1	Überblick über das Migrationsgeschehen	73
	Wanderungen insgesamt	73
	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	74
	Wanderungen von Unionsbürgern	77
2	Zuwanderung	79
	Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	79
	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	82
	Inhaber einer Blauen Karte EU	86
	Hochqualifizierte	88
	Forscher	89
	Selbstständige	90
	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	92
	Längerfristige Zuwanderung	97
3	Abwanderung	99
	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	99
	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	101
III	Ausländische Bevölkerung	103
	Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	103
	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	104
	Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen	106
	Ausländer nach Geburtsland	108
	Ausländer nach Staatsangehörigkeit	109
	Ausländer nach Aufenthaltsdauer	112

IV Integrations- und Sprachförderung	114
1 Integrationskurse	114
Grundsätzliches	114
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	115
Aufbau des Integrationskurses	121
Sprachkurs	121
Orientierungskurs	121
Kursarten	121
Tests und Zertifikate	125
Sprachtest	125
Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	126
Kursträger	127
Lehrkräfte	128
Entwicklung des Integrationskurses	129
Ausblick	130
2 ESF-BAMF-Programm	131
Richtlinienänderung für künftige Kombimaßnahmen	131
Abbildungsverzeichnis	132
Tabellenverzeichnis	134
Kartenverzeichnis	137

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Schutzsuchender sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 4,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 3,7 Millionen seit 1990. Lediglich 20,3 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (79,7 %) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2015 wurden Asylanträge von insgesamt 476.649 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Vergleich zum Jahr 2014 mit einer Gesamtzahl von 202.834 Asylanträgen ergibt sich ein Zuwachs von 135,0 %.

Die Gesamtzahl des Jahres 2015 setzt sich zusammen aus 441.899 Asylverfahren und 34.750 Asylfolgeanträgen.

Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (173.072) um 155,3 % erhöht. Damit stellt der Jahreswert 2015 auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar.

Die Zahl der Folgeanträge stieg im Vergleich zu 2014 (29.762) um 16,8 %.

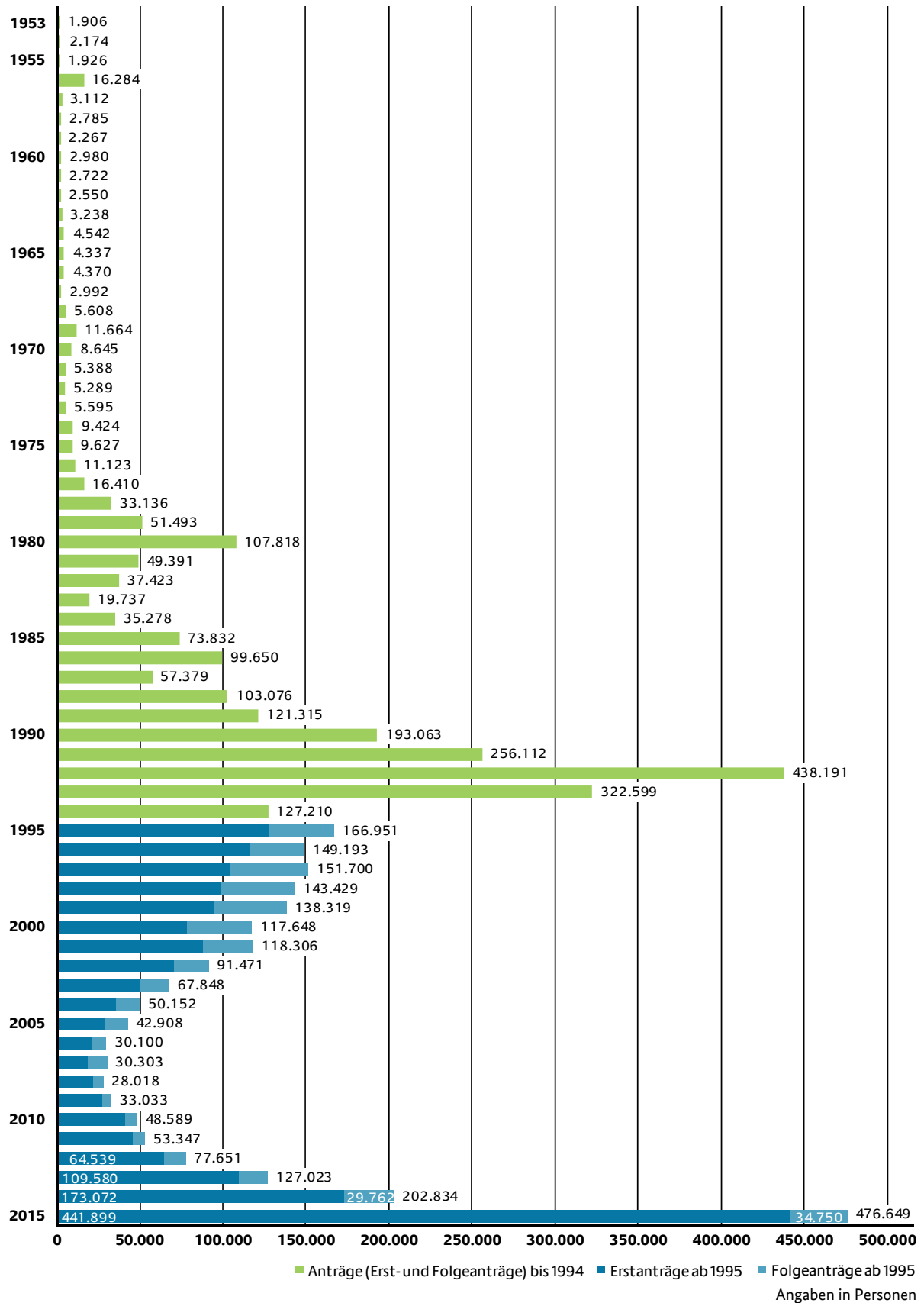
Aufgrund der im Jahr 2015 stark gestiegenen Zahl an Asylsuchenden war die Annahme eines Asylantrags im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Registrierung als Asylbegehrender (vor der persönlichen Antragstellung) im Berichtsjahr kaum möglich, so dass im Jahr 2015 eine Differenz zwischen den Registrierungszahlen des EASY-Systems und den Asylantragszahlen festzustellen war.

Im Jahr 2015 wurden im EASY-System 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden registriert, die damit deutlich über der Zahl der Antragstellungen des Jahres 2015 liegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Registrierungen im EASY-System aufgrund von Fehl- und Doppelerfassungen nicht die Zahl der Einreisen widerspiegelt. Zudem kam es zu Weiterreisen von Asylsuchenden (in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union), so dass die Zahl derjenigen, die tatsächlich in Deutschland Asyl gesucht haben um einen nicht näher quantifizierbaren Anteil unterhalb der Zahl der Registrierungen liegt.

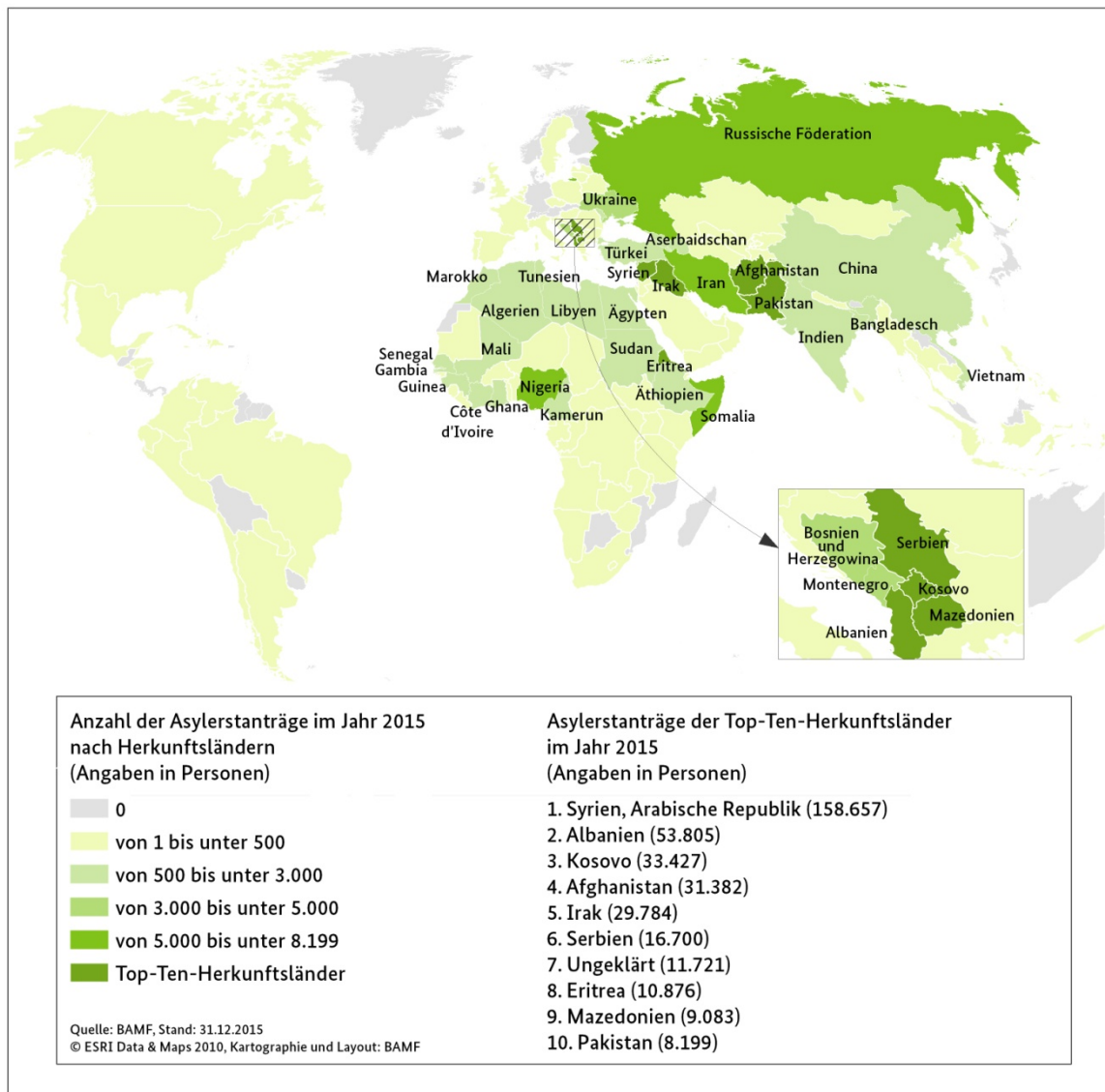
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutsche Asylverfahrens“ (s. www.bamf.de).

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



**Karte I - 1:
Herkunftsländer im Jahr 2015**



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 1,8 Mio. Asylersantragsteller und rd. 480.000 Folgeantragsteller verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 7,3 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Folgeanträge mit 7,3 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2015 Personen aus Serbien (10.245), gefolgt von Mazedonien (5.048), Syrien (3.853), Kosovo (3.668) sowie Bosnien und Herzegowina (2.839). Damit entfallen fast drei Viertel (73,8 %) aller im Jahr 2015 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Herkunftsländer.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2015

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
Jan 2015	25.042	21.679	3.363
Feb 2015	26.083	22.775	3.308
Mrz 2015	32.054	28.681	3.373
Apr 2015	27.178	24.504	2.674
Mai 2015	25.992	23.758	2.234
Jun 2015	35.449	32.705	2.744
Jul 2015	37.531	34.384	3.147
Aug 2015	36.422	33.447	2.975
Sep 2015	43.071	40.487	2.584
Okt 2015	54.877	52.730	2.147
Nov 2015	57.816	55.950	1.866
Dez 2015	48.277	46.730	1.547

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

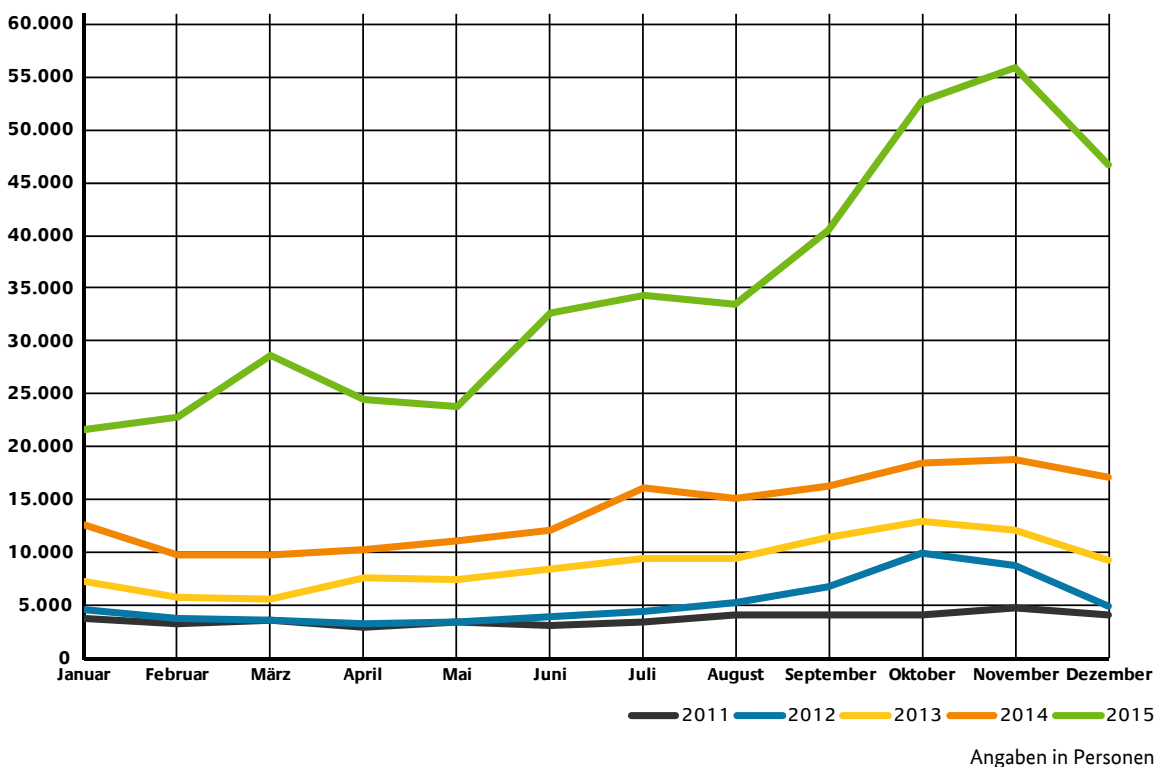
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich ein Anstieg der Zahl der Asylerstanträge bis Oktober, sodann ein Rückgang in den Monaten November und Dezember.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte in der Regel über den jeweiligen Vorjahreswerten. Seit Mai 2012 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren gestiegene Monatswerte für das Herkunftsland Syrien sowie für Länder aus der Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. Die Monatswerte des Jahres 2015 liegen erneut in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten.

Trotz des Rückgangs der Erstantragszahlen im Dezember 2015 liegt der Monatswert im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren mehr als das Doppelte über dem Jahresanfangsniveau. Für das Herkunftsland Syrien wurden anfangs Monatswerte zwischen rd. 4.000 und 5.000 Personen verzeichnet, ab Juni stiegen die Zugangszahlen bis zum Jahresende auf mehr als das Sechsfache (November 2015: 30.398). Die Herkunftsländer Irak und Afghanistan zeigen einen Anstieg der Erstantragstellungen von ca. 1.000 Personen zum Jahresbeginn auf mehr als 4.000 Personen zum Jahresende. Nach einem Anstieg der Antragszahlen bis März auf über 11.000 Erstanträge sank die monatliche Zahl der Anträge kosovarischer Staatsangehöriger bis Jahresende auf unter 400 Anträge. Für Albanien wurden zum Jahresanfang Monatswerte von ca. 1.500 Antragstellern verzeichnet. Nach einem kontinuierlichen Anstieg bis August (8.234) zeigt sich ein ebenso steter Rückgang bis Dezember auf das Jahresanfangsniveau.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2011 bis 2015



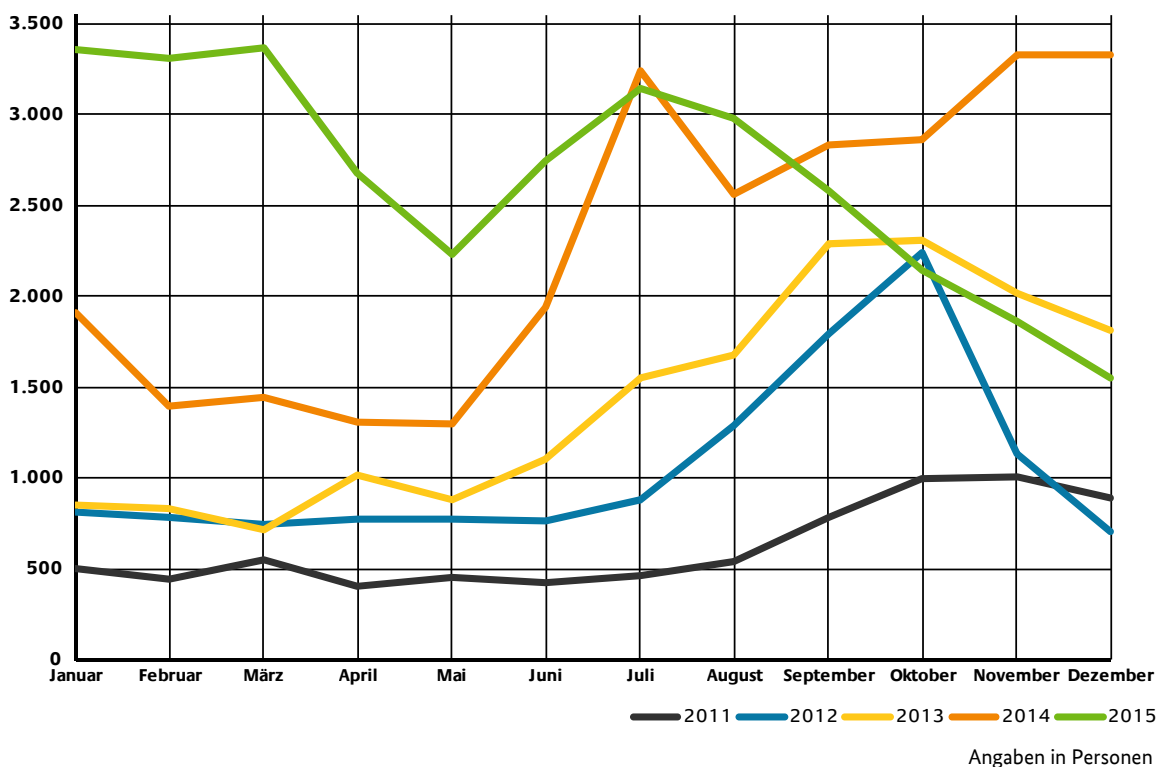
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2015 mit 34.750 Folgeantragstellern ist der höchste Wert seit dem Jahr 2000 (39.084 Personen).

Die Monatswerte des Jahres 2015 liegen in der ersten Jahreshälfte deutlich über den entsprechenden Vorjahreswerten. Die monatliche Zahl der Folgeantragsteller wies bis 2013 eine vergleichbare Ent-

wicklung auf wie die Monatswerte der Asylerstanträge. Einem im Frühjahr beginnenden Anstieg der Zugangszahlen bis zum Höchstwert im Oktober folgte bis Dezember ein Rückgang. Im Jahr 2014 wird diese Regel durchbrochen mit einer Spitze im Juli und deutlich steigenden Anträgen bis zum Jahresende. Auf diesem Jahresendniveau bewegen sich auch noch die Monatswerte zum Jahresbeginn 2015. Anschließend zeigt sich ab März mit Ausnahme eines vorübergehenden Anstiegs in den Monaten Juli und August ein steter Rückgang. Dieser führt dazu, dass der Dezemberwert 2015 niedriger ist als der entsprechende Monatswert der Jahre 2014 und 2013. Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 waren Serbien, Mazedonien und Syrien.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2011 bis 2015



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden gem. § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2015 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2014 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2012 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2015 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2015 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylerantragsteller nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für die Asylantragsteller, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2015

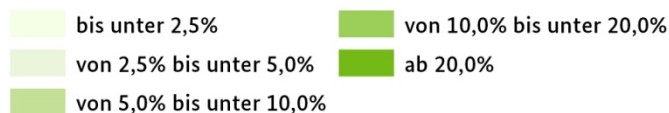
Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	57.578	13,02967%	12,97496%
Bayern	67.639	15,30644%	15,33048%
Berlin	33.281	7,53136%	5,04557%
Brandenburg	18.661	4,22291%	3,08092%
Bremen	4.689	1,06110%	0,94097%
Hamburg	12.437	2,81444%	2,52738%
Hessen	27.239	6,16408%	7,31557%
Mecklenburg-Vorpommern	18.851	4,26591%	2,04165%
Niedersachsen	34.248	7,75019%	9,35696%
Nordrhein-Westfalen	66.758	15,10707%	21,24052%
Rheinland-Pfalz	17.625	3,98847%	4,83472%
Saarland	10.089	2,28310%	1,21566%
Sachsen	27.180	6,15073%	5,10067%
Sachsen-Anhalt	16.410	3,71352%	2,85771%
Schleswig-Holstein	15.572	3,52388%	3,38791%
Thüringen	13.455	3,04481%	2,74835%
Unbekannt	187	0,04232%	
Insgesamt	441.899	100,0%	100,0%

Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylerantragsteller nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Ausländer, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft bzw. sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Antragsteller erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung. Für Ausländer, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten, galt diese Regelung bis zum 31.10.2015.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2015



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2015



Quelle: BAnz AT 14.11.2013 B8

© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2015, eigene Bearbeitung, Kartographie und Layout: BAMF

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2006 bis 2015

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Westbalkanstaaten. Gegenwärtig zählen hierzu Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptherkunftsländern. Die Russische Föderation war von 2000 bis 2013 ein Hauptherkunftsländ.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptherkunftsländern, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nigeria zählte in den Jahren 2004 und 2007 bis 2009 zu den zehn Hauptherkunftsländern. Nach 2010 ist Somalia auch 2013 und 2014 eines der Hauptherkunftsländer gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptherkunftsländern.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Herkunftsländer Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptherkunftsländern. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer enthalten.

82,3 % der Erstantragsteller des Jahres 2015 stammen aus den zehn Hauptherkunftsländern. Vier dieser zehn Hauptherkunftsländer sind asiatische

Staaten, bei weiteren vier Ländern handelt es sich um europäische Staaten. Mit Eritrea ist ein afrikanischer Staat in der Liste der Top-Ten-Länder.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Vergleich zum Jahr 2014 nicht wesentlich verändert.

Die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina sowie Somalia sind im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr in der Liste der Top-Ten-Länder enthalten, stattdessen gehört Pakistan wieder zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern. Ansonsten sind alle Top-Ten-Länder des Jahres 2014 ebenfalls Top-Ten-Länder des Jahres 2015, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2015 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Albanien (Vorjahr Rang 5). Für den Kosovo wurde 2015 der drittgrößte Zugang verzeichnete (Vorjahr Rang 6). Der höchste Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei Albanien (+584,1 %), gefolgt von Irak (+457,2 %), Kosovo (+383,9 %) und Syrien (+303,4 %).

Aus den sechs Balkanländern Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro sowie Albanien kam 2015 mehr als ein Viertel aller Erstantragsteller (120.882; 27,4 %).

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2015 belief sich der Anteilswert auf 82,3 % und stellt damit den Höchstwert dar.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2006 bis 2015 (Erstanträge)

Herkunftsland	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015											
Afghanistan	10	531	9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382			
Albanien															5	7.865	2	53.805			
Bosnien und Herzegowina											9	2.025			7	5.705					
Eritrea													10	3.616	3	13.198	8	10.876			
Indien			10	413			10	681													
Irak	1	2.117	1	4.327	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	
Iran, Islam. Republik	7	611	7	631	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					
Kosovo***					4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427	
Libanon	9	601	8	592																	
Mazedonien									5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083	
Nigeria			9	503	10	561	9	791													
Pakistan										6	2.539	7	3.412	7	4.101				10	8.199	
Russische Föderation	5	1.040	5	772	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887					
Serbien und Montenegro *	3	1.828																			
Serbien **	4	1.354	2	1.996	8	729			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700	
Somalia									6	2.235					9	3.786	9	5.528			
Syrien, Arab. Republik	8	609	6	634	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	
Türkei	2	1.949	3	1.437	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578									
Ungeklärt																				7	11.721
Vietnam	6	990	4	987	3	1.042	6	1.115													
Summe Top-Ten-Länder	11.630	12.292	14.494	18.254	29.257	32.495	46.967	72.025	115.782	363.634											
Asylerstanträge insgesamt	21.029	19.164	22.085	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899											
Prozentanteil Top-Ten-Länder an Gesamtzugängen	55,3%	64,1%	65,6%	66,0%	70,8%	71,0%	72,8%	65,7%	66,9%	82,3%											

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

*** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2000

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

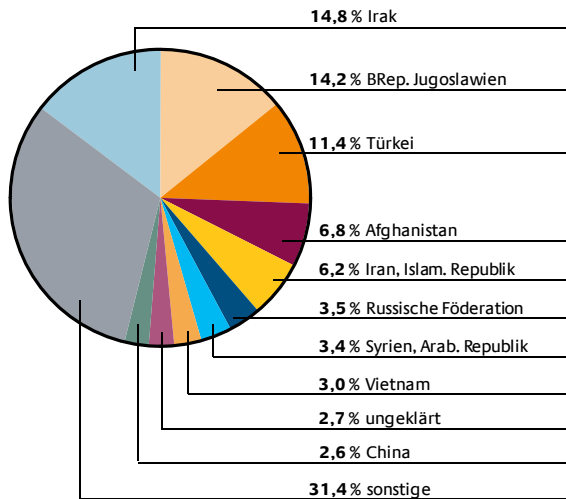


Abbildung I - 5:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

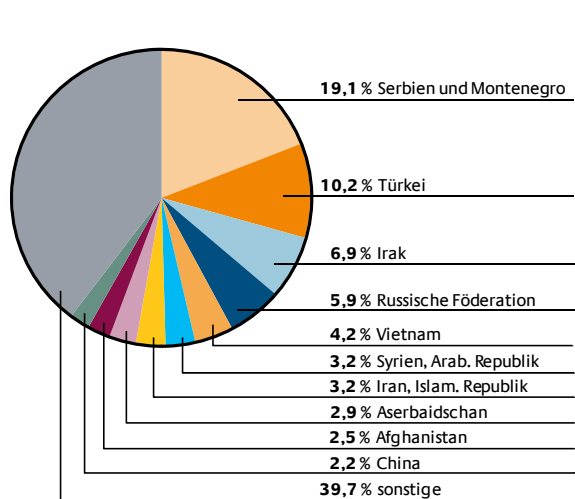


Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

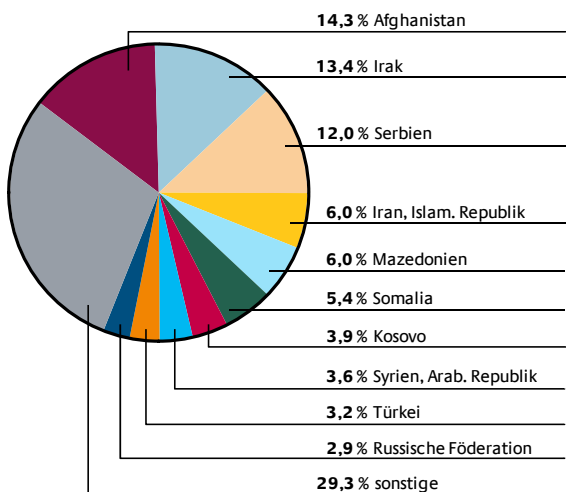
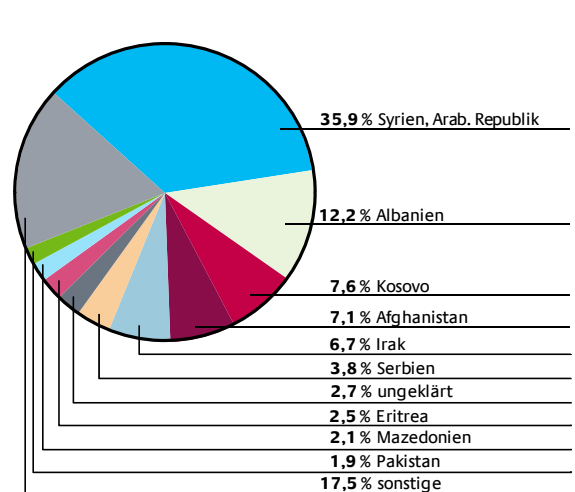


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899



Asylbewerber im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2015 wurde mit 69,2 % die Mehrheit der Asylersanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der weiblichen Antragsteller größer.

31,1 % (137.479) der Asylbewerber sind jünger als 18 Jahre und 71,1 % (314.409) der Asylbewerber sind jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 8:
Asylersanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen

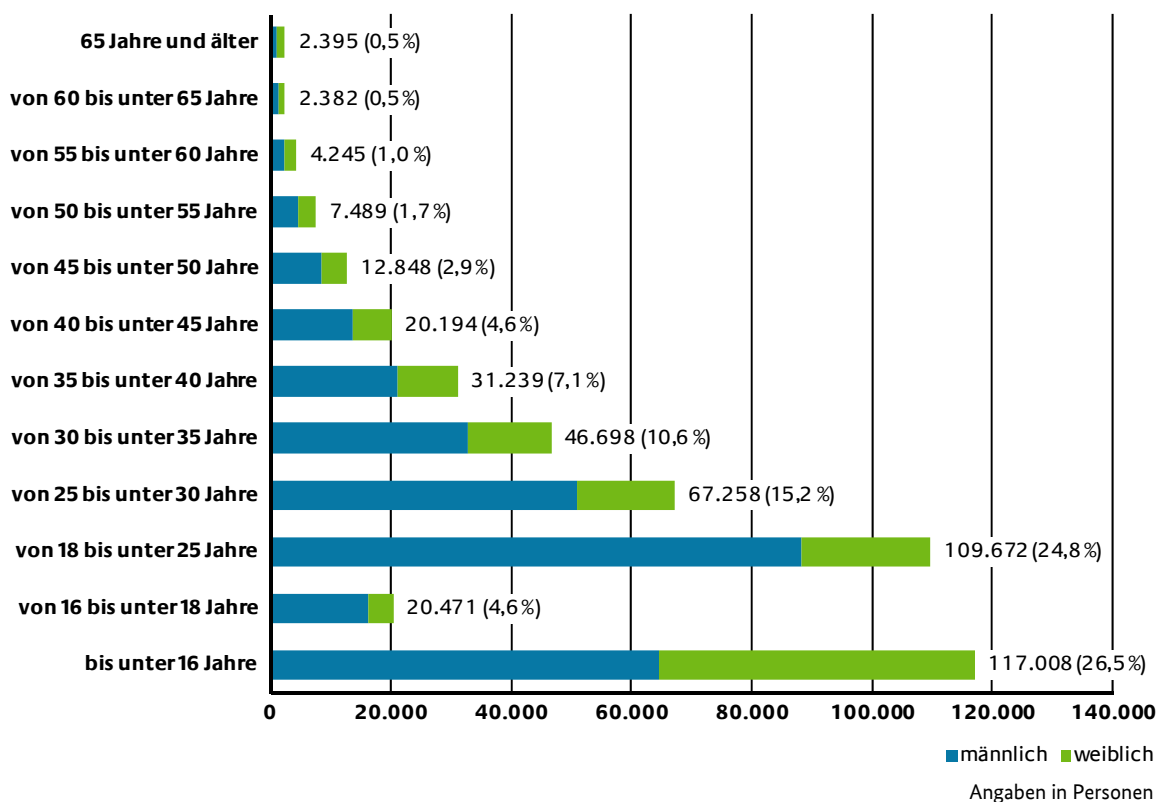


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	41.253	9,3%	21.529	7,0%	19.724	14,5%	52,2%	47,8%
von 4 bis unter 6 Jahre	14.972	3,4%	8.037	2,6%	6.935	5,1%	53,7%	46,3%
von 6 bis unter 11 Jahre	32.723	7,4%	17.676	5,8%	15.047	11,0%	54,0%	46,0%
von 11 bis unter 16 Jahre	28.060	6,3%	17.233	5,6%	10.827	7,9%	61,4%	38,6%
von 16 bis unter 18 Jahre	20.471	4,6%	16.253	5,3%	4.218	3,1%	79,4%	20,6%
von 18 bis unter 25 Jahre	109.672	24,8%	88.121	28,8%	21.551	15,8%	80,3%	19,7%
von 25 bis unter 30 Jahre	67.258	15,2%	50.828	16,6%	16.430	12,1%	75,6%	24,4%
von 30 bis unter 35 Jahre	46.698	10,6%	32.923	10,8%	13.775	10,1%	70,5%	29,5%
von 35 bis unter 40 Jahre	31.239	7,1%	21.216	6,9%	10.023	7,4%	67,9%	32,1%
von 40 bis unter 45 Jahre	20.194	4,6%	13.704	4,5%	6.490	4,8%	67,9%	32,1%
von 45 bis unter 50 Jahre	12.848	2,9%	8.557	2,8%	4.291	3,1%	66,6%	33,4%
von 50 bis unter 55 Jahre	7.489	1,7%	4.711	1,5%	2.778	2,0%	62,9%	37,1%
von 55 bis unter 60 Jahre	4.245	1,0%	2.386	0,8%	1.859	1,4%	56,2%	43,8%
von 60 bis unter 65 Jahre	2.382	0,5%	1.294	0,4%	1.088	0,8%	54,3%	45,7%
65 Jahre und älter	2.395	0,5%	1.116	0,4%	1.279	0,9%	46,6%	53,4%
Insgesamt	441.899	100,0%	305.584	100,0%	136.315	100,0%	69,2%	30,8%

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2015 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 7,3 % (Pakistan) und 49,0 % (Serbien).

Tabelle I - 5:
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2015 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	158.657	117.130	73,8%	41.527	26,2%
Albanien	53.805	32.466	60,3%	21.339	39,7%
Kosovo	33.427	21.528	64,4%	11.899	35,6%
Afghanistan	31.382	22.923	73,0%	8.459	27,0%
Irak	29.784	21.109	70,9%	8.675	29,1%
Serbien	16.700	8.512	51,0%	8.188	49,0%
Ungeklärt	11.721	8.145	69,5%	3.576	30,5%
Eritrea	10.876	8.227	75,6%	2.649	24,4%
Mazedonien	9.083	4.723	52,0%	4.360	48,0%
Pakistan	8.199	7.597	92,7%	602	7,3%
Summe Top-Ten-Länder	363.634	252.360	69,4%	111.274	30,6%
sonstige	78.265	53.224	68,0%	25.041	32,0%
Herkunftsländer insgesamt	441.899	305.584	69,2%	136.315	30,8%

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt. (s. S. 16)

Im Jahr 2015 haben 22.255 (2014: 4.399) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon 6.793 Personen (30,5 %), die unter 16 Jahre alt waren, und 15.462 Personen (69,5 %) im Alter von 16 bis unter 18 Jahren.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen stellten in Bayern einen Asylantrag, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Hessen.

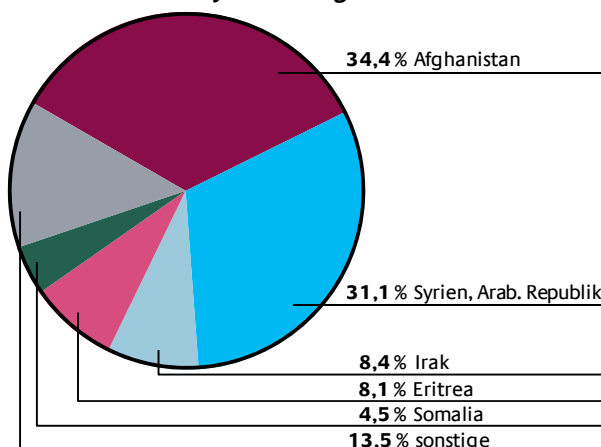
Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller auf die Bundesländer im Jahr 2015

Bundesländer	Asylanträge		
	insgesamt	davon 16 und 17 Jahre alt	davon unter 16 Jahre alt
Baden-Württemberg	1.606	1.175	431
Bayern	7.547	5.518	2.029
Berlin	614	459	155
Brandenburg	406	286	120
Bremen	296	193	103
Hamburg	888	723	165
Hessen	2.303	1.620	683
Mecklenburg-Vorpommern	401	242	159
Niedersachsen	1.850	1.121	729
Nordrhein-Westfalen	3.137	2.008	1.129
Rheinland-Pfalz	642	428	214
Saarland	595	418	177
Sachsen	588	360	228
Sachsen-Anhalt	187	92	95
Schleswig-Holstein	832	600	232
Thüringen	363	219	144
Insgesamt	22.255	15.462	6.793

Stand: 31.08.2016

Abbildung I - 9:
Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Gesamtzahl der Asylanträge: 22.255



Mit 34,4 % kamen die meisten unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (31,1 %), Irak (8,4 %) und Eritrea (8,1 %). Damit stammen mehr als vier Fünftel der Jugendlichen (82,0 %) aus diesen vier Herkunftsländern.

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

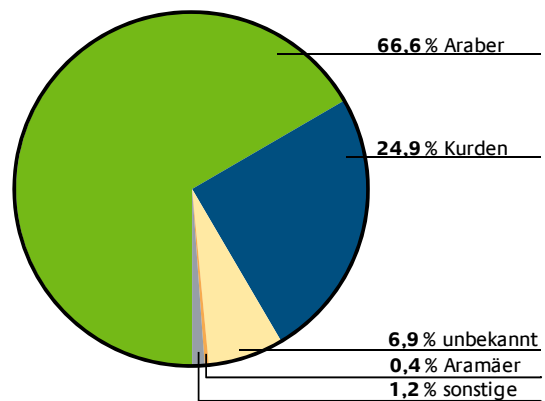
Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2015 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 1.

Araber stellten im Jahr 2015 mit 66,6 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Asylbewerbern vor Kurden mit 24,9 %.

Abbildung I - 10:
Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 158.657

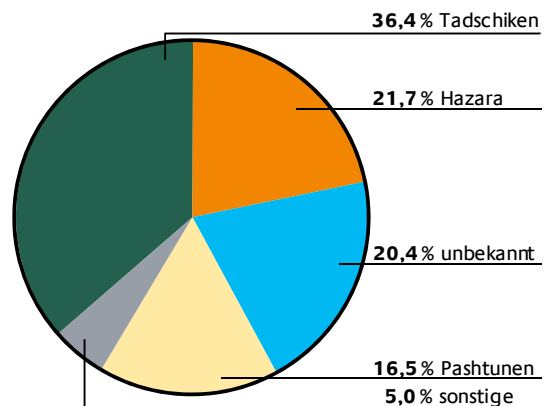


Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2015 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 4.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2015 Tadschiken mit 36,4 %, gefolgt von Hazara mit 21,7 % und Pashtunen mit 16,5 %.

Abbildung I - 11:
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 31.382



Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2015

Die Betrachtung der Asylersuchen des Jahres 2015 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 73,1 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 13,8 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (86,9 %) der Erstantragsteller einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 4,2 %.

Abbildung I - 12: Asylersuchen im Jahr 2015 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylersuchen: 441.899

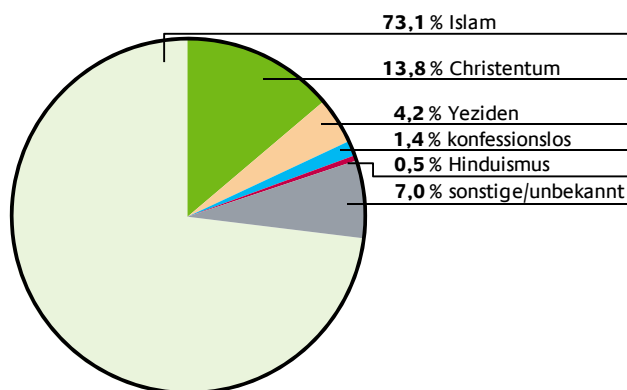


Tabelle I - 7: Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer im Jahr 2015

Haupt-herkunftsländer	Religionszugehörigkeiten									
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Yeziden	davon Konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige			
Syrien, Arab. Republik	158.657	136.743 86,2%	6.198 3,9%	3.495 2,2%	1.161 0,7%	3 0,0%	11.057 7,0%			
Albanien	53.805	40.264 74,8%	10.350 19,2%	0 0,0%	1.257 2,3%	1 0,0%	1.933 3,6%			
Kosovo	33.427	30.400 90,9%	700 2,1%	0 0,0%	281 0,8%	0 0,0%	2.046 6,1%			
Afghanistan	31.382	26.131 83,3%	402 1,3%	0 0,0%	193 0,6%	197 0,6%	4.459 14,2%			
Irak	29.784	12.378 41,6%	1.255 4,2%	14.261 47,9%	176 0,6%	0 0,0%	1.714 5,8%			
Serbien	16.700	5.557 33,3%	10.028 60,0%	0 0,0%	410 2,5%	0 0,0%	705 4,2%			
Ungeklärt	11.721	10.632 90,7%	311 2,7%	260 2,2%	40 0,3%	2 0,0%	476 4,1%			
Eritrea	10.876	1.508 13,9%	7.835 72,0%	0 0,0%	1 0,0%	0 0,0%	1.532 14,1%			
Mazedonien	9.083	7.386 81,3%	1.236 13,6%	0 0,0%	68 0,7%	0 0,0%	393 4,3%			
Pakistan	8.199	7.833 95,5%	126 1,5%	0 0,0%	11 0,1%	4 0,0%	225 2,7%			
Summe Top-Ten	363.634	278.832 76,7%	38.441 10,6%	18.016 5,0%	3.598 1,0%	207 0,1%	24.540 6,7%			
Herkunftsländer insgesamt	441.899	322.817 73,1%	61.061 13,8%	18.685 4,2%	6.072 1,4%	2.111 0,5%	31.153 7,0%			

Bei allen Herkunftsländern mit Ausnahme des Irak, Serbiens und Eritreas ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 74,8% und 95,5 %. Christen stellen bei den

Herkunftsländern Serbien (60,0 %) und Eritrea (72,0 %) den größten Anteil. Hingegen bilden beim Irak Yeziden mit 47,9 % die größte religiöse Gruppe.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der europäischen Staaten bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben. Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylVfG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylVfG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 AufenthaltG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2015 insgesamt 1.322.190 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme von 110,6 % gegenüber dem Jahr 2014 (627.780 Asylanträge) dar. Damit wurde der höchste Wert seit Datenerhebung durch Eurostat erreicht.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+273.805; +135,0 %), Ungarn (+134.360; +314,1 %), Schweden (+81.225; +99,9 %) und Österreich (+60.115; +214,2 %) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren auch in Finnland (+28.720; +792,3 %) zu verzeichnen. Besonders stark stieg in Deutschland, Ungarn, Österreich und Schweden die Zahl der Asylbewerber aus Syrien, aber auch aus Afghanistan und dem Irak. Insbesondere auf die steigende Anzahl syrischer Asylbewerber wird im Folgenden noch genauer eingegangen. Der Anstieg in Finnland war hauptsächlich auf die Antragstellungen irakischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Leichte Rückgänge sind dagegen nur in Rumänien, Kroatien, Litauen, Slowenien und Lettland festzustellen.

Auch in den Nicht-EU-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz stiegen die Gesamtzugangszahlen an. Allerdings zeigte sich hier die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in Norwegen ebenso wie im gesamten

skandinavischen Raum die Anzahl syrischer Asylantragsteller besonders stark anstieg, waren die Zuwächse in der Schweiz hauptsächlich auf afghanische und in Liechtenstein auf mazedonische Asylantragsteller zurückzuführen. In Island bestand die Hauptgruppe aus albanischen Asylbewerbern.

Auch in den betrachteten Überseestaaten stiegen die Asylantragszahlen an. In den Vereinigten Staaten stellten wie bereits im Vorjahr verstärkt Personen aus El Salvador, Guatemala und Venezuela einen Asylantrag. In Australien zeigte sich ein hoher Zugang malaysischer Asylbewerber.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
Seit 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union.

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2011 bis 2015

Staaten	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2015 zu 2014
Europäische Union (EU-28)						
Belgien	32.270	28.285	21.215	22.850	44.760	+95,9%
Bulgarien	890	1.385	7.145	11.080	20.365	+83,8%
Dänemark	3.985	6.075	7.230	14.715	20.970	+42,5%
Deutschland	53.345	77.650	126.995	202.815	476.620	+135,0%
Estland	65	75	95	155	230	+48,4%
Finnland	2.975	3.115	3.220	3.625	32.345	+792,3%
Frankreich	57.335	61.455	66.265	64.310	75.750	+17,8%
Griechenland	9.310	9.575	8.225	9.435	13.205	+40,0%
Irland	1.290	955	945	1.450	3.275	+125,9%
Italien	40.355	17.350	26.620	64.625	84.085	+30,1%
Kroatien			1.080	450	210	-53,3%
Lettland	340	205	195	375	330	-12,0%
Litauen	525	645	400	440	315	-28,4%
Luxemburg	2.155	2.055	1.070	1.150	2.505	+117,8%
Malta	1.890	2.080	2.245	1.350	1.845	+36,7%
Niederlande	14.600	13.100	13.095	24.535	44.970	+83,3%
Österreich	14.455	17.450	17.520	28.065	88.180	+214,2%
Polen	6.890	10.755	15.245	8.025	12.190	+51,9%
Portugal	275	295	505	445	895	+101,1%
Rumänien	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	-18,4%
Schweden	29.710	43.945	54.365	81.325	162.550	+99,9%
Slowakei	490	730	440	330	330	0,0%
Slowenien	360	305	270	385	275	-28,6%
Spanien	3.420	2.565	4.495	5.615	14.785	+163,3%
Tschechische Republik	755	755	710	1.155	1.525	+32,0%
Ungarn	1.695	2.155	18.900	42.775	177.135	+314,1%
Vereinigtes Königreich	26.940	28.895	30.820	33.010	39.000	+18,1%
Zypern	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	+29,8%
Summe EU*	309.820	336.015	432.055	627.780	1.322.190	+110,6%
Sonstige Staaten						
Island	75	120	170	170	345	+102,9%
Liechtenstein	75	75	95	75	150	+100,0%
Norwegen	9.055	9.785	11.980	11.480	31.145	+171,3%
Schweiz	23.880	28.640	21.460	23.770	39.515	+66,2%
Australien	11.530	16.116	32.521	9.003	12.350	+37,2%
Kanada	25.356	20.502	10.390	13.453	14.871	+10,5%
Neuseeland	305	324	292	288	352	+22,2%
Vereinigte Staaten**	38.513	44.216	46.196	64.843	91.546	+41,2%

* bis 2012 ohne Kroatien

** nur Hauptantragsteller

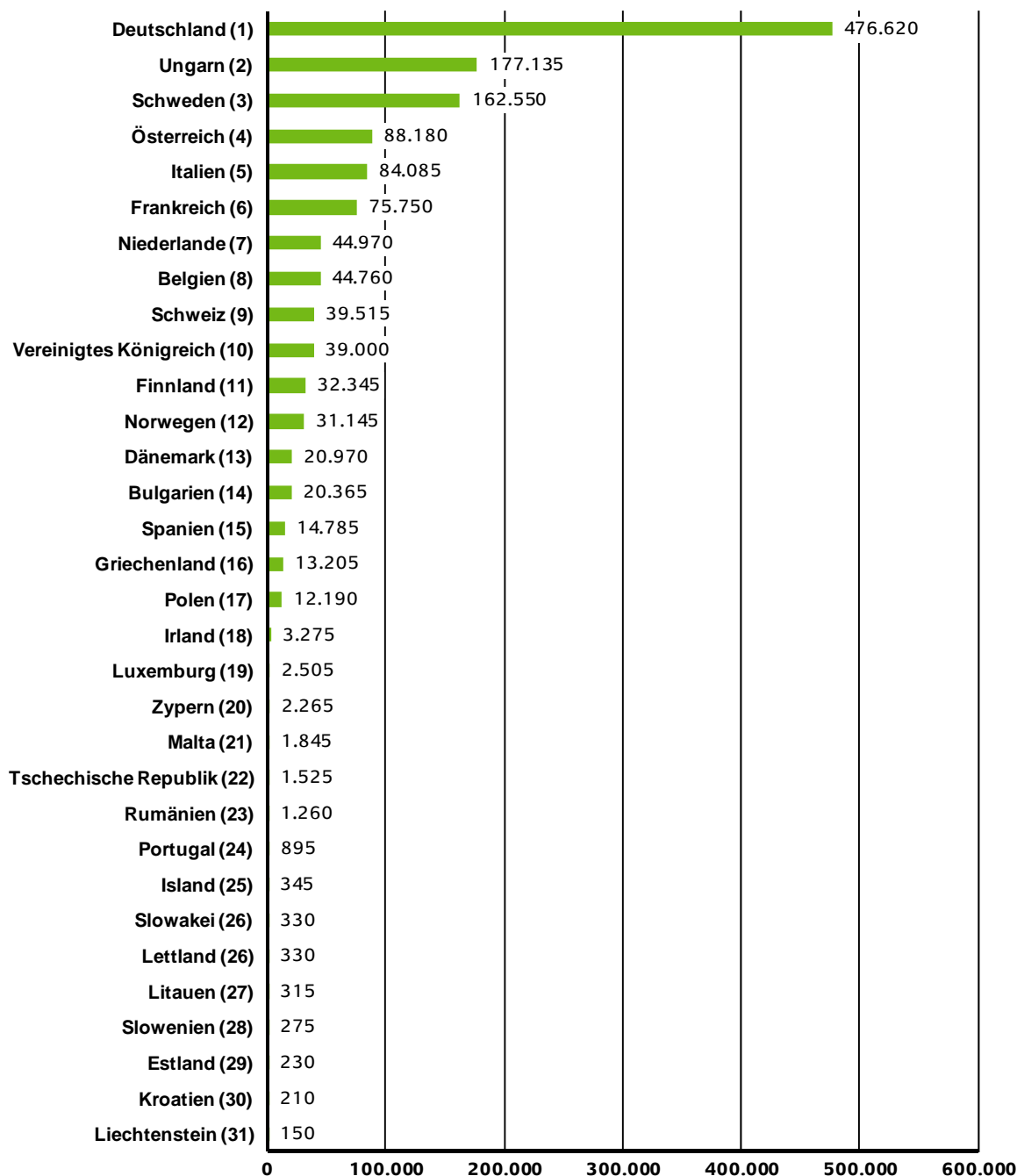
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 11.05.2016

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2015

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2015 waren Deutschland (476.620 Antragsteller bzw. 34,2 % aller Asylanträge in Europa),

Ungarn (177.135 bzw. 12,7 %) und Schweden (162.550 bzw. 11,7 %). Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 88,5 % aller Asylanträge gestellt. Mehr als die Hälfte aller Anträge gingen in Deutschland, Ungarn oder Schweden ein.

Abbildung I - 13:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2015



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 11.05.2016

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2015

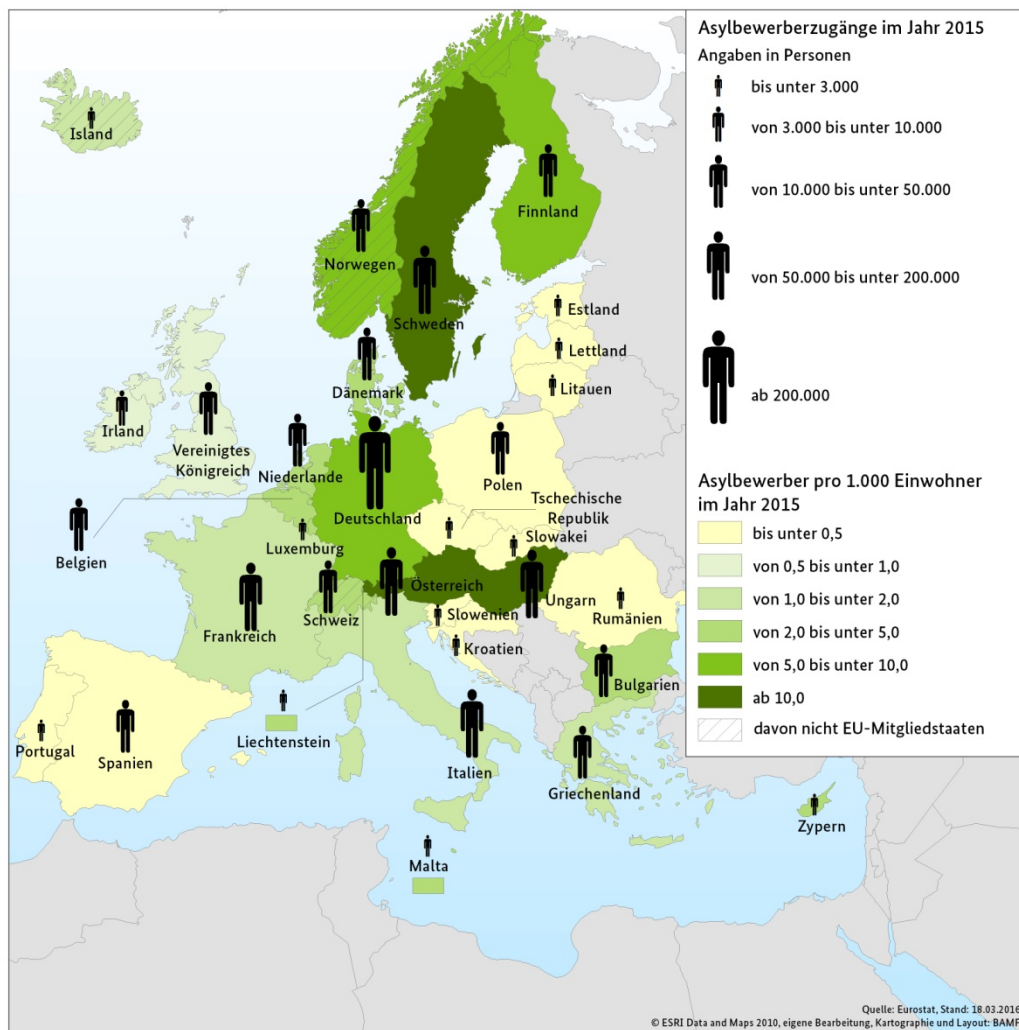
Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Ungarn weist – pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 18,0 Antragsteller;
- darauf folgt Schweden mit einem Anteil von 16,7 Antragstellern pro Kopf;

- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 5,9 Antragstellern auf Platz 6 und damit deutlich über dem europäischen Durchschnitt von 2,7 Antragstellern pro 1.000 Einwohner.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Ungarn, Schweden, Österreich, Finnland und Norwegen einen relativ höheren Asylzugang auf, während die meisten Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Spanien und Polen) einen Asylbewerberzugang von unter zwei Antragstellern je 1.000 Einwohner verzeichnen. Lediglich Deutschland stellt in diesem Fall eine Ausnahme dar.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2015



Asylanträge in der Europäischen Union nach Herkunftsländern

Die Betrachtung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern der EU-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen aus acht Herkunftsländern gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen ist.

Die meisten Antragsteller in der Europäischen Union stammten 2015 mit 368.400 Personen wieder aus dem Herkunftsland Syrien. Gegenüber dem Jahr 2014 hat sich die Zahl mehr als verdreifacht. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass vor allem in den Hauptzielländern Deutschland (+121.395; +295,4 %), Ungarn (+57.730; +842,2 %), Schweden (+20.560; +66,9 %), Österreich (+17.285; +223,6 %) und den Niederlanden (+9.900; +112,6 %) weiterhin hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. In diesen fünf Zielländern wurden neun von zehn innerhalb der Europäischen Union gestellten Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger verzeichnet.

Ebenso wie schon im Vorjahr sind die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2015 weiter angestiegen. Dies zeigte sich insbesondere in Ungarn (+37.435; +425,6 %), Schweden (+38.340; +1.234,8 %), Deutschland (+22.220; +229,7 %), Österreich (+20.190; +397,8 %) und Belgien (+5.980; +256,7 %).

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Herkunftsländern in den Jahren 2014 und 2015

Rang	Herkunftsland	2014	2015	Veränderung 2014/2015
1	Syrien	122.065	368.400	+201,8%
2	Afghanistan	41.405	181.360	+338,0%
3	Irak	21.365	124.905	+484,6%
4	Kosovo	37.890	72.465	+91,3%
5	Albanien	16.950	67.740	+299,6%
6	Pakistan	22.220	47.840	+115,3%
7	Eritrea	36.945	34.105	-7,7%
8	Nigeria	20.065	31.165	+55,3%
9	Serbien	30.840	30.050	-2,6%
10	Iran	10.905	26.550	+143,5%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 11.05.2016

Tabelle I - 10:
Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2014 und 2015

Rang	Zielland	2014	2015	Veränderung
1	Deutschland	41.100	162.495	+295,4%
2	Ungarn	6.855	64.585	+842,2%
3	Schweden	30.750	51.310	+66,9%
4	Österreich	7.730	25.015	+223,6%
5	Niederlande	8.790	18.690	+112,6%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 11.05.2016

Tabelle I - 11:
Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Afghanistan in den Jahren 2014 und 2015

Rang	Zielland	2014	2015	Veränderung
1	Ungarn	8.795	46.230	+425,6%
2	Schweden	3.105	41.445	+1.234,8%
3	Deutschland	9.675	31.895	+229,7%
4	Österreich	5.075	25.265	+397,8%
5	Belgien	2.330	8.310	+256,7%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 11.05.2016

Das Herkunftsland Irak nimmt Rang drei im europäischen Vergleich ein (Vorjahr Rang 7). Besonders in Deutschland (+21.885; +230,5 %), Schweden (+18.115; +679,7 %), Finnland (+19.645; +2.395,7 %), Österreich (+12.440; +1.125,8 %) und Belgien (+8.075; +578,9 %) wuchs die Anzahl irakischer Asylbewerber – wie bereits im Vorjahr – sehr stark an.

Tabelle I - 12:
Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Irak in den Jahren 2014 und 2015

Rang	Zielland	2014	2015	Veränderung
1	Deutschland	9.495	31.380	+230,5%
2	Schweden	2.665	20.780	+679,7%
3	Finnland	820	20.465	+2.395,7%
4	Österreich	1.105	13.545	+1.125,8%
5	Belgien	1.395	9.470	+578,9%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 11.05.2016

Albanien befindet sich auch 2015 wieder unter den zehn Hauptherkunftsländern der Europäischen Union. Die meisten albanischen Asylsuchenden wandten sich erneut nach Deutschland (+46.650; +575,2 %), das entspricht 80,8 % aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge albanischer Staatsangehöriger. In Frankreich, Schweden und den Niederlanden war eine moderate Steigerung zu verzeichnen, lediglich im Vereinigten Königreich ging die Zahl leicht zurück (-205; -10,2 %).

Tabelle I - 13:
Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Albanien in den Jahren 2014 und 2015

Rang	Zielland	2014	2015	Veränderung
1	Deutschland	8.110	54.760	+575,2%
2	Frankreich	3.000	3.650	+21,7%
3	Schweden	1.705	2.610	+53,1%
4	Vereinigtes Königreich	2.015	1.810	-10,2%
5	Niederlande	90	1.010	+1.022,2 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 11.05.2016

Auch die Asylantragszahlen aus dem Kosovo sind weiter angestiegen. Die Mehrheit der Asylsuchenden stellte einen Antrag in Deutschland (37.095; +28.175; +315,9 %) und ebenso wie im Vorjahr in Ungarn (24.455; +3.000; +14,0 %). Damit wurden 84,9 % der in der Europäischen Union gestellten Asylanträge in diesen beiden Ländern erfasst.

Nach einer Stagnation in den Vorjahren nahm der Zugang von Asylbewerbern aus Pakistan wieder zu. Dies trifft insbesondere auf Ungarn (+14.755; +3.688,8 %), Italien (+3.240; +45,3 %), Deutschland (+4.245; +100,5 %) und Österreich (+2.440; +410,1 %) zu. Im Vereinigten Königreich hingegen waren die Zugänge rückläufig (-785; -19,2 %).

Nigeria liegt aufgrund der weiterhin hohen Zunahme von Asylanträgen in Italien (+8.055; +79,5 %) ebenso wie im Vorjahr auf Platz acht der Hauptherkunftsländerliste der Europäischen Union.

Nach ebenfalls weitgehender Stagnation in den Vorjahren stieg auch die Anzahl der iranischen Asylantragsteller im Jahr 2015 wieder an. Dieser Trend konnte nahezu in der gesamten Europäischen Union festgestellt werden. Besonders stark war er allerdings in Schweden (+3.555; +357,3 %), Österreich(+2.685; +360,4 %) und Dänemark (+2.470; +866,7 %).

Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2015 Asylverfahren von mehr als 593.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen

entfielen dabei auf Deutschland (249.350), Frankreich (77.910), Italien (71.345), Schweden (44.695) und das Vereinigte Königreich (38.265). Damit wurden vier von fünf Asylentscheidungen (81,2 %) in einem dieser fünf EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 14:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2015

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	19.455	8.825	45,4%	1.650	8,5%	k.A.	k.A.
Bulgarien	6.175	4.705	76,2%	890	14,4%	k.A.	k.A.
Dänemark	12.255	7.605	62,1%	2.245	18,3%	70	0,6%
Deutschland	249.350	137.135	55,0%	1.705	0,7%	2.070	0,8%
Estland	180	20	11,1%	55	30,6%	0	0,0%
Finnland	2.960	1.060	35,8%	460	15,5%	160	5,4%
Frankreich	77.910	16.790	21,6%	3.845	4,9%	k.A.	k.A.
Griechenland	9.640	3.665	38,0%	355	3,7%	10	0,1%
Irland	1.150	150	13,0%	335	29,1%	k.A.	k.A.
Italien	71.345	3.575	5,0%	10.270	14,4%	15.770	22,1%
Kroatien	190	35	18,4%	5	2,6%	0	0,0%
Lettland	170	5	2,9%	15	8,8%	k.A.	k.A.
Litauen	180	15	8,3%	65	36,1%	0	0,0%
Luxemburg	775	170	21,9%	15	1,9%	k.A.	k.A.
Malta	1.490	265	17,8%	915	61,4%	75	5,0%
Niederlande	20.465	6.660	32,5%	9.400	45,9%	390	1,9%
Österreich	21.100	12.590	59,7%	2.100	10,0%	355	1,7%
Polen	3.510	350	10,0%	165	4,7%	120	3,4%
Portugal	370	35	9,5%	160	43,2%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.320	240	18,2%	235	17,8%	0	0,0%
Schweden	44.695	12.740	28,5%	18.125	40,6%	1.350	3,0%
Slowakei	130	5	3,8%	40	30,8%	35	26,9%
Slowenien	130	35	26,9%	10	7,7%	k.A.	k.A.
Spanien	3.245	220	6,8%	800	24,7%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.340	55	4,1%	390	29,1%	15	1,1%
Ungarn	3.420	145	4,2%	355	10,4%	5	0,1%
Vereinigtes Königreich	38.265	12.140	31,7%	125	0,3%	1.645	4,3%
Zypern	2.065	195	9,4%	1.390	67,3%	0	0,0%
Summe EU	593.295	229.425	38,7%	56.120	9,5%	22.080	3,7%
Island	235	30	15,0%	15	6,4%	5	2,1%
Liechtenstein	30	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Norwegen	9.515	5.410	56,9%	675	7,1%	170	1,8%
Schweiz	21.860	6.285	28,8%	2.630	12,0%	5.085	23,3%

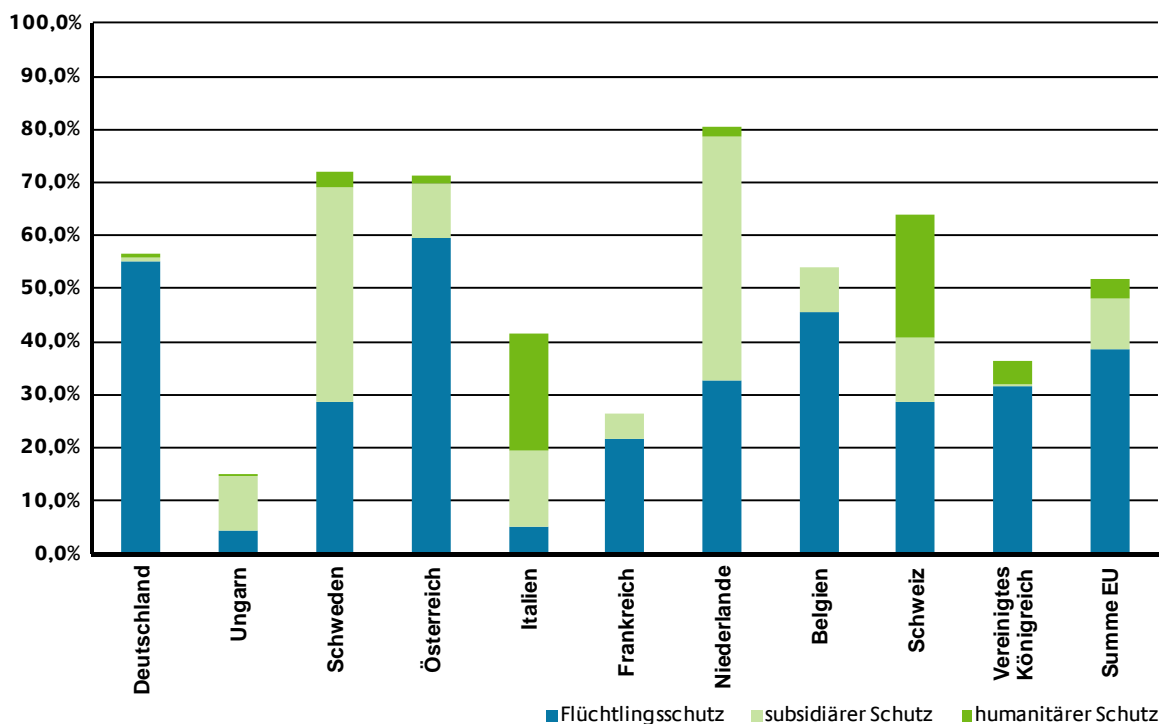
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13.05.2016

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Bulgarien (76,2 %), Dänemark (62,1 %), Österreich (59,7 %), Deutschland (55,0 %) und Belgien (45,4 %) prozentual betrachtet an der Spitze. Der Nicht-EU-Staat Norwegen gewährt mit einer Quote von 56,9 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen ist Italien mit einer Flüchtlingsschutzquote 5,0 %. Im gesamten EU-Raum erhielten 229.425 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 38,7 % (2014: 26,0 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 56.120 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 9,5 % (2014: 15,3 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutendsten Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten der Niederlande (45,9 %) und Schwedens (40,6 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,3 %), Deutschland (0,7 %), Griechenland (3,7 %) und Frankreich (4,9 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 15.770 Personen (22,1 %), Deutschland (2.070; 0,8 %), das Vereinigte Königreich (1.645; 4,3 %) und Schweden (1.350; 3,0 %).

Abbildung I - 14:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2015

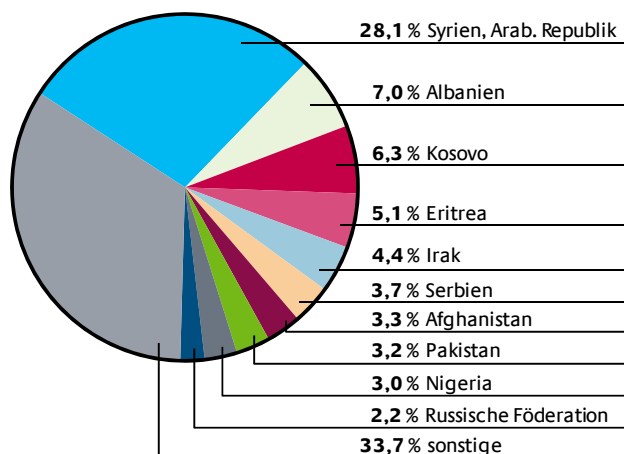


Quelle: Eurostat
Abfragestand: 13.05.2016

Erstinstanzliche Entscheidungen in der Europäischen Union nach Herkunftsländern

Abbildung I - 15:
Erstinstanzliche Entscheidungen nach Herkunftsländern
im Jahr 2015

Gesamtzahl der Entscheidungen: 593.140



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 15.06.2016

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2015 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren Staatsangehörige aus Syrien (166.680 Personen; 28,1 %). Es folgten mit einigem Abstand Staatsangehörige aus Albanien (41.420; 7,0 %), dem Kosovo (37.615; 6,3 %) und Eritrea (30.115; 5,1 %). Nahezu die Hälfte der Personen, über die im Jahr 2015 entschieden wurde, stammte aus diesen vier Herkunftsländern.

Syrer waren im Jahr 2015 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (162.090; Schutzquote 97,2 %). Mehr als 90 % dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der in der folgenden Tabelle zu Syrien aufgeführten EU-Mitgliedstaaten verzeichnet.

Von den 41.420 entschiedenen Albanern erhielten lediglich 1.085 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 2,6 %).

Von den 27.040 eritreischen Staatsangehörigen, denen in der EU ein Schutzstatus zugesprochen wurde, entfielen allein 93,0 % auf die nachfolgend zu Eritrea aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 15:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Herkunftsländern in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2015

Herkunftsland	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingsschutz	darunter subsidiärer Schutz	darunter humanitärer Schutz			
Syrien	Deutschland	103.845	101.135	97,4%	60	0,1%	220	0,2%
	Schweden	18.905	1.915	10,1%	16.550	87,5%	0	0,0%
	Niederlande	8.010	4.015	50,1%	3.800	47,4%	40	0,5%
	Österreich	7.985	7.650	95,8%	290	3,6%	0	0,0%
	Dänemark	5.930	4.175	70,4%	1.520	25,6%	10	0,2%
	Bulgarien	5.390	4.520	83,9%	800	14,8%	k.A.	k.A.
Albanien	Deutschland	31.590	5	0,0%	35	0,1%	35	0,1%
	Frankreich	3.435	65	1,9%	355	10,3%	k.A.	k.A.
	Vereinigtes Königreich	1.985	10	0,5%	0	0,0%	355	17,9%
	Schweden	1.745	10	0,6%	5	0,3%	10	0,6%
Eritrea	Deutschland	9.570	8.915	93,2%	345	3,6%	40	0,4%
	Schweden	6.715	6.330	94,3%	195	2,9%	5	0,1%
	Niederlande	4.980	60	1,2%	4.790	96,2%	20	0,4%
	Vereinigtes Königreich	3.300	1.355	41,1%	40	1,2%	170	5,2%
	Dänemark	2.960	2.700	91,2%	175	5,9%	5	0,2%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 15.06.2016

4 Dublinverfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sog. „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es dem Antragsteller hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zu seiner Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z.B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, in Deutschland allerdings kein Antrag gestellt wird, so wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Antragsteller in Deutschland oder eine in Deutschland unerlaubt aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl, die Deutschland erzielt (laut Kommissions-Statistik 53.880 EURODAC-Treffer bei den Aufgriffsfällen im Jahr 2015). Für Antragsteller wurden 265.740 Treffer im Jahr 2015 erzielt.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als die zuständige Asylbehörde berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.

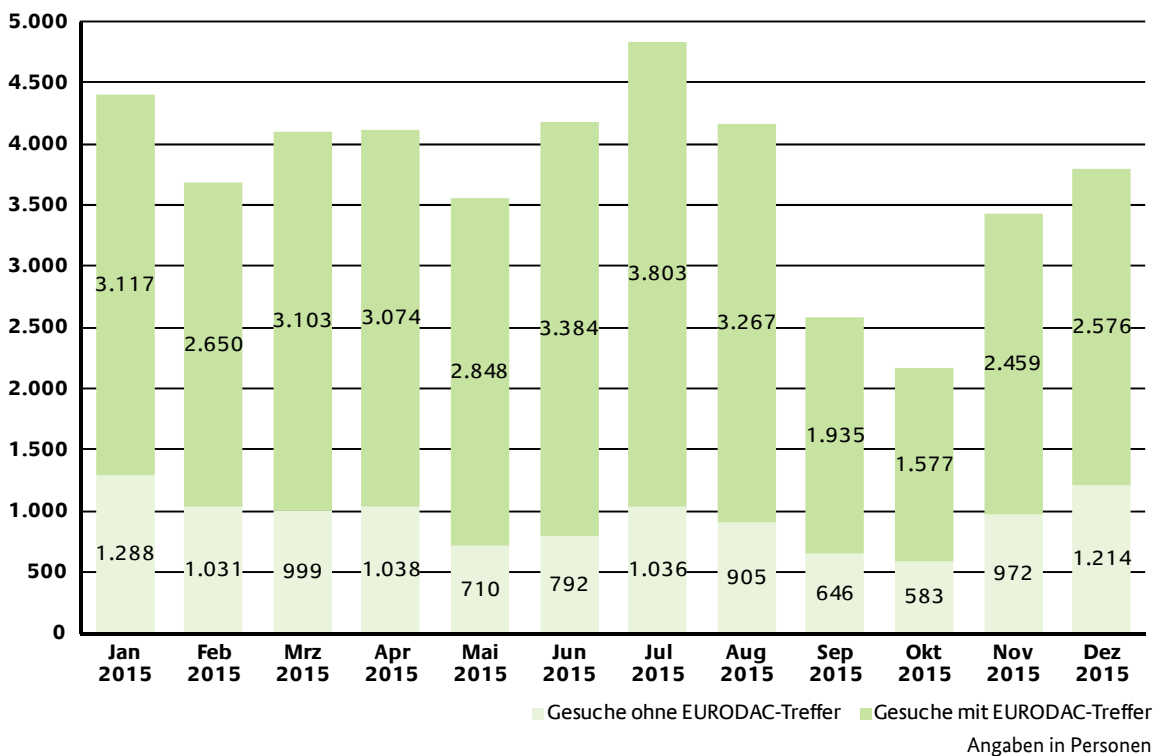
HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2015

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 16:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2015

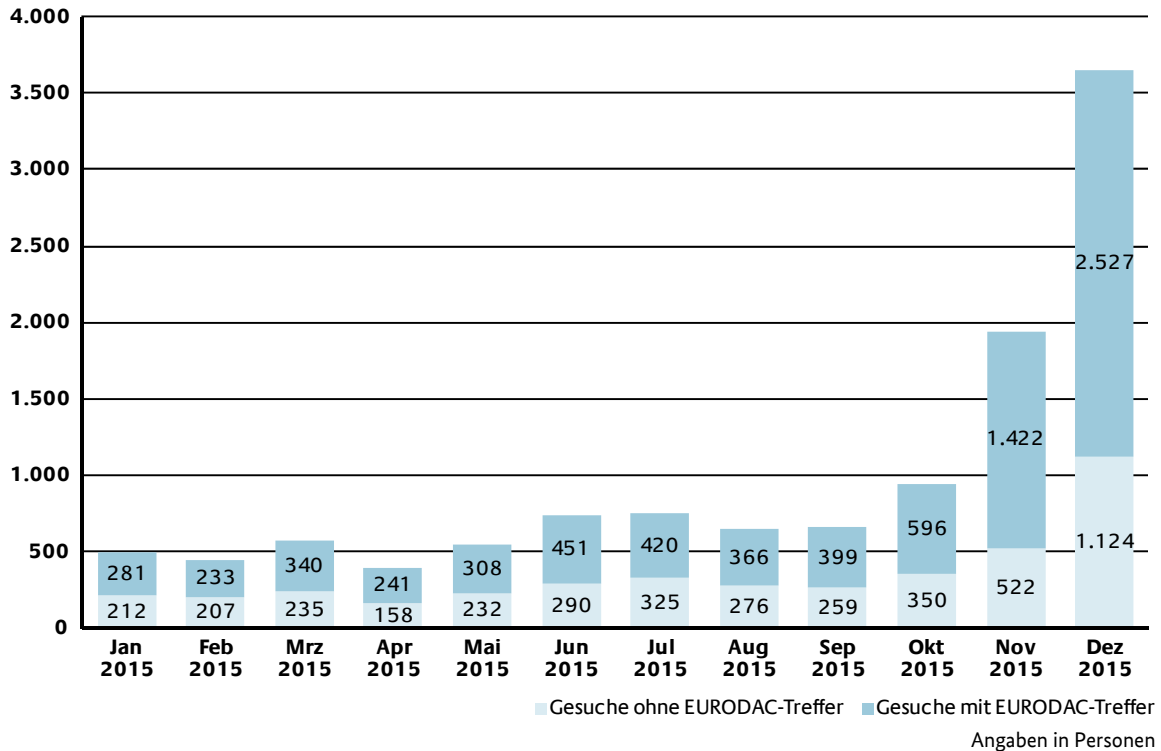


☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (44.892) stieg 2015 gegenüber dem Vorjahr (35.115). Dabei stellte Deutschland rund viermal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (11.785), siehe folgende Karte. Ein wesentlicher Grund für das anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Ersuchen gegenüber Ungarn (14.587; Rang 3 im Vorjahr), gefolgt von

Italien (9.231; Rang 1 im Vorjahr), Bulgarien (4.744; Rang 2 im Vorjahr), Polen (3.784; Rang 4 im Vorjahr) und Spanien (2.064; Rang 7 im Vorjahr). Hauptherkunftsländer der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (465), Ukraine (178), Syrien (168), Afghanistan (166), Pakistan (165), Georgien (154), Gambia (153) und Somalia (147).

Abbildung I - 17:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2015



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

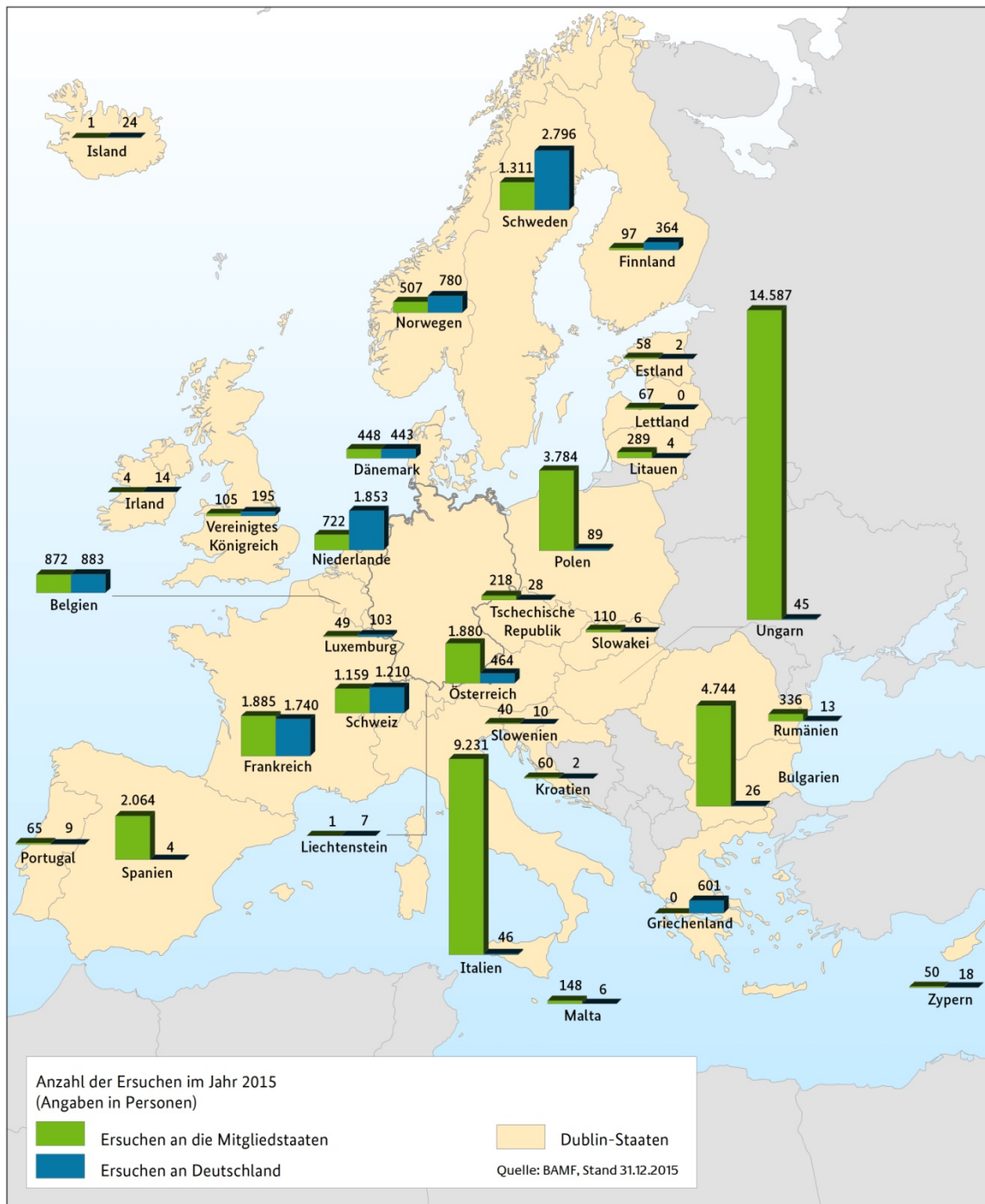
Die Zahl der Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 5.091 im Jahr 2014 auf 11.785 im Jahr 2015 gestiegen.

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um: Schweden (2.796; Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von den Niederlanden (1.853; Rang 3 im Vorjahr), Frankreich (1.740, Rang 2 im Vorjahr), der Schweiz (1.210; Rang 4 im Vorjahr) und Belgien (883; Rang 6

im Vorjahr). In 2015 stellten diese Mitgliedstaaten 72,0 % aller Ersuchen an Deutschland.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 76,0 % um 7,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,1 Prozentpunkte gestiegen und betrug 64,3 %

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2015

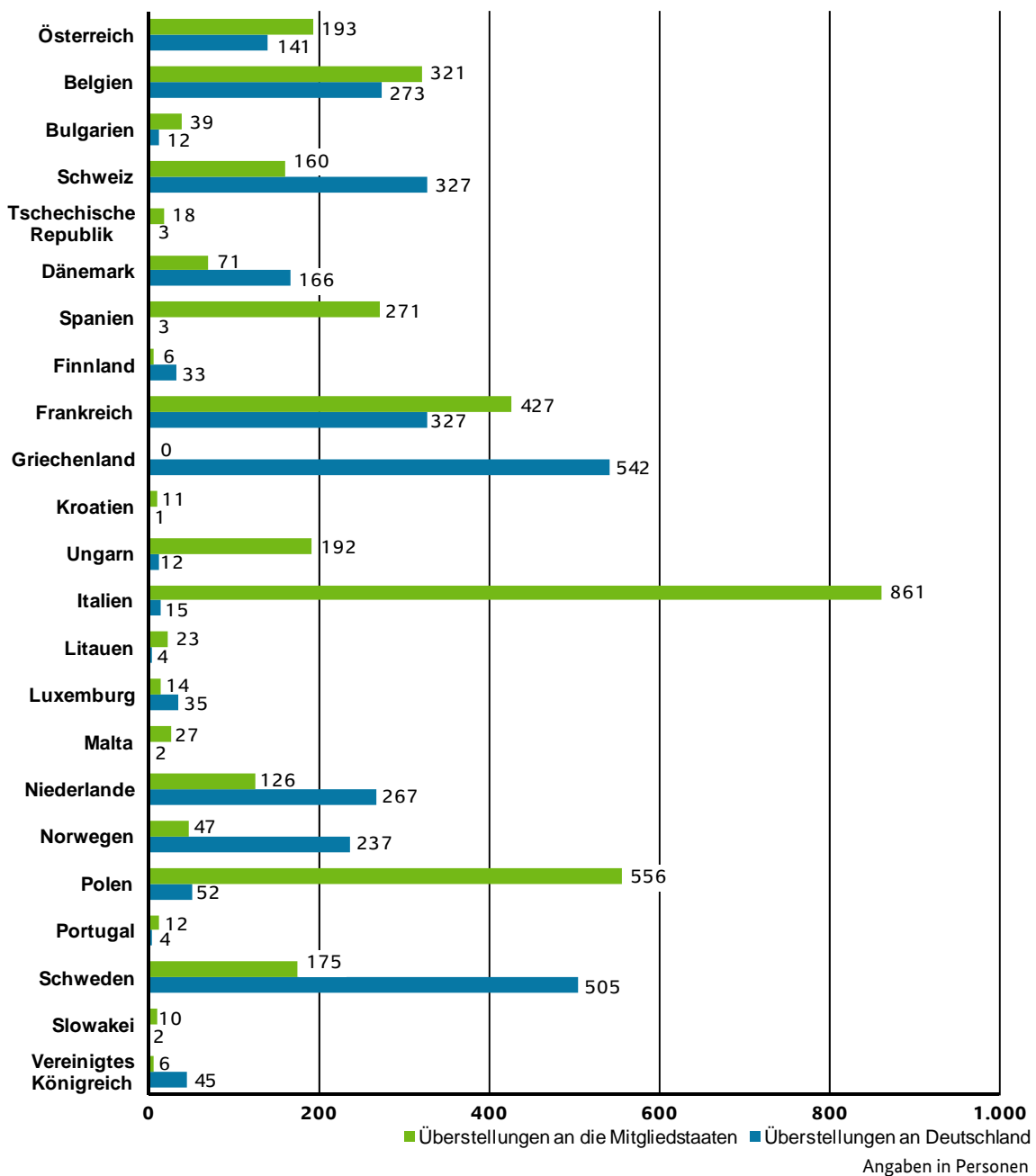


Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2015

Deutschland überstellte im Jahr 2015 insgesamt 3.597 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon nach Italien (861; Rang 3 im Vorjahr), Polen (556; Rang 1 im Vorjahr), Frankreich (427; Rang 4 im Vorjahr), Belgien (321; Rang 2 im Vorjahr) und Spanien (271; Rang 9 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2015 insgesamt 3.032 Personen überstellt, die meisten aus Griechenland (542; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (505; Rang 1 im Vorjahr), der Schweiz (327; Rang 3 im Vorjahr), Frankreich (327; Rang 5 im Vorjahr) und Belgien (273; Rang 7 im Vorjahr). Die Überstellungen nach Deutschland und die Zahl der gegebenen Zustimmungen Deutschlands an die Mitgliedstaaten (9.965) sind im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 gestiegen.

Abbildung I - 18:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2015



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2006 bis 2015

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 beträgt der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylerstverfahren 10,2 %.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der ansteigenden Antragszahlen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2007 richtete Deutschland erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt und gelangte im Jahr 2013 mit 35.280 Ersuchen zu einem Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten (4.382). Im Jahr 2014 gelangte Deutschland mit 35.115 Ersuchen zu einem Verhältnis von 7:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten (5.091). Im Jahr 2015 beträgt dieses Verhältnis mit 44.892 gestellten und 11.785 erhaltenen Ersuchen 4:1.

Tabelle I - 16:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2006 bis 2015

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	Prozentualer Anteil
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%

Tabelle I - 17:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2006 bis 2015

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2006	4.996	1383	3.290	1.940
2007	5.390	1517	3.367	1.913
2008	6.363	1492	4.407	2.536
2009	9.129	1585	6.321	3.027
2010	9.432	1859	7.308	2.847
2011	9.075	2391	6.526	2.902
2012	11.469	3115	8.249	3.037
2013	35.280	4203	21.942	4.741
2014	35.115	10728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2006	5.103	1370	3.722	2795
2007	3.739	856	2.889	2255
2008	3.126	770	2.373	1782
2009	3.168	762	2.362	1517
2010	2.888	744	2.131	1307
2011	2.995	783	2.169	1303
2012	3.632	751	2.767	1495
2013	4.382	708	3.603	1904
2014	5.091	912	4.177	2275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsaner-

kennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Diese sogenannte Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 zum 01.12.2013 umgesetzt. Im Vergleich zur zuvor geltenden Richtlinie 2004/83/EG haben sich punktuell Änderungen ergeben.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Herkunftsland eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion,

Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland den genannten Bedrohungen ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen

wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ein Ausländer, der die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllt, ist nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 755.000 Personen entschieden, wovon rd. 266.000 Personen Schutz als Asylberechtigter, als Flüchtling, als subsidiär Schutzberechtigter oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 129.000 Personen im Jahr 2014 wurden im Jahr 2015 rd. 283.000 Asylverfahren entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 18:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2006 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen													
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung		
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)					davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)										
2006	30.759	1.348	4,4%	251	0,8%	144	0,5%	459	1,5%	17.781	57,8%	11.027	35,8%	
2007	28.572	7.197	25,2%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%	
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%	
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%	
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%	
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%	
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%	
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%	
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%	
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%	

Abbildung I - 19:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2006 bis 2015

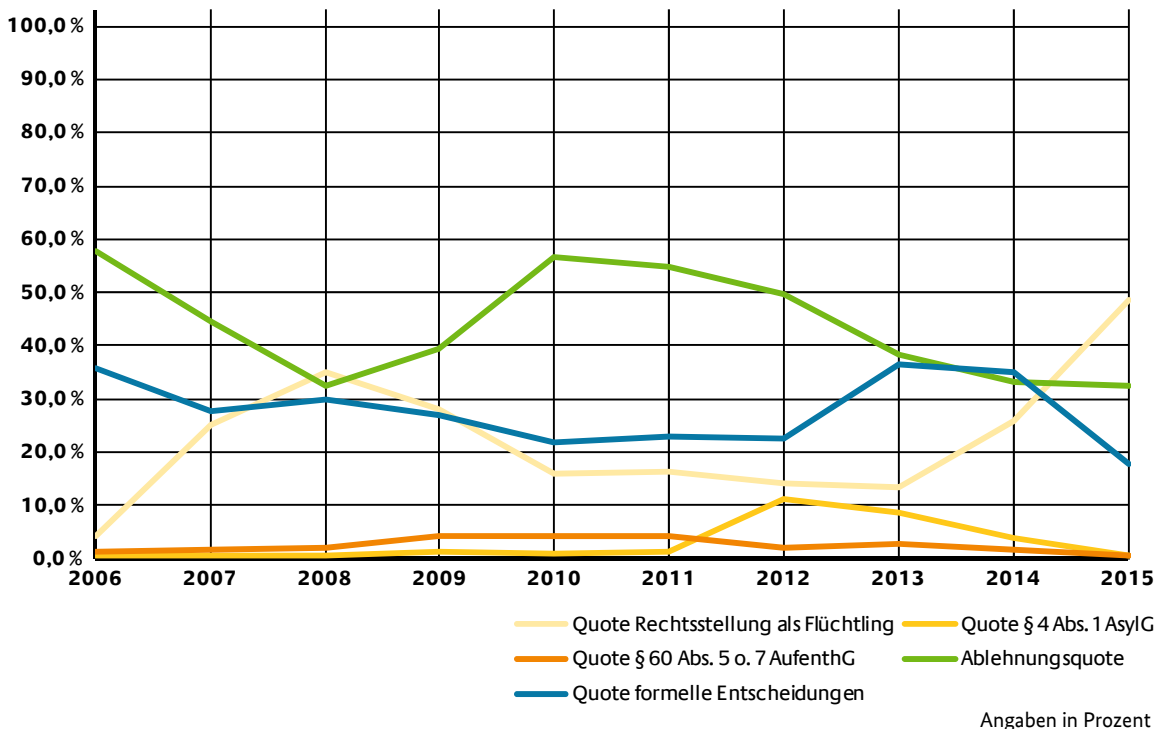
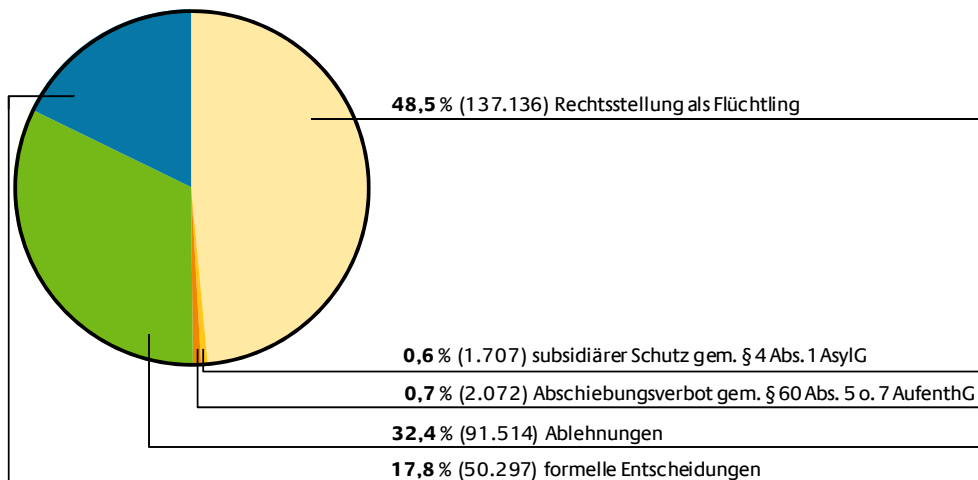


Abbildung I - 20:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 282.726



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2006	6,3%
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2015 aufgelistet.

Tabelle I - 19:
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Haupt-herkunftsländer	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
					darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG u. Familienasyl)								
Syrien, Arab. Rep.	105.620	101.137	95,8%	1.167	1,1%	61	0,1%	221	0,2%	23	0,0%	4.178	4,0%
Albanien	35.721	7	0,0%	0	0,0%	33	0,1%	36	0,1%	31.150	87,2%	4.495	12,6%
Kosovo	29.801	13	0,0%	0	0,0%	22	0,1%	97	0,3%	26.139	87,7%	3.530	11,8%
Afghanistan	5.966	1.708	28,6%	48	0,8%	325	5,4%	809	13,6%	819	13,7%	2.305	38,6%
Irak	16.796	14.510	86,4%	157	0,9%	289	1,7%	81	0,5%	128	0,8%	1.788	10,6%
Serbien	22.341	4	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	22	0,1%	13.611	60,9%	8.704	39,0%
Ungeklärt	4.128	3.291	79,7%	35	0,8%	5	0,1%	13	0,3%	352	8,5%	467	11,3%
Eritrea	10.099	8.914	88,3%	44	0,4%	347	3,4%	39	0,4%	38	0,4%	761	7,5%
Mazedonien	8.245	23	0,3%	0	0,0%	1	0,0%	20	0,2%	5.583	67,7%	2.618	31,8%
Pakistan	2.015	162	8,0%	4	0,2%	11	0,5%	24	1,2%	844	41,9%	974	48,3%
Summe Top-Ten	240.732	129.769	53,9%	1.455	0,6%	1.094	0,5%	1.362	0,6%	78.687	32,7%	29.820	12,4%
sonstige	41.994	7.367	17,5%	574	1,4%	613	1,5%	710	1,7%	12.827	30,5%	20.477	48,8%
Insgesamt	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%

Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 105.620
Schutzquote: 96,0 %

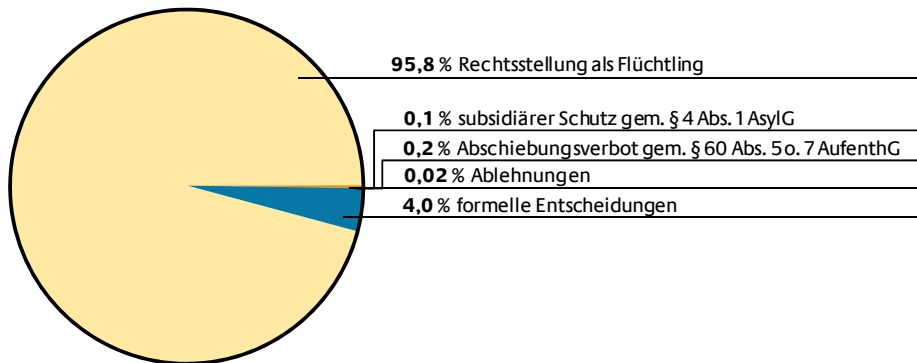


Abbildung I - 22:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Asylbewerber im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 16.796
Schutzquote: 88,6 %

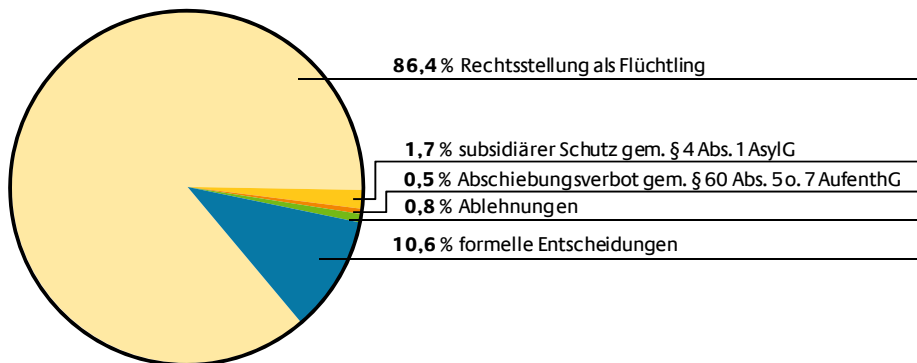
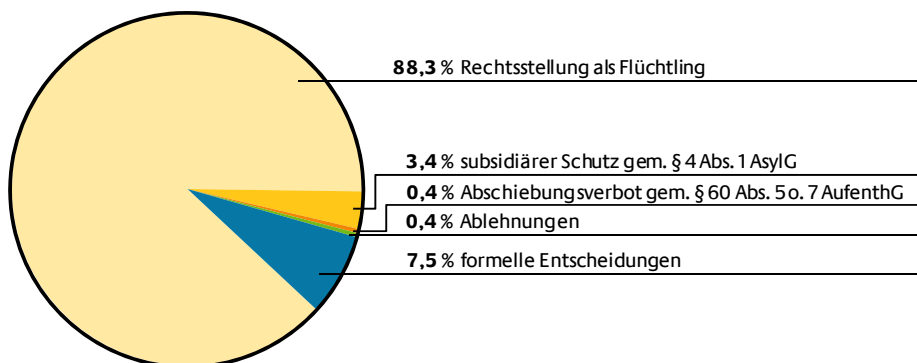


Abbildung I - 23:
Entscheidungen über Asylanträge eritreischer Asylbewerber im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.099
Schutzquote: 92,1 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2015 wurden 16.342 Personen als Flüchtling aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung anerkannt. Dies entspricht 12,4 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden. Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieb die hohe Zahl der Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 20:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2015

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/ sonstige
Syrien, Arab. Republik	99.283	7.291	29.151	62.841
Irak	13.567	6.638	589	6.340
Eritrea	8.673	74	4.713	3.886
Ungeklärt	3.190	190	1.689	1.311
Staatenlos	1.939	134	508	1.297
sonst. asiat. Staatsangeh.	1.914	145	734	1.035
Afghanistan	1.284	1.136	129	19
Iran, Islam. Republik	1.142	27	1.101	14
Somalia	230	216	4	10
Ägypten	156	152	3	1
Summe	131.378	16.003	38.621	76.754
sonstige	755	339	344	72
Insgesamt	132.133	16.342	38.965	76.826

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2015 wurden 1.265 Personen als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt. Dies entspricht 1,0 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 21:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2015

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/sonstige
Syrien, Arab. Republik	588	57	527	4
Irak	235	96	135	4
Afghanistan	120	111	9	0
Somalia	81	79	0	2
Eritrea	35	4	30	1
Iran, Islam. Republik	29	9	20	0
Guinea	28	22	5	1
Ungeklärt	19	1	17	1
Ägypten	18	18	0	0
Staatenlos	14	2	11	1
Summe	1.167	399	754	14
sonstige	98	65	30	3
Insgesamt	1.265	464	784	17

* Umfasst insbesondere Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

6 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 22:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

- ☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- ☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

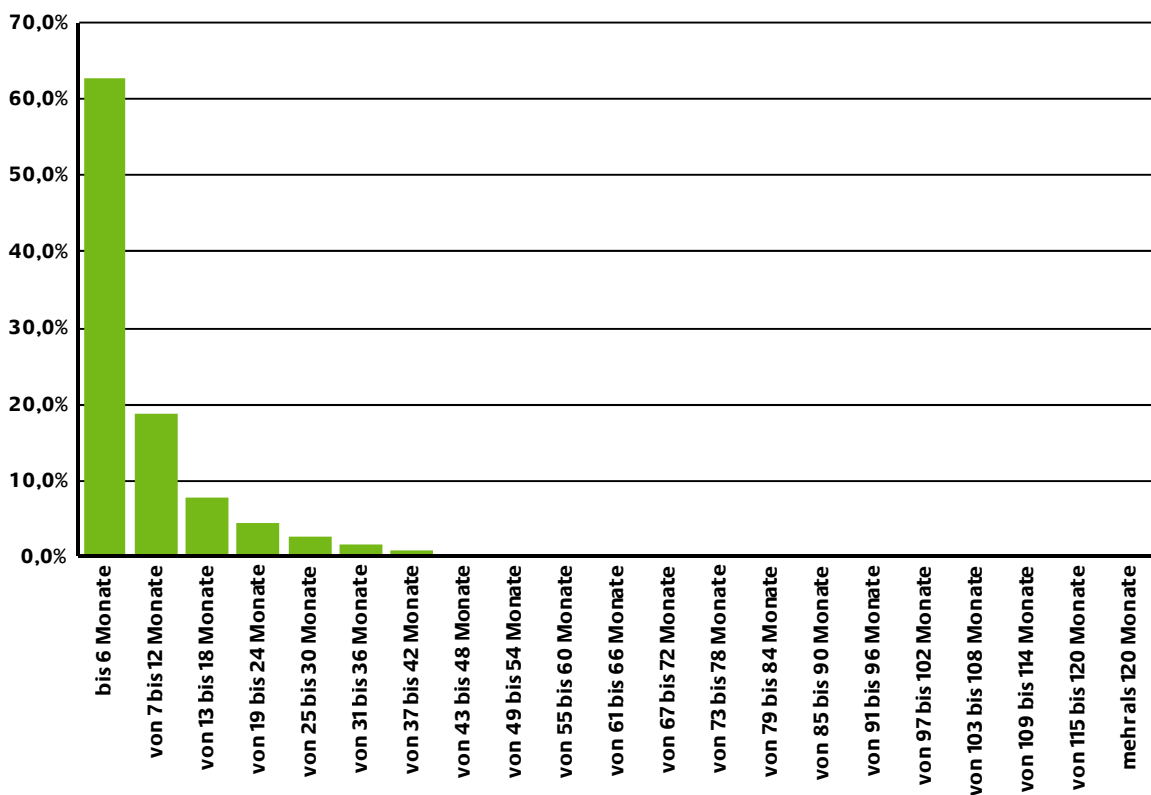
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d. h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2015 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 7,9 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei fünf Monaten.

Die meisten Verfahren (62,9 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 81,6 % (2013: 67,2 % bzw. 2014: 70,0 %) der Asylbewerber. 93,9 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 0,5 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 24:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2015 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Stand: 05.04.2016

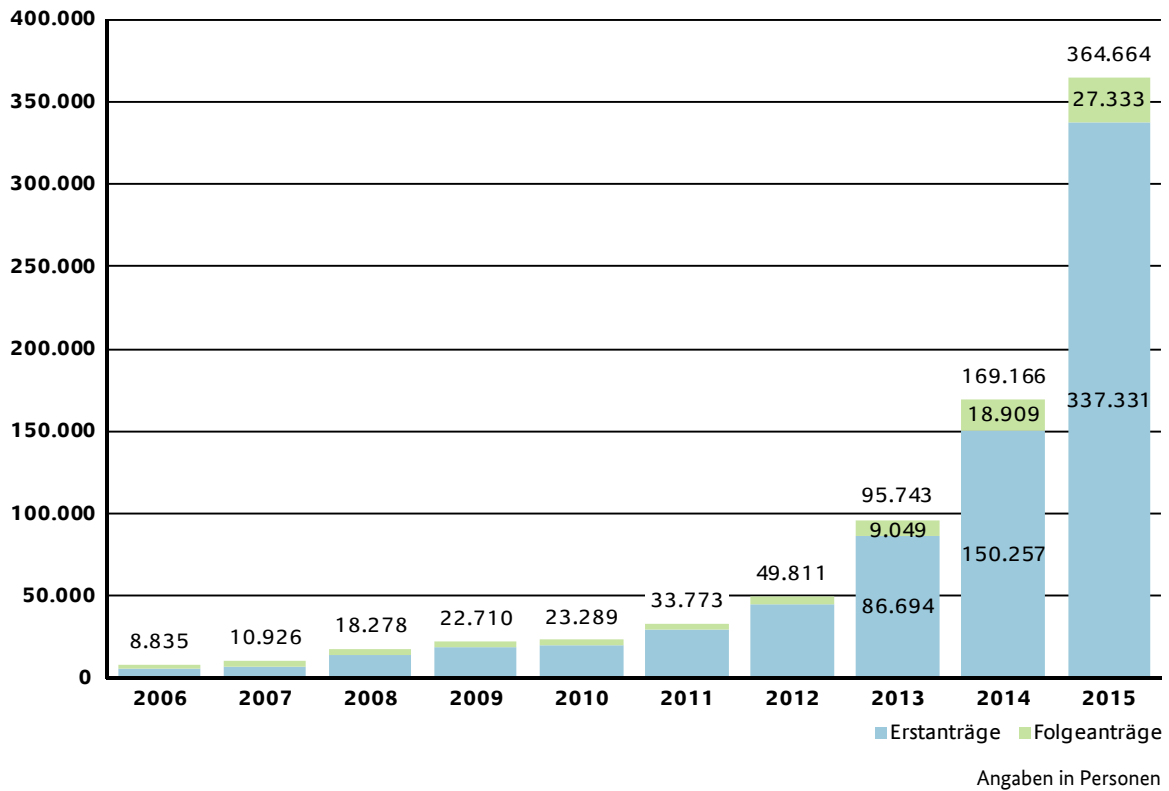
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2006. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2015 waren insgesamt 364.664 Verfahren (337.331 Erst- und 27.333 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 25:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2006



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Klagequoten

In der nachfolgenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2015 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 2,8 % (Syrien) und 46,1 % (Kosovo) der vom

Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2015, beläuft sich auf lediglich 16,1 % (2014: 40,2 %).

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 15,4 % um 7,0 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (22,4 %).

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 31,9 % der im Jahr 2015 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I - 23:
Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2015 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer						
Syrien, Arab. Republik	105.620	2,8%	101.937	2,9%	3.683	1,2%
Albanien	35.721	15,3%	35.235	15,2%	486	18,7%
Kosovo	29.801	46,1%	26.801	46,1%	3.000	45,8%
Serbien	22.341	34,5%	14.451	37,2%	7.890	29,5%
Irak	16.796	3,6%	12.739	4,4%	4.057	0,9%
Eritrea	10.099	4,4%	10.027	4,2%	72	26,4%
Mazedonien	8.245	34,9%	5.671	35,0%	2.574	34,7%
Bosnien und Herzegowina	6.500	19,9%	3.901	22,3%	2.599	16,3%
Afghanistan	5.966	23,1%	5.492	23,2%	474	21,9%
Russische Föderation	4.832	33,7%	3.651	29,2%	1.181	47,5%
Summe	245.921	15,5%	219.905	14,6%	26.016	22,6%
Herkunftsländer insgesamt	282.726	16,1%	253.434	15,4%	29.292	22,4%

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2015 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 66.648 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

65.719 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2015 setzt sich wie folgt zusammen:

- 62.592 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 95,2 % aller im Jahr 2015 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 2.859 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (4,4 %),
- 227 Urteile in Berufungsverfahren (0,3 %),
- 32 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,05 %),
- 9 Urteile in Revisionsverfahren (0,01 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2015 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylerstanträge mit Anteilen zwischen rd. 83 % und 89 % überwogen. Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (65.719) verteilt sich zu 83,9 % auf Erst- und 16,1 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 24:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2015

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	62.592	95,2%	52.564	84,0%	10.028	16,0%
Anträge auf Zulassung der Berufung	2.859	4,4%	2.374	83,0%	485	17,0%
Urteile in Berufungsverfahren	227	0,3%	189	83,3%	38	16,7%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	32	0,0%	28	87,5%	4	12,5%
Urteile in Revisionsverfahren	9	0,0%	8	88,9%	1	11,1%
Insgesamt	65.719	100,0%	55.163	83,9%	10.556	16,1%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländer.

Tabelle I - 25:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Herkunftsland	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
Serbien	13.018	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	53	0,4%	4.776	36,7%	8.189	62,9%
Kosovo	10.895	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	61	0,6%	4.237	38,9%	6.597	60,6%
Albanien	6.500	0	0,0%	0	0,0%	11	0,2%	27	0,4%	2.383	36,7%	4.079	62,8%
Mazedonien	5.230	0	0,0%	6	0,1%	0	0,0%	46	0,9%	1.996	38,2%	3.182	60,8%
Syrien, Arab. Rep.	3.838	10	0,3%	217	5,7%	0	0,0%	15	0,4%	50	1,3%	3.546	92,4%
Russische Föderation	2.721	3	0,1%	38	1,4%	24	0,9%	30	1,1%	511	18,8%	2.115	77,7%
Bosnien und Herzegowina	2.542	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	46	1,8%	905	35,6%	1.591	62,6%
Afghanistan	2.491	2	0,1%	235	9,4%	99	4,0%	305	12,2%	295	11,8%	1.555	62,4%
Pakistan	1.407	0	0,0%	321	22,8%	7	0,5%	17	1,2%	469	33,3%	593	42,1%
Iran, Islam. Rep.	1.198	23	1,9%	273	22,8%	4	0,3%	8	0,7%	164	13,7%	726	60,6%
Summe	49.840	38	0,1%	1.090	2,2%	145	0,3%	608	1,2%	15.786	31,7%	32.173	64,6%
sonstige	12.752	48	0,4%	354	2,8%	136	1,1%	214	1,7%	2.579	20,2%	9.421	73,9%
Insgesamt	62.592	86	0,1%	1.444	2,3%	281	0,4%	822	1,3%	18.365	29,3%	41.594	66,5%

☞ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländern

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2015 waren insgesamt 58.974 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 57.389 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 1.561 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 24 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 26:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2006

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

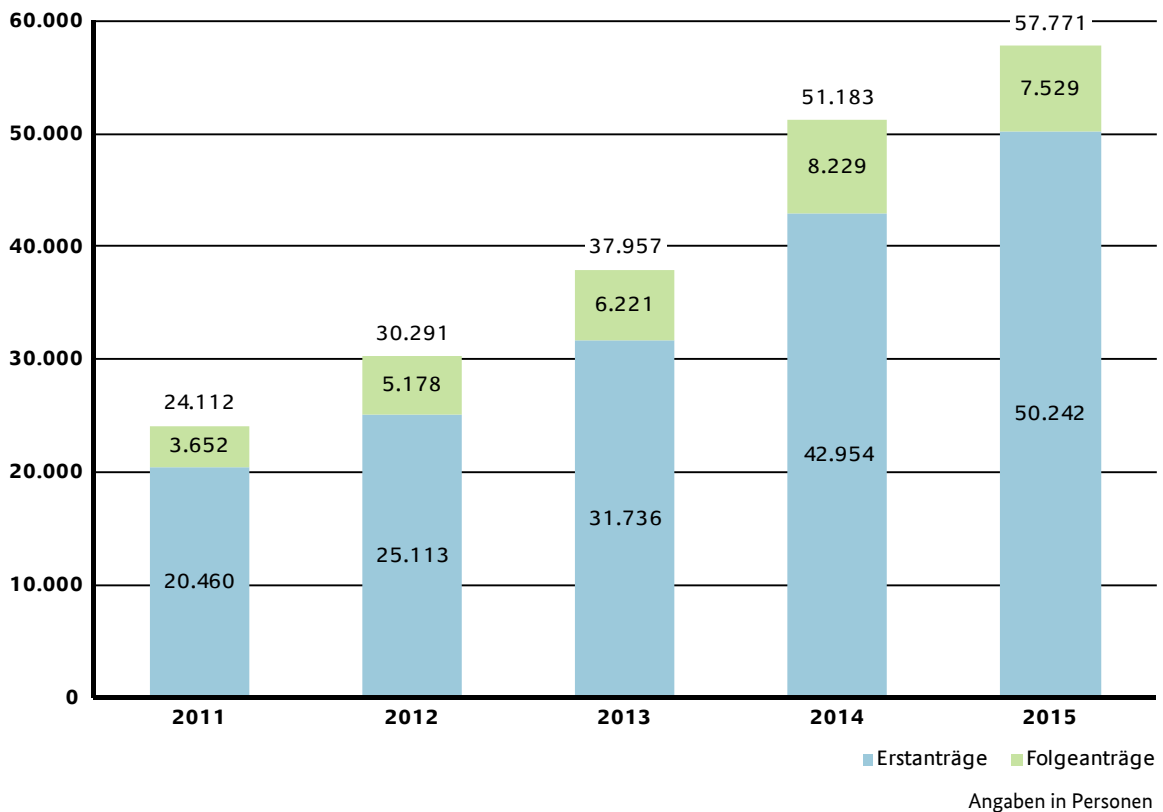
Am 31.12.2015 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 57.771 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 55.961 anhängige Klageverfahren,
- 1.524 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 263 anhängige Berufungsverfahren,
- 5 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 18 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2011, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 26:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 c Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

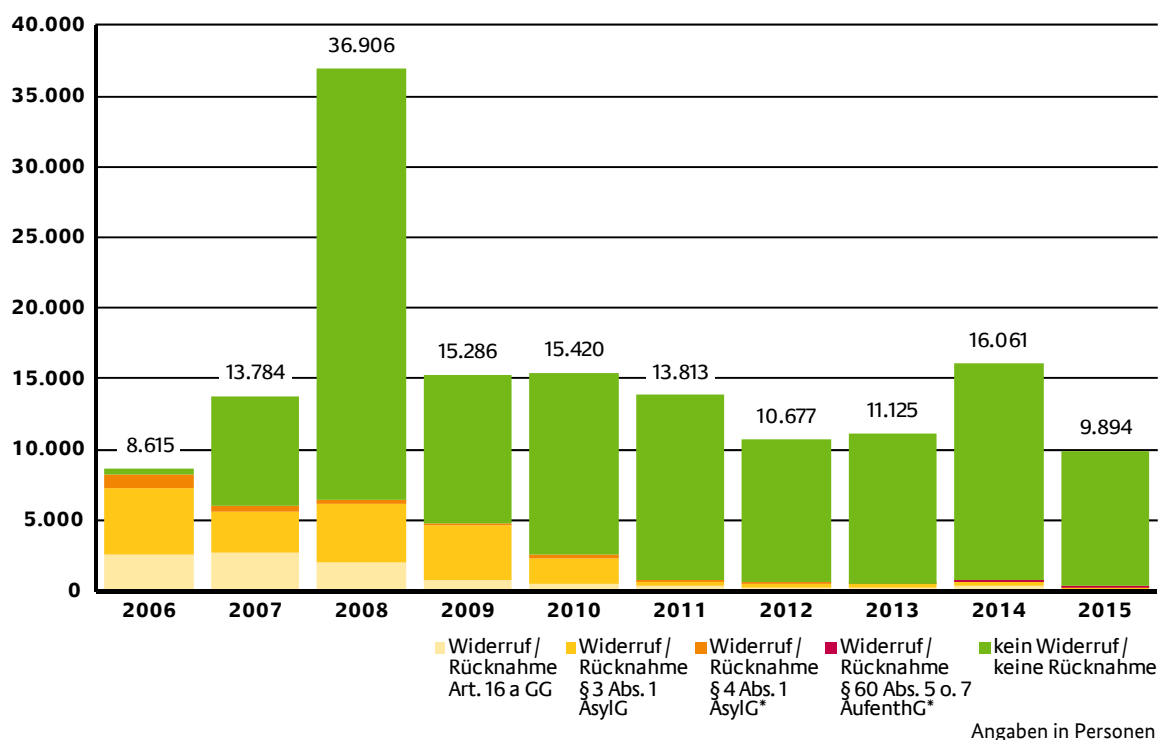
Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

HINWEIS

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Entsprechend der Rechtslage bis 31.07.2015 war nach drei Jahren gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen. Mit dem zum 01.08.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde die Regelung in § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse des Ausländers am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 27:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2006 bis 2015



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerruf/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw.

§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf/Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf/Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf/keine Rücknahme
Irak	2.347	3	4	0	0	2.340
Syrien, Arab. Republik	1.911	0	3	7	0	1.901
Iran, Islam. Republik	1.358	6	12	1	0	1.339
Afghanistan	1.086	0	5	6	1	1.074
Türkei	579	51	20	5	2	501
Summe	7.281	60	44	19	3	7.155
sonstige	2.613	80	57	9	31	2.436
Herkunftsländer gesamt	9.894	140	101	28	34	9.591

11 Asylbewerberleistungsgesetz

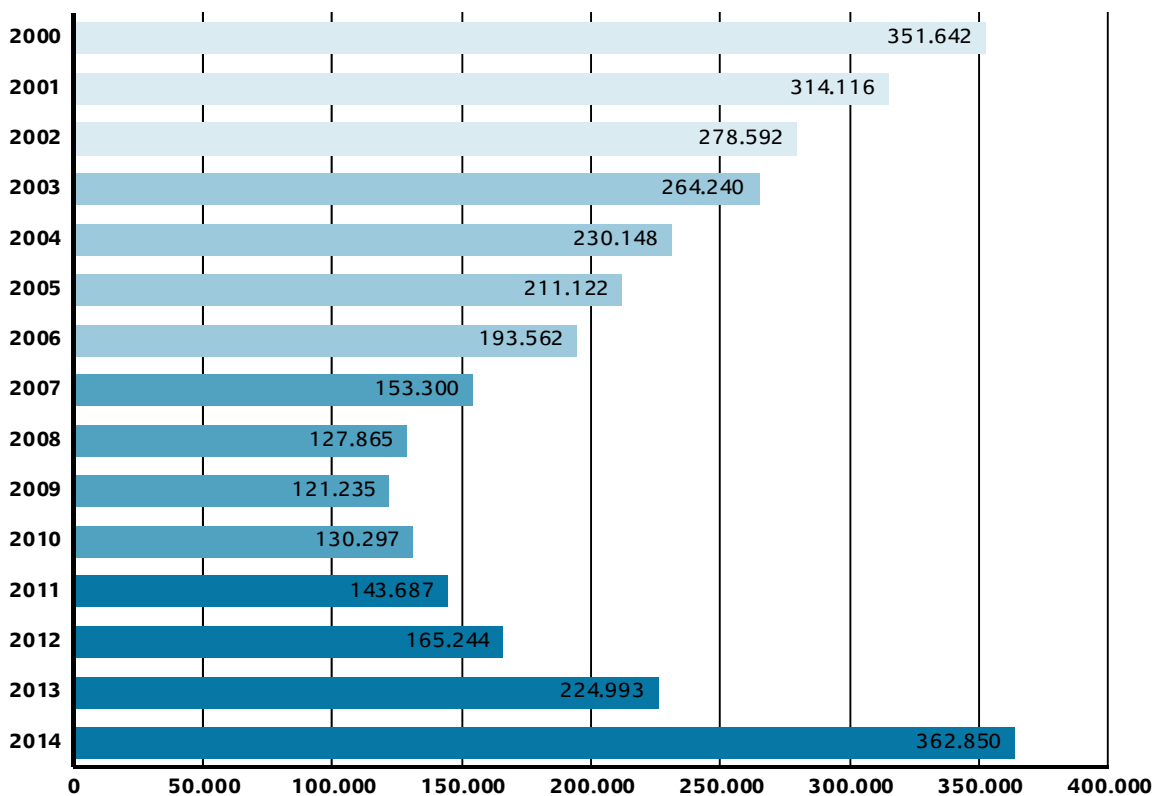
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2014

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen

vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Asylbewerber außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Flüchtlinge ausgegeben werden.

Mit Wirkung zum 01.03.2015 trat eine Änderung des AsylbLG in Kraft.

Abbildung I - 28:
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2014



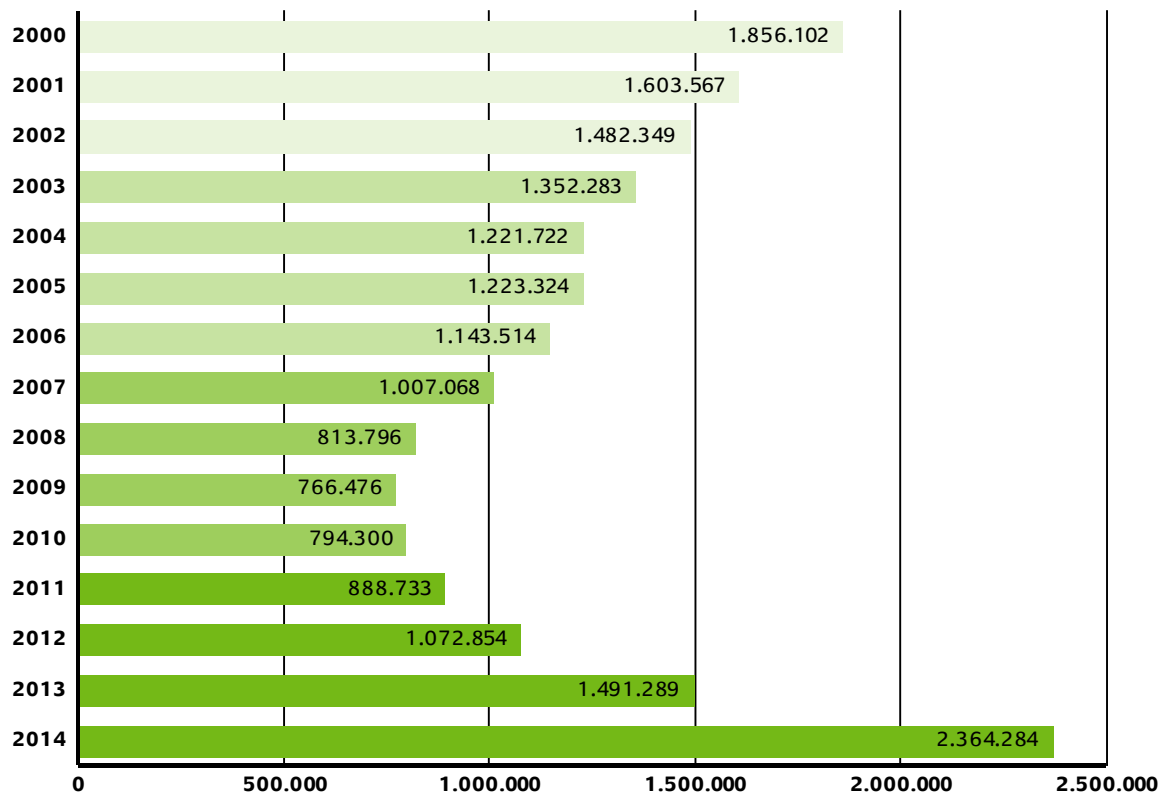
Angaben in Personen

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend

Abbildung I - 29:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014



Angaben in 1.000 Euro
Quelle: Statistisches Bundesamt

12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt

wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hatte, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 28:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2015

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	447.336	
Syrien, Arab. Republik	111.275	24,9%
Afghanistan	43.325	9,7%
Albanien	33.383	7,5%
Irak	26.448	5,9%
Eritrea	19.583	4,4%

Abbildung I - 30:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2015

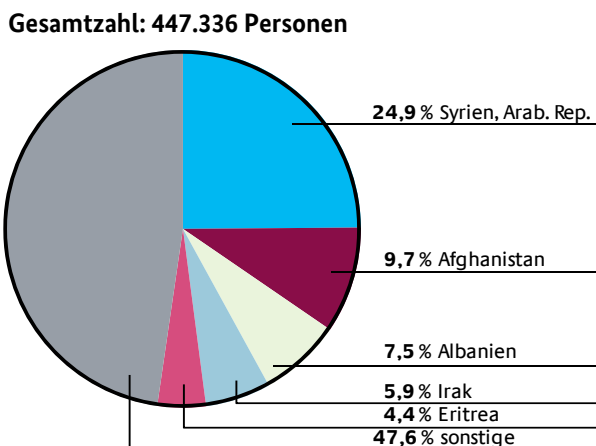


Tabelle I - 29:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2015

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	39.610	
Türkei	11.723	29,6%
Iran, Islam. Republik	5.776	14,6%
Syrien, Arab. Republik	5.289	13,4%
Afghanistan	2.292	5,8%
Irak	1.629	4,1%

Abbildung I - 31:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2015

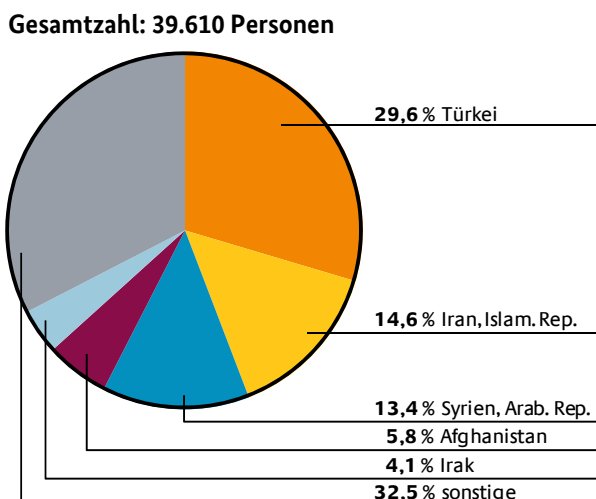
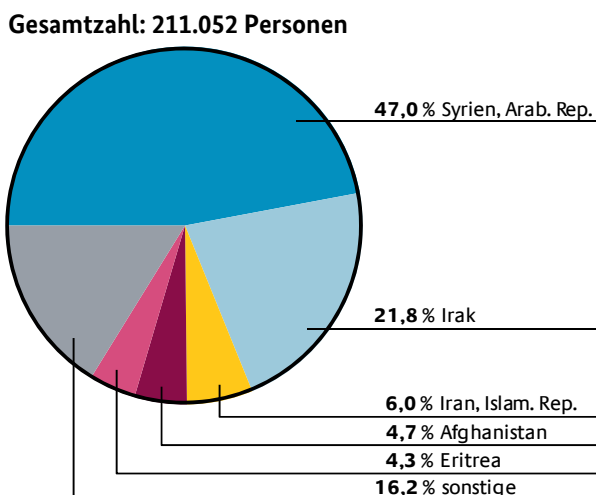


Tabelle I - 30:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2015

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	211.052	
Syrien, Arab. Republik	99.290	47,0%
Irak	46.040	21,8%
Iran, Islam. Republik	12.583	6,0%
Afghanistan	10.005	4,7%
Eritrea	8.974	4,3%

Abbildung I - 32:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2015



Stand: 31.12.2015
Quelle: Ausländerzentralregister

13 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, u.a. vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. Zuletzt wurde in den Jahren 2013 bis 2015 20.000 Syrerinnen und Syrern eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde.

Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus dem Ausland aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Resettlementprogramm 2012-2015

Ende 2011 beschloss die Innenministerkonferenz den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm. Das Kontingent betrug ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Im Jahr 2015 wurde die Aufnahmezahl auf 500 Personen und für die Jahre 2016/2017 auf insgesamt 1.600 Personen erhöht. Die ersten institutionalisierten Resettlementprogramme dieser Art gab es bereits in den 1970er Jahren in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) schätzt, dass 2016 weltweit voraussichtlich die Umsiedlung von 110.000 Personen umgesetzt werden kann. Traditionelle Aufnahmestaaten von Resettlement-Flüchtlingen sind unter anderem die USA, Kanada und Australien, die bereits seit den 1970er Jahren Resettlement-Flüchtlinge in erheblichem Umfang aufnehmen.

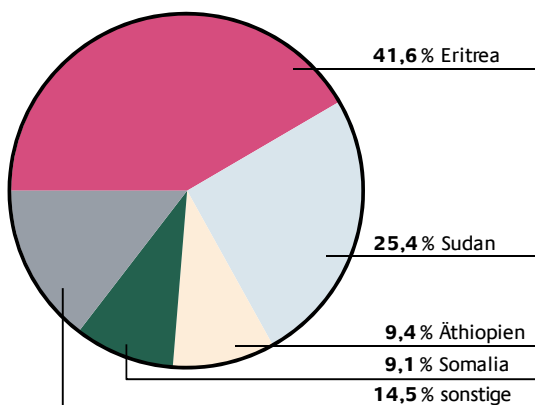
Rechtsgrundlage für Resettlement in Deutschland ist seit August 2015 § 23 Abs. 4 AufenthG. Diese Personen haben nach fünf Jahren grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Abhängig von erbrachten Integrationsleistungen ist es möglich, eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren zu erhalten.

Im Jahr 2012 wurden 202 Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Shousha in Tunesien und 105 irakische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen. Im Jahr 2013 kamen aus der Türkei weitere 293 Flüchtlinge. 2014 wurden in Deutschland 114 Flüchtlinge aus Indonesien und 207 Flüchtlinge aus Syrien (nicht-syrische Staatsangehörige) begrüßt. Im Jahr 2015 konnten 481 Flüchtlinge aus Ägypten und dem Sudan aufgenommen werden.

Tabelle I - 31:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 bis 2015

2012	Aufnahmen insgesamt	307
	davon aus Tunesien	202
	davon aus Türkei	105
2013	Aufnahmen insgesamt	293
	davon aus Türkei	293
2014	Aufnahmen insgesamt	321
	davon aus Indonesien	114
	davon aus Syrien, Arab. Republik	207
2015	Aufnahmen insgesamt	481
	davon aus Ägypten	301
	davon aus Sudan	180

Abbildung I - 33:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2015
Gesamtzahl: 481 Personen



Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet hier § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Flüchtlinge erhalten eine auf zunächst zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Lage in Syrien wird regelmäßig neu bewertet, woraufhin die jeweilige Aufenthaltserlaubnis um zwei weitere Jahre ver-

längert wird. Im Dezember 2013 wurde ein zweites Aufnahmeprogramm mit 5.000 und im Juli 2014 ein drittes mit 10.000 Flüchtlingen beschlossen. Die insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlinge werden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch anderen Anrainerstaaten Syriens wie Jordanien, der Türkei sowie auch aus Ägypten aufgenommen.

Bis Ende 2015 konnte rund 18.950 der 20.000 Flüchtlinge die Einreise nach Deutschland ermöglicht werden. Die Aufnahme wird im Jahr 2016 abgeschlossen sein.

14 Rückkehrförderung

Eine Teilgruppe der Personen, die Deutschland wieder verlassen, besteht aus Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2015 haben 35.514 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2014 waren es 13.574 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 161,6 %.

99,3 % (35.271 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 243 Personen (0,7 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 243 Personen begaben sich u.a. 36 Personen nach Griechenland, 32 Personen in die Republik Kosovo und elf Personen in den Libanon.

HINWEIS

- REAG**
- Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
- GARP**
- Government Assisted Repatriation Program

Von den 35.514 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
30.146	84,9%	bis zu einem Jahr
4.777	13,5%	zwischen einem und drei Jahre
279	0,8%	zwischen drei und fünf Jahre
312	0,9%	länger als fünf Jahre
35.514	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2015

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

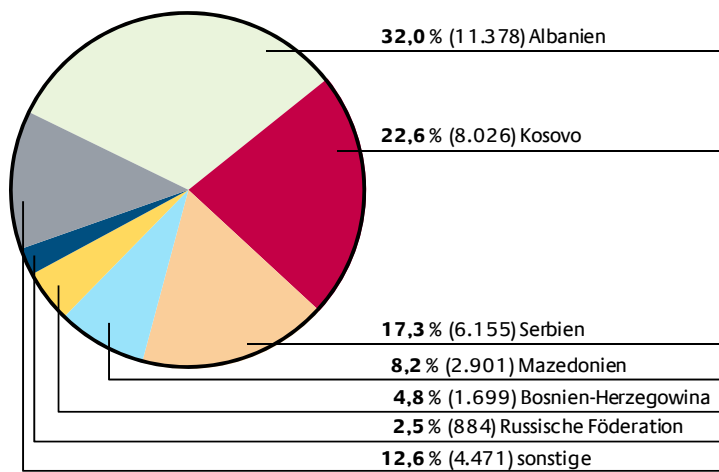
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Albanien	11.378	32,0%
Kosovo	8.026	22,6%
Serbien	6.155	17,3%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2015

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 25.559 Personen einen Anteil von 72,0 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 34:
Rückkehrförderung im Jahr 2015 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 35.541 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

87,4 % der Personen, die im Jahr 2015 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen die Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Russische Föderation.

Die restlichen Länder (bestehend aus 74 Staatsangehörigkeiten) machen 12,6 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2014) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG²) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR³ niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

2 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

3 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2016 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2015 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2016 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2015“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.


1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren jeweils ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2015 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 57,6 % von 1.149.000 auf 1.811.000, nachdem bereits von 2013 auf 2014 ein Anstieg von 29,9 % festzustellen war. Der Zuwachs im Jahr 2015 ist insbesondere auf den starken Anstieg an Asylsuchenden zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von 472.000 auf 569.000 an (+20,4 %). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 1.242.000 fast verdoppelt.

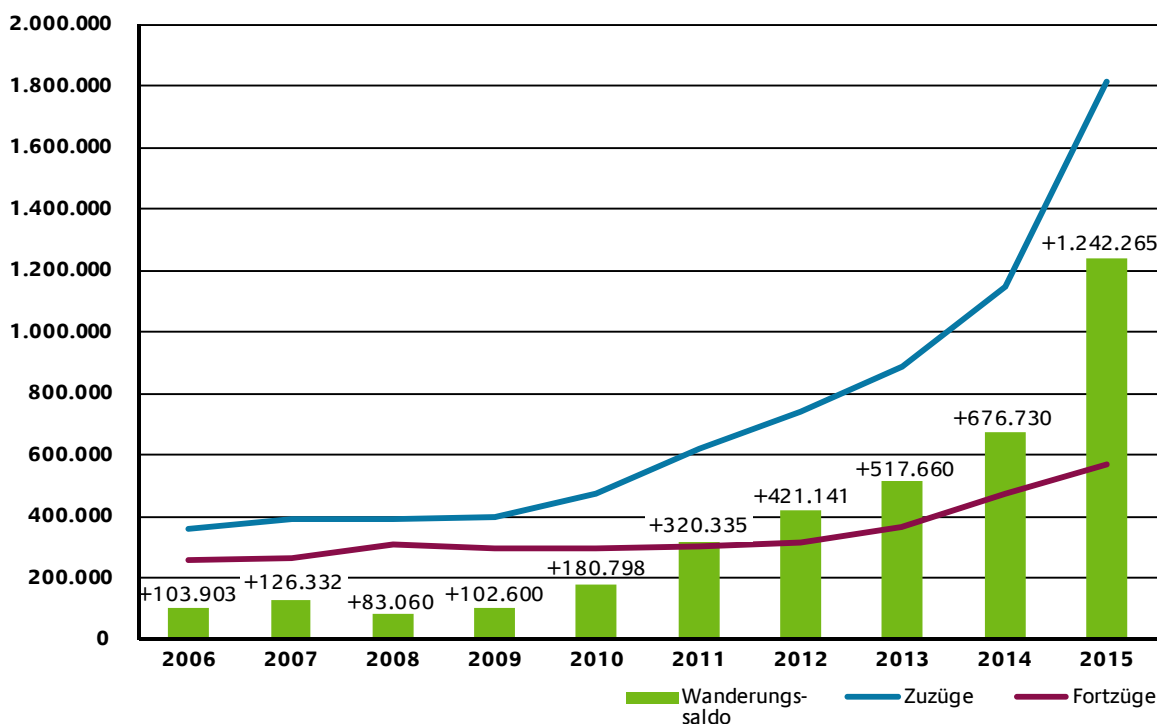
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2015

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265

 Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2015



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2014 und 2015

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Syrien	69.658	332.792	2.491	7.297	+67.167	+325.495
Rumänien	156.440	174.779	63.363	73.183	+93.077	+101.596
Polen	143.760	147.910	70.700	70.740	+73.060	+77.170
Afghanistan	13.856	98.498	1.728	6.357	+12.128	+92.141
Irak	7.814	83.346	1.603	5.094	+6.211	+78.252
Bulgarien	63.140	71.709	24.466	26.299	+38.674	+45.410
Albanien	15.681	67.204	2.786	27.005	+12.895	+40.199
Kroatien	37.060	50.646	9.416	11.789	+27.644	+38.857
Ungarn	48.063	48.099	23.679	23.253	+24.384	+24.846
Italien	43.676	47.457	19.702	21.601	+23.974	+25.856
Kosovo	24.306	38.340	3.705	22.981	+20.601	+15.359
Serbien*	35.054	34.670	14.768	25.773	+20.286	+8.897
Indien	21.081	24.298	10.281	11.627	+10.800	+12.671
Griechenland	23.361	23.910	10.127	9.733	+13.234	+14.177
China	22.073	23.844	11.047	12.388	+11.026	+11.456
Pakistan	9.543	23.136	2.048	3.269	+7.495	+19.867
Iran	7.100	21.962	1.929	2.317	+5.171	+19.645
Türkei	20.748	21.508	16.290	14.859	+4.458	+6.649
Mazedonien	13.648	21.455	6.287	9.246	+7.361	+12.209
Russische Föderation	19.335	20.521	9.725	7.088	+9.610	+13.433
Spanien	21.375	20.144	10.352	10.287	+11.023	+9.857
Vereinigte Staaten	18.527	19.111	13.807	13.560	+4.720	+5.551
Bosnien und Herzegowina	18.019	18.547	7.674	10.201	+10.345	+8.346
Eritrea	15.750	17.904	1.104	1.887	+14.646	+16.017
sonstige	279.977	359.114	133.237	140.805	+146.740	+218.309
Insgesamt	1.149.045	1.810.904	472.315	568.639	+676.730	+1.242.265

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 stellten syrische Staatsangehörige mit 332.792 Zuzügen bzw. 18,4 % die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwanderern. Dies bedeutet einen Anstieg um 377,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den hohen Asylzugang dieser Personengruppe zurückzuführen. Da gleichzeitig lediglich 7.297 Fortzüge von Staatsangehörigen aus Syrien registriert wurden,

ergab sich ein hoher Wanderungsüberschuss von +325.495.

Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwanderern bildeten Staatsangehörige aus Rumänien mit 174.779 Zuzügen (9,7 % der Zuzüge) vor polnischen Staatsangehörigen mit 147.910 Zuzügen (8,2 %). Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter

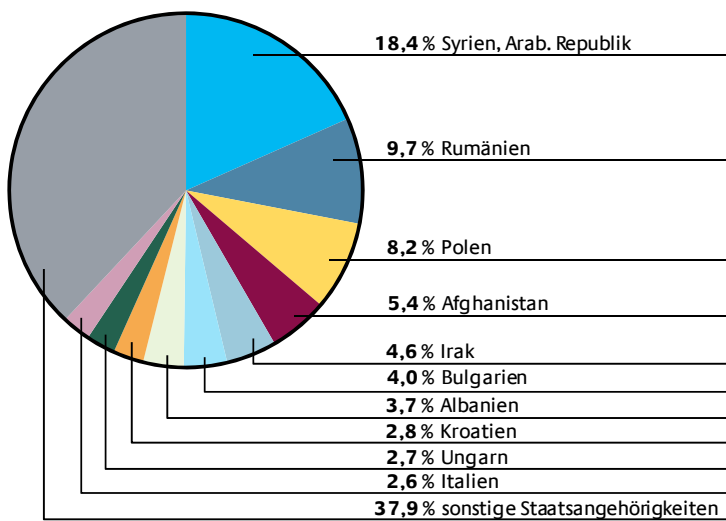
den Zuwanderern waren Afghanistan, Irak, Bulgarien, Albanien und Kroatien. Dabei wurde – neben der Zunahme der Zuzüge syrischer Staatsangehöriger – insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Irak (+966,6 %), Afghanistan (+610,9 %), Albanien (+328,6 %), Iran (+209,3 %) und Pakistan (+142,4 %) ein überproportionaler Anstieg der Zuzugszahlen registriert. Bei Staatsangehörigen aus diesen Staaten ist der Anstieg insbesondere auf den verstärkten Asylzugang zurückzuführen.

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor albanischen, bulgarischen, serbischen (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), ungarischen, kosovarischen und

italienischen Staatsangehörigen. Bei den meisten Hauptherkunftsländern konnte ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2014 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan, Irak, Albanien, Pakistan und Irak sowie bei Unionsbürgern aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Bulgarien, Kroatien, Italien und Ungarn verzeichnet. Rückläufig im Vergleich zum Vorjahr war der Wanderungsüberschuss bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Kosovo, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) und Bosnien-Herzegowina sowie bei spanischen Staatsangehörigen.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015

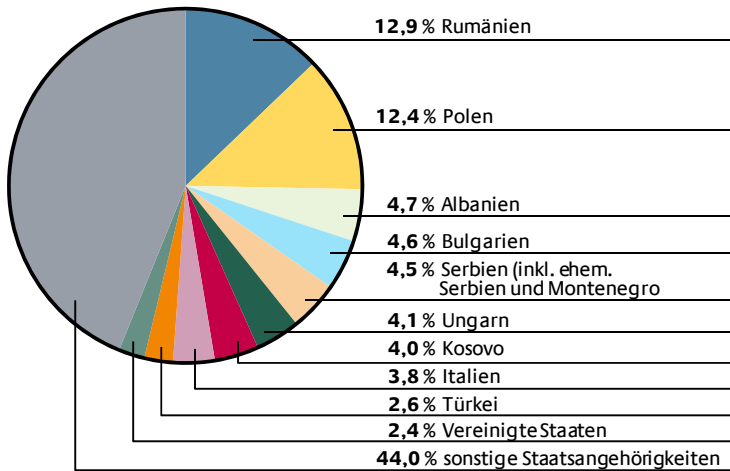
Gesamtzahl: 1.810.904 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

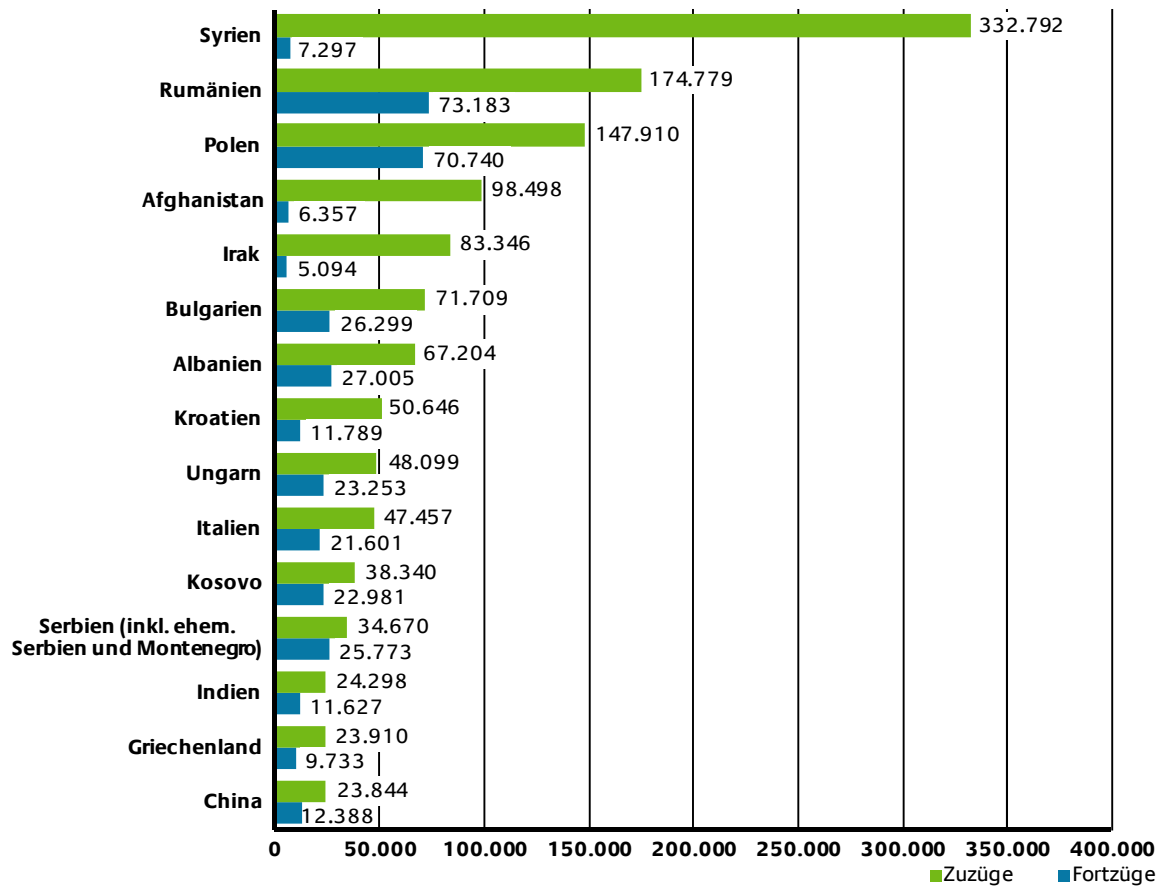
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015

Gesamtzahl: 568.639 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015



■ Zuzüge ■ Fortzüge

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern⁴, so zeigt sich, dass 2015 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 % angestiegen ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern war eine Zunahme um 4,2 % zu verzeichnen. Damit fiel sowohl der Anstieg der Zuzüge als auch der Anstieg der Fortzüge geringer aus als von 2013 auf 2014 (Zunahme um 20,8 % bzw. 31,8 %).

Insbesondere der Anstieg der Zuzugszahlen von Staatsangehörigen aus Kroatien hat sich weiter

deutlich fortgesetzt (+36,7 %), allerdings stieg gleichzeitig auch die Zahl der Fortzüge (+25,2 %). Weiter angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus Rumänien (+11,7 %), Bulgarien (+13,6 %) und Frankreich (+13,1 %). Nur eine leichte Zunahme im Vergleich zum Vorjahr war dagegen bei den Zuzügen von polnischen (+2,9 %) und ungarischen (+0,1 %) Staatsangehörigen festzustellen.

Obwohl die Zahl der Zuzüge aus einigen EU-Staaten rückläufig war (Spanien, Slowakische Republik, Portugal, Lettland, Estland, Zypern), konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Ein Vergleich der Zahl der Zu- und Fortzüge aus den bzw. in die anderen EU-Staaten zeigt im Jahr 2015 einen Saldo von +380.000 nach Deutschland zugezogenen Staatsangehörigen. Im Jahr 2014 wurde ein Wanderungsgewinn von circa 340.000 Personen registriert.

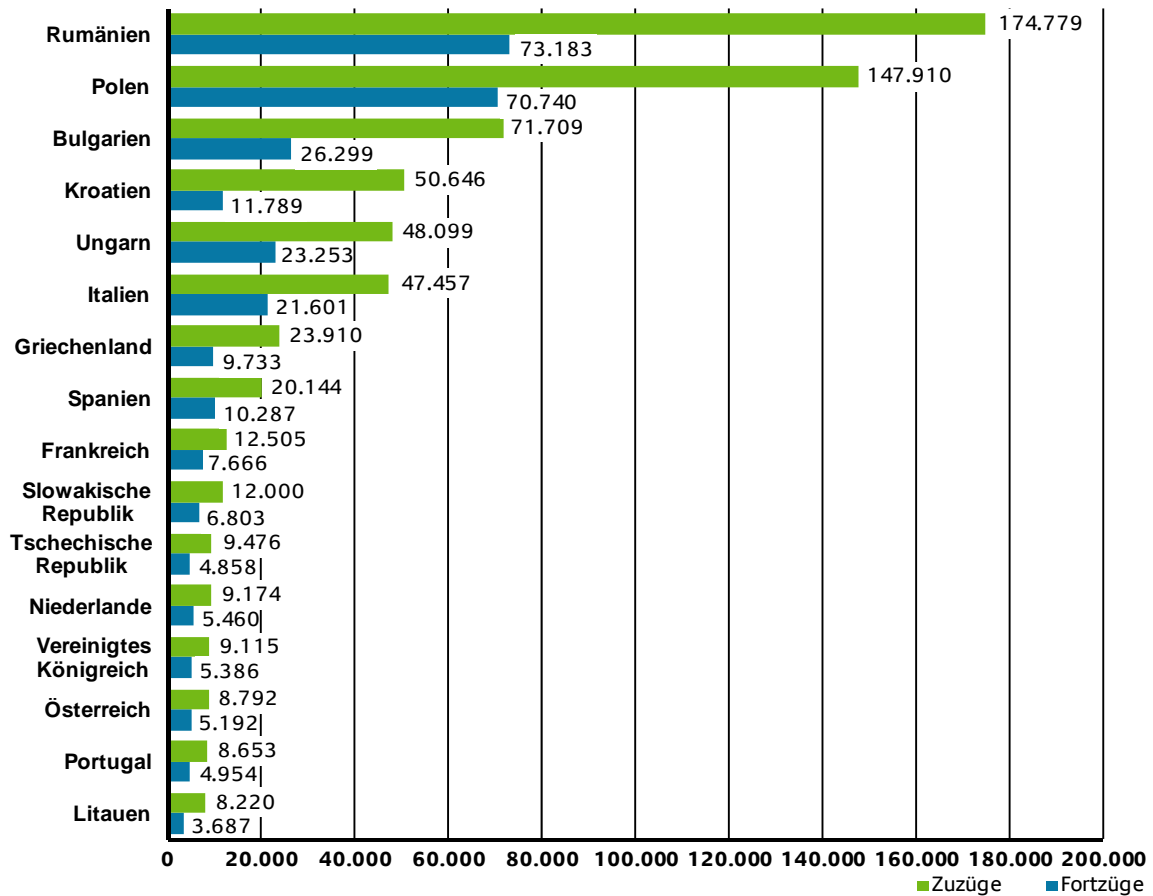
4 Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern in den Jahren 2014 und 2015

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2014/2015 in %	
	2014	2015	2014	2015	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	156.440	174.779	63.363	73.183	+11,7%	+15,5%
Polen	143.760	147.910	70.700	70.740	+2,9%	+0,1%
Bulgarien	63.140	71.709	24.466	26.299	+13,6%	+7,5%
Kroatien	37.060	50.646	9.416	11.789	+36,7%	+25,2%
Ungarn	48.063	48.099	23.679	23.253	+0,1%	-1,8%
Italien	43.676	47.457	19.702	21.601	+8,7%	+9,6%
Griechenland	23.361	23.910	10.127	9.733	+2,4%	-3,9%
Spanien	21.375	20.144	10.352	10.287	-5,8%	-0,6%
Frankreich	11.058	12.505	7.934	7.666	+13,1%	-3,4%
Slowakische Republik	12.567	12.000	7.082	6.803	-4,5%	-3,9%
Tschechische Republik	8.971	9.476	4.868	4.858	+5,6%	-0,2%
Niederlande	8.350	9.174	5.404	5.460	+9,9%	+1,0%
Vereinigtes Königreich	7.401	9.115	5.782	5.386	+23,2%	-6,8%
Österreich	7.925	8.792	5.948	5.192	+10,9%	-12,7%
Portugal	9.175	8.653	5.219	4.954	-5,7%	-5,1%
Litauen	6.832	8.220	3.764	3.687	+20,3%	-2,0%
Lettland	5.810	5.400	3.199	2.827	-7,1%	-11,6%
Slowenien	3.477	3.852	1.723	1.890	+10,8%	+9,7%
Luxemburg	2.066	2.420	1.113	1.051	+17,1%	-5,6%
Belgien	2.149	2.382	1.396	1.269	+10,8%	-9,1%
Schweden	1.770	2.271	1.402	1.303	+28,3%	-7,1%
Finnland	1.692	1.963	1.414	1.243	+16,0%	-12,1%
Irland	1.312	1.660	873	859	+26,5%	-1,6%
Dänemark	1.484	1.613	1.270	1.061	+8,7%	-16,5%
Estland	819	807	511	436	-1,5%	-14,7%
Zypern	445	439	175	159	-1,3%	-9,1%
Malta	65	89	52	47	+36,9%	-9,6%
EU gesamt	630.243	685.485	290.934	303.036	+8,8%	+4,2%
alle Staatsangehörigkeiten	1.149.045	1.810.904	472.315	568.639	+57,6%	+20,4%

⁴ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2015



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis**	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung***	Insgesamt	darunter weiblich
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Ausbildung	davon Erwerbstätigkeit*	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						
Syrien	1.676	203	24	226	72.195	15.956	150	45	42	89.340	10.010	332.792	101.478
Afghanistan	119	10	11	6	1.440	918	87	53	18	34.725	9.071	98.498	26.328
Irak	117	75	25	32	6.068	1.800	65	197	44	28.433	3.588	83.346	25.300
Albanien	417	57	31	244	64	743	641	18	568	19.202	4.495	67.204	25.894
Kosovo	68	18	144	89	200	3.808	1.072	128	416	7.171	4.268	38.340	13.553
Serbien****	224	44	128	2.949	216	1.617	172	214	1.188	5.631	5.001	34.670	15.278
Indien	4.417	70	133	4.968	48	4.605	516	57	259	1.673	316	24.298	7.924
China	10.092	595	176	2.959	45	2.635	278	93	136	402	121	23.844	12.553
Pakistan	1.028	15	15	108	29	1.543	483	42	197	7.931	1.485	23.136	2.517
Iran	1.333	21	21	330	123	1.063	64	86	31	6.585	1.150	21.962	6.341
Türkei	1.183	131	26	1.412	109	7.720	399	2.727	374	1.022	421	21.508	8.594
Mazedonien	100	13	23	302	58	1.174	504	71	1.521	3.848	2.998	21.455	10.369
Russische Föderation	1.661	228	56	1.726	432	4.726	215	292	301	3.384	1.125	20.521	12.303
Vereinigte Staaten	4.162	1.009	569	4.719	34	3.098	959	142	234	8	9	19.111	8.962
Bosnien und Herzegowina	140	45	724	3.553	64	1.775	341	144	925	1.845	1.055	18.547	7.024
Eritrea	16	0	0	0	1.577	92	8	12	1	6.792	1.174	17.904	4.519
Ukraine	1.088	122	106	1.927	248	2.693	122	282	379	3.355	260	14.426	8.295
Marokko	770	11	18	105	40	1.672	318	106	745	1.304	321	11.883	3.129
Nigeria	366	11	24	45	65	687	142	30	139	3.371	878	9.893	3.355
Algerien	63	13	144	47	7	373	44	48	65	1.692	638	9.034	676
Drittstaatsangehörige insgesamt	50.660	6.728	4.254	38.805	92.807	82.440	11.251	6.095	11.452	268.058	58.233	1.125.419	386.711

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.810.904 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2015 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 1.125.419 Drittstaatsangehörige (62,1 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2014 waren es 1.149.045 Personen, darunter 518.802 Drittstaatsangehörige (45,2 %). Damit stieg die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2014 um 116,9 %. Der starke Anstieg der Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf den überproportionalen Zugang von Schutzsuchenden im Jahr 2015 zurückzuführen.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 10 % bis 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Nach vorläufigen Ergebnissen aus der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2015 2,016 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Pressemitteilung 246/16 des Statistischen Bundesamtes vom 14. Juli 2016).

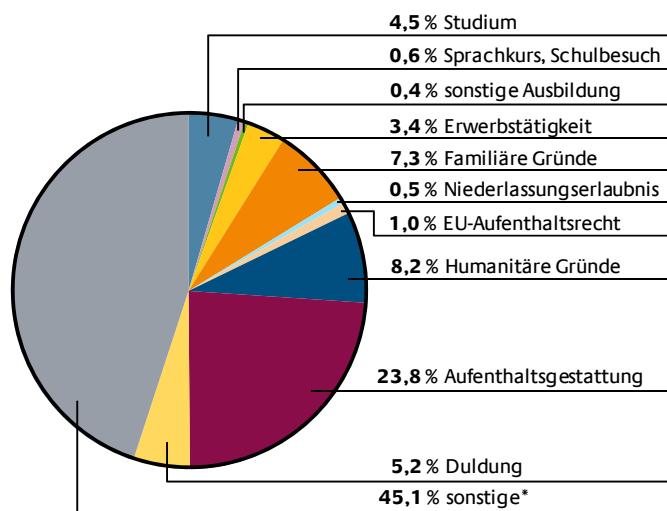
Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn

sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um +5,8 % festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung stiegen sogar um 10,1 % bzw. 12,6 %. Nachdem sich der Familiennachzug in den Jahren 2010 bis 2013 auf relativ konstantem Niveau hielt, wurde 2014 ein Wiederanstieg um 13,6 % verzeichnet, der sich im Jahr 2015 weiter verstärkt hat (+29,5 % im Vergleich zu 2014). Weiter angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist zudem der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+4,2 %). Überproportional erhöht hat sich – wie bereits von 2013 auf 2014 – die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+108,0 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (+126,5 %). Hier spiegelt sich insbesondere die deutliche Zunahme der Asylbeanträge wider.

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 1.125.419 Personen



* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

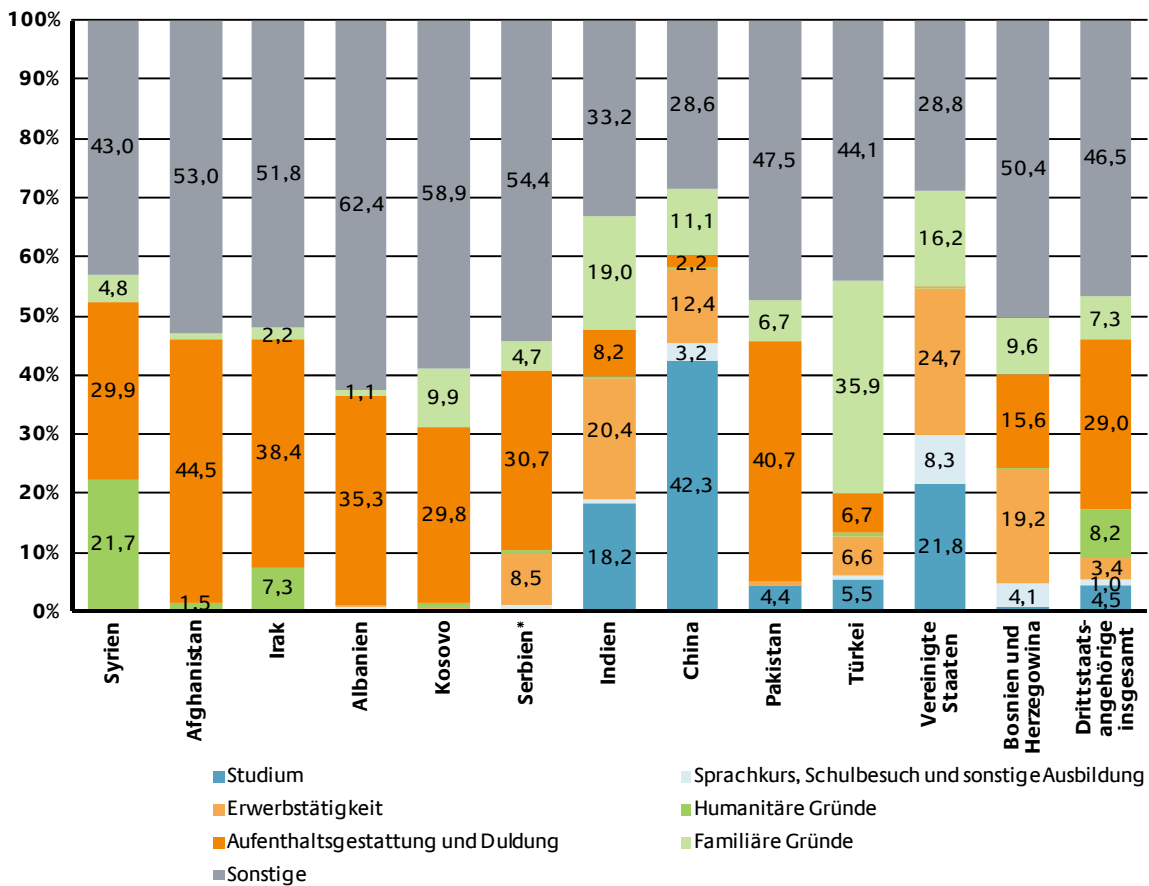
Quelle: Ausländerzentralregister

7,3 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2015 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 3,4 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2015 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 5,5 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Der jeweilige Anteil dieser Aufenthaltszwecke ist im Vergleich zum Vorjahr zwar

gesunken, in absoluten Zahlen sind die Zuzüge dieser Migrantengruppen jedoch gestiegen. Der Rückgang der jeweiligen Anteile an der Gesamtzuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die überproportionale Zunahme der Asylzuwanderung zurückzuführen.⁵ So erhielten 23,8 % der Zugewanderten des Jahres 2015 eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 8,2 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 5,2 % eine Duldung erteilt.

⁵ Laut der gesonderten BAMF-Asylstatistik stieg die Anzahl der Asylbewerber (Erstanträge) im Jahr 2015 um 155,3 % gegenüber dem Vorjahr (von etwa 173.000 auf ca. 442.000 Erstantragsteller).

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Ausländern im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2015 35,9 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2014: 35,3 %), überwog bei US-amerikanischen, indischen und bosnischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. Über 45 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbil-

dung ein. Unter den Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Überproportional häufig wurden Aufenthaltsgestattungen auch an Staatsangehörige aus Pakistan, Albanien, dem Iran, Mazedonien, Serbien und Kosovo erteilt.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“). Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2015 eingereist sind, wurden 29.822 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit sind im Vergleich zum Vorjahr (29.696 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) etwa ähnlich viele Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist. Im Jahr 2012 wurden noch 34.587 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18

AufenthG erteilt. Der Rückgang von 2012 auf 2013 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass kroatische Staatsangehörige seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mehr benötigen, zum anderen auf die Einführung der Blauen Karte EU zum 1. August 2012, da viele Fachkräfte aus Drittstaaten nun statt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG eine Blaue Karte nach § 19 a AufenthG erhalten.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2015 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Indien, Bosnien-Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) und China.

Betrachtet man die im Jahr 2015 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass fast zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, China, Japan, der Türkei und Korea überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen, australischen und georgischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2015 in Deutschland 94.712 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2014: 90.204).

Karte II - 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige

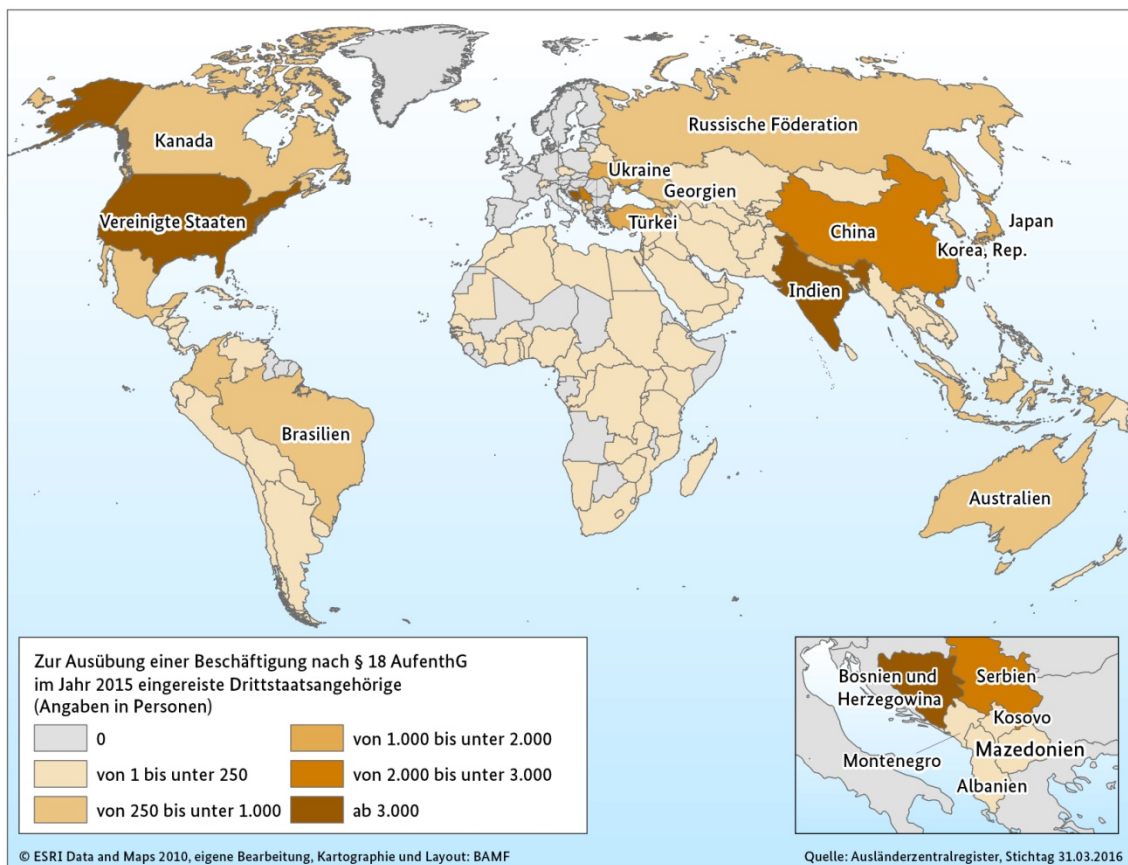


Tabelle II - 5:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2010 bis 2015 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2010			2011			2012		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Vereinigte Staaten	3.368	1.198	35,6%	3.838	1.282	33,4%	3.482	1.245	35,8%
Indien	3.404	496	14,6%	4.720	619	13,1%	4.318	602	13,9%
Bosnien- Herzegowina	1.621	51	3,1%	2.748	58	2,1%	3.268	64	2,0%
Serbien*	1.688	71	4,2%	2.130	108	5,1%	1.900	94	4,9%
China	2.707	747	27,6%	3.137	930	29,6%	3.052	809	26,5%
Japan	1.585	257	16,2%	1.855	370	19,9%	1.715	312	18,2%
Ukraine	1.231	897	72,9%	1.346	946	70,3%	1.320	950	72,0%
Türkei	912	196	21,5%	1.209	196	16,2%	1.473	177	12,0%
Russische Föderation	1.411	947	67,1%	1.553	966	62,2%	1.329	860	64,7%
Australien	496	210	42,3%	550	226	41,1%	513	234	45,6%
sonstige	9.875	3.947	40,0%	12.963	4.184	32,3%	12.217	4.029	33,0%
Insgesamt	28.298	9.017	31,9%	36.049	9.885	27,4%	34.587	9.376	27,1%

Staats- angehörigkeit	2013			2014			2015		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Vereinigte Staaten	3.681	1.342	36,5%	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%
Indien	3.277	439	13,4%	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%
Bosnien- Herzegowina	2.881	161	5,6%	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%
Serbien*	1.834	115	6,3%	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%
China	2.611	771	29,5%	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%
Japan	1.606	298	18,6%	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%
Ukraine	975	720	73,8%	1.204	875	72,7%	1.224	900	73,5%
Türkei	1.133	158	13,9%	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%
Russische Föderation	1.020	678	66,5%	797	556	69,8%	854	577	67,6%
Australien	579	235	40,1%	662	266	40,2%	765	317	41,4%
sonstige	7.239	3.496	48,3%	8.063	3.883	48,2%	8.636	4.459	51,6%
Insgesamt	26.836	8.413	31,3%	29.696	9.381	31,6%	29.822	10.220	34,3%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

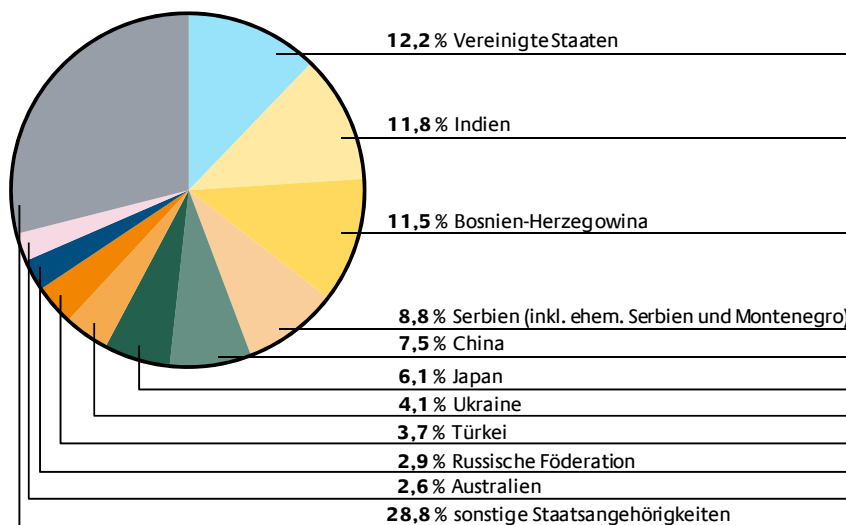
Staatsangehörigkeit	ins-gesamt	Beschäftigung nach § 18 AufenthG							
		davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		davon Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)	
Vereinigte Staaten	3.638	1.412	38,8%	2.152	59,2%	71	2,0%	3	0,1%
Indien	3.510	112	3,2%	3.325	94,7%	37	1,1%	36	1,0%
Bosnien-Herzegowina	3.432	1.037	30,2%	2.354	68,6%	25	0,7%	16	0,5%
Serbien*	2.620	927	35,4%	1.672	63,8%	9	0,3%	12	0,5%
China	2.226	343	15,4%	1.825	82,0%	46	2,1%	12	0,5%
Japan	1.806	267	14,8%	1.522	84,3%	16	0,9%	1	0,1%
Ukraine	1.224	975	79,7%	237	19,4%	6	0,5%	6	0,5%
Türkei	1.111	108	9,7%	965	86,9%	35	3,2%	3	0,3%
Russische Föderation	854	386	45,2%	440	51,5%	21	2,5%	7	0,8%
Australien	765	557	72,8%	204	26,7%	3	0,4%	1	0,1%
Korea, Republik	689	98	14,2%	586	85,1%	4	0,6%	1	0,1%
Kanada	664	305	45,9%	334	50,3%	23	3,5%	2	0,3%
Georgien	598	557	93,1%	36	6,0%	1	0,2%	4	0,7%
Brasilien	596	198	33,2%	376	63,1%	19	3,2%	3	0,5%
Mexiko	484	145	30,0%	332	68,6%	5	1,0%	2	0,4%
sonstige	5.605	3.270	58,3%	2.187	39,0%	126	2,2%	22	0,4%
Insgesamt	29.822	10.697	35,9%	18.547	62,2%	447	1,5%	131	0,4%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 29.822 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁶ (2015: 48.400 Euro; 2016: 49.600 Euro). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2015: 37.752 Euro;

2016: 38.688 Euro). Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

⁶ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU)
eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
von 2012 bis 2015

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015
Indien	611	1.019	1.116	1.387
Russische Föderation	143	447	512	772
Ukraine	91	242	440	587
China	108	243	307	439
Vereinigte Staaten	152	317	377	358
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.085	2.383	2.626	3.249
Insgesamt	2.190	4.651	5.378	6.792

☞ Die Blaue Karte EU wurde zum 1. August 2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2015 sind 6.792 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 26,3 % gegenüber dem Vorjahr (2014: 5.378 Einrei-

sen). 55,7 % von den 2015 eingereisten Inhabern einer Blauen Karte EU arbeiten in einem sog. Regelberuf. 44,3 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.387 bzw. 20,4 %) erteilt. Weitere Herkunftsländer waren die Russische Föderation (772 bzw. 11,4 %), die Ukraine (587 bzw. 8,6 %), China (439 bzw. 6,5 %) sowie die Vereinigten Staaten (358 bzw. 5,3 %).

Tabelle II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2015 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

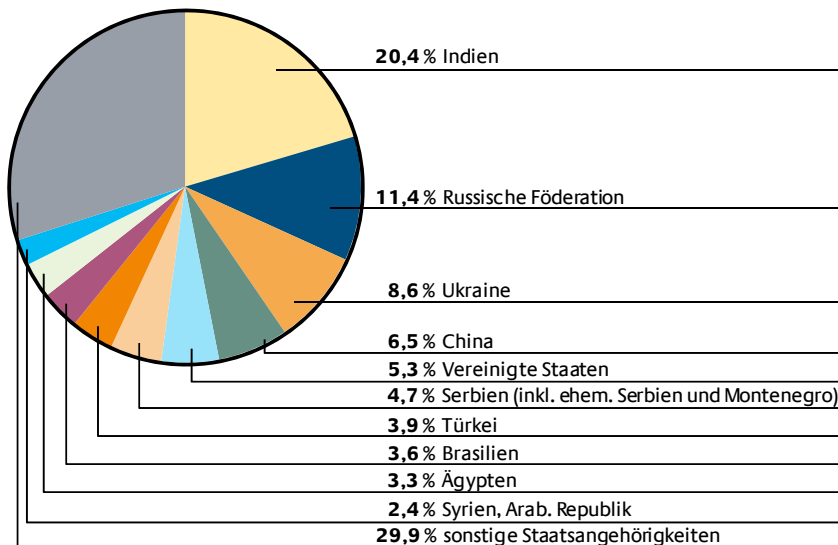
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG				
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	1.387	788	56,8%	599	43,2%
Russische Föderation	772	434	56,2%	338	43,8%
Ukraine	587	263	44,8%	324	55,2%
China	439	297	67,7%	142	32,3%
Vereinigte Staaten	358	265	74,0%	93	26,0%
Serbien*	321	151	47,0%	170	53,0%
Türkei	266	166	62,4%	100	37,6%
Brasilien	244	157	64,3%	87	35,7%
Ägypten	223	111	49,8%	112	50,2%
Syrien	162	74	45,7%	88	54,3%
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.033	1.080	53,1%	953	46,9%
Insgesamt	6.792	3.786	55,7%	3.006	44,3%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im
Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 6.792 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2015 26.791 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19 a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2014: 20.514).

Zusätzlich hatten 8.174 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2014: 3.722).

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) und wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2015 2.837 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2014: 3.001).⁷ Davon sind 31 Hochqualifizierte im Jahr 2015 eingereist (2014: 31 Hochqualifizierte).

⁷ Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG erhalten.

Tabelle II - 9:

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2006 bis 2015 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Vereinigte Staaten	45	82	71	73	69	107	92	5	6	6
China	0	5	5	1	13	13	3	1	4	3
Japan	5	9	4	13	5	19	17	0	1	3
Brasilien	1	4	5	2	8	9	3	0	0	2
Indien	3	2	10	21	17	38	25	2	4	2
Australien	2	5	7	9	11	16	5	1	3	2
sonstige	24	44	55	50	96	168	99	18	13	13
Insgesamt	80	151	157	169	219	370	244	27	31	31

Quelle: Ausländerzentralregister

Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2015 sind 409 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, und damit 3,0 % mehr als im Vorjahr (2014: 397 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 64 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 61 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 47 aus Indien, 21 aus Kanada und 20 aus Japan. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2015 988 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2014: 1.049 Personen).

Tabelle II - 10:

Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							2015	
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	insgesamt	darunter weiblich	
China	17	28	53	67	89	86	64	12	
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	55	53	61	22	
Indien	12	24	45	43	61	41	47	22	
Kanada	6	2	11	14	13	12	21	8	
Japan	14	11	17	26	26	31	20	4	
Brasilien	1	6	12	11	18	23	18	6	
sonstige	71	114	139	167	182	151	178	60	
Insgesamt	140	211	317	366	444	397	409	134	

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Tabelle II - 11:
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2006 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr										2015		
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich	
Vereinigte Staaten	138	276	360	337	384	512	540	621	633	662	608	296	
China	195	214	214	133	85	120	125	152	209	230	27	98	
Ukraine	20	36	37	71	88	89	72	77	107	112	83	35	
Kanada	24	53	46	37	74	72	78	102	110	105	99	55	
Australien	35	40	63	59	53	74	77	134	86	92	82	35	
Russische Föderation	39	50	77	59	77	77	100	77	83	87	36	34	
Israel	7	25	12	19	38	30	45	57	86	63	55	22	
Japan	17	28	16	30	32	50	57	62	63	52	46	28	
Iran	13	10	15	17	27	35	30	24	30	41	2	3	
Korea, Republik	12	14	16	11	16	21	25	31	32	35	18	14	
Türkei	22	16	23	13	20	26	19	33	39	31	4	8	
sonstige	120	129	360	238	146	241	190	320	303	272	159	63	
Insgesamt	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.219	691	

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 sind 1.782 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwa so viele wie im Vorjahr (2014: 1.781 Selbstständige). 37,1 % der 2015 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 12,9 % aus China, 6,2 % aus der Ukraine und 5,9 % aus Kanada.

Etwa zwei Dritteln (68,4 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2015 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus Kanada (94,3 %), den Vereinigten Staaten (91,8 %), Australien (89,1 %), Japan (88,5 %) und Israel (87,3 %) war der Anteil der Freiberufler überproportional hoch.

Insgesamt besaßen Ende 2015 9.472 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2014: 8.636). Zusätzlich verfügten 1.340 Personen (Ende 2014: 1.178) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Betrachtet man zusammenfassend die Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19 a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg von 16.000 Zuwanderern im Jahr 2009 auf über 27.000 im Jahr 2012. 2013 wurde ein Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte registriert, der u.a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU im Jahr 2013 zurückzuführen ist, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als Unionsbürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. In den beiden Folgejahren wurde ein Wiederanstieg auf etwa 28.000 zugewanderte Fachkräfte im Jahr 2015 verzeichnet. Dabei hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen.

Tabelle II - 12:
Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2015 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr						
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786	3.099	3.786
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865	2.279	3.006
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444	397	409
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008

Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind

eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings und eines Resettlement-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2015 sind 10.371 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2014: 8.150 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern um 27,3 % gegenüber 2014. Darunter befanden sich 1.498 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.169 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 906 aus Bosnien-Herzegowina, 730 aus Marokko, 580 aus Moldau, 560 aus Albanien, 412 aus Kosovo und 393 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2015 hatten insgesamt 39.217 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2014: 30.427).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltswerte erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen;

vgl. dazu Migrationsbericht 2014). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil der Ausländer berechtigt ist, visumfrei einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zu-

nächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörig- keit	Familiennachzug im Jahr										Veränderung 2014/2015	
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	absolut	in %
Syrien	419	405	396	478	493	558	704	860	3.025	15.956	+12.931	+427,5%
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	+403	+5,5%
Serbien, Kosovo, Montenegro*	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	4.879	5.330	5.557	+227	+4,3%
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	+440	+10,3%
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	+613	+15,4%
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	+23	+0,7%
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	+51	+1,9%
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	+217	+9,0%
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	757	818	797	1.800	+1.003	+125,8%
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	1.183	1.425	1.775	+350	+24,6%
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	+93	+5,6%
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	+168	+11,2%
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	1.092	1.798	1.543	-255	-14,2%
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	+21	+1,5%
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	954	1.064	1.432	+368	+34,6%
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	891	1.005	1.174	+169	+16,8%
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	1.010	1.142	1.171	+29	+2,5%
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	933	1.055	1.127	+72	+6,8%
Iran	540	643	604	566	748	798	845	924	1.080	1.063	-17	-1,6%
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	916	953	1.017	+64	+6,7%
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	525	539	665	1.033	977	-56	-5,4%
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	56.046	63.677	82.440	+18.763	+29,5%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 82.440 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2015 eingereist sind. Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des

Auswärtigen Amtes (72.659 Visa im Jahr 2015). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 29,5 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

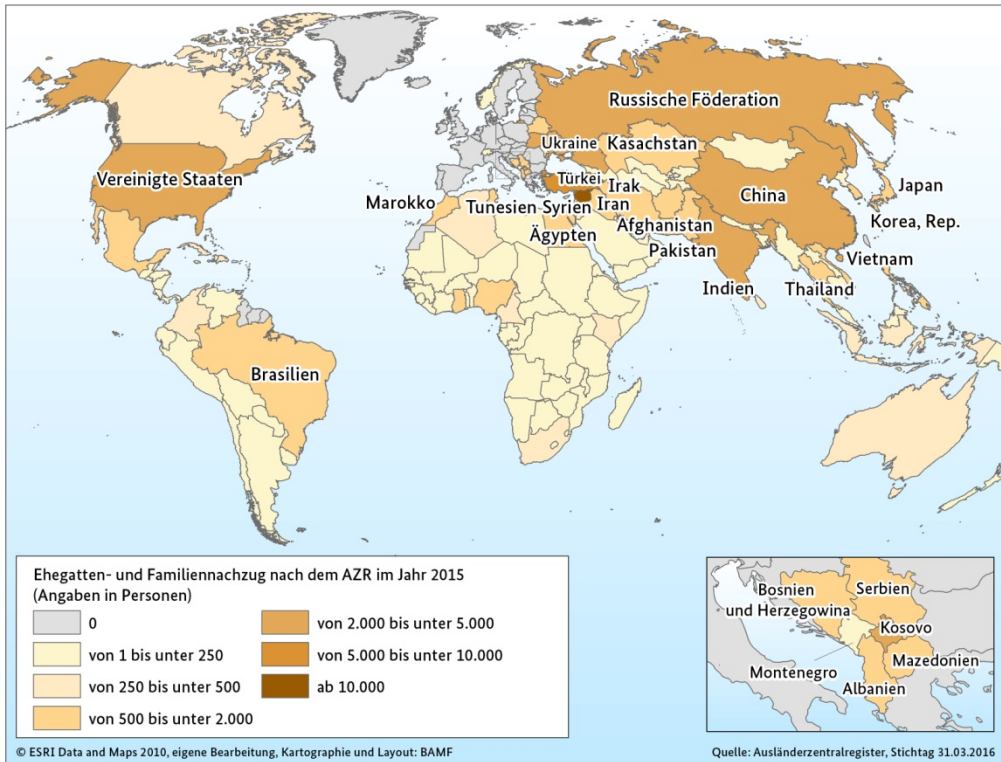
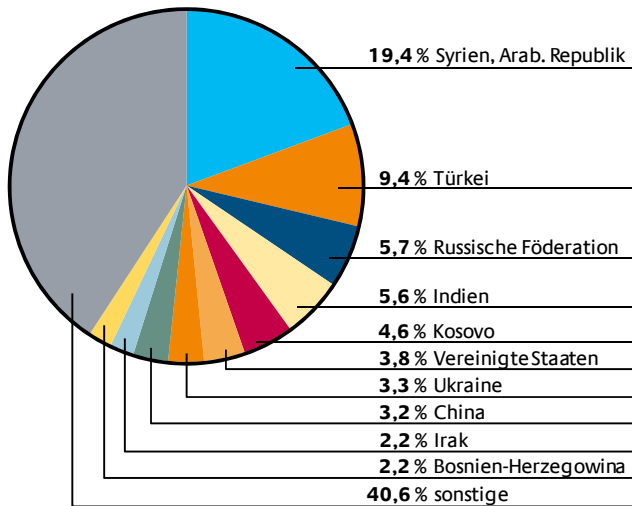


Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 82.440 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2015 war Syrien erstmalig Hauptherkunftsland des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildete. So wurden im Jahr 2015 mit 15.956 einreisenden syrischen Familienangehörigen mehr als fünfmal

so viele Einreisen im Rahmen des Familiennachzugs registriert wie im Jahr 2014 (Anstieg um +427,5 %). Dies entspricht einem Anteil von 19,4 % am gesamten Familiennachzug. Der Anstieg ist eine Folge insbesondere der starken Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger. An türkische Staatsangehörige wurden 7.720 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (2014: 7.317 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 9,4 % (2010: 15,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige wieder um 5,5 %, nachdem von 2010 bis 2013 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen war. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (5,7 %), Indien (5,6 %), Kosovo (4,6 %) und die Vereinigten Staaten (3,8 %).

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	ins- gesamt	davon Ehefrauen zu Deutschen	davon Ehemänner zu Deutschen	davon Ehefrauen zu Ausländern	davon Ehemänner zu Ausländern	davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
Syrien	15.956	128	57	4.648	397	9.962	385	379
Türkei	7.720	1.271	2.072	1.822	703	964	864	24
Russische Föderation	4.726	1.953	374	705	98	1.205	365	26
Indien	4.605	165	133	2.523	132	1.571	78	3
Kosovo	3.808	389	468	1.251	320	1.215	162	3
Vereinigte Staaten	3.098	382	624	693	161	954	272	12
Ukraine	2.693	1.072	174	525	73	701	135	13
China	2.635	612	45	874	167	787	141	9
Irak	1.800	157	63	396	59	821	195	109
Bosnien und Herzegowina	1.775	130	161	557	270	555	99	3
Japan	1.743	115	17	824	13	748	26	0
Marokko	1.672	696	442	225	45	125	138	1
Serbien*	1.617	200	187	394	215	362	256	3
Pakistan	1.543	205	122	482	40	611	81	2
Thailand	1.437	939	54	32	10	274	123	5
Brasilien	1.432	409	151	345	51	324	144	8
Mazedonien	1.174	104	139	355	114	358	101	3
Tunesien	1.171	295	529	164	18	71	93	1
Vietnam	1.127	287	42	199	91	316	186	6
Iran	1.063	256	86	366	106	215	25	9
Korea, Republik	1.017	67	13	410	23	491	10	3
Kasachstan	977	394	159	29	6	292	88	9
sonstige	17.651	4.019	2.412	3.255	612	5.011	2.211	131
Insgesamt	82.440	14.245	8.524	21.074	3.724	27.933	6.178	762

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

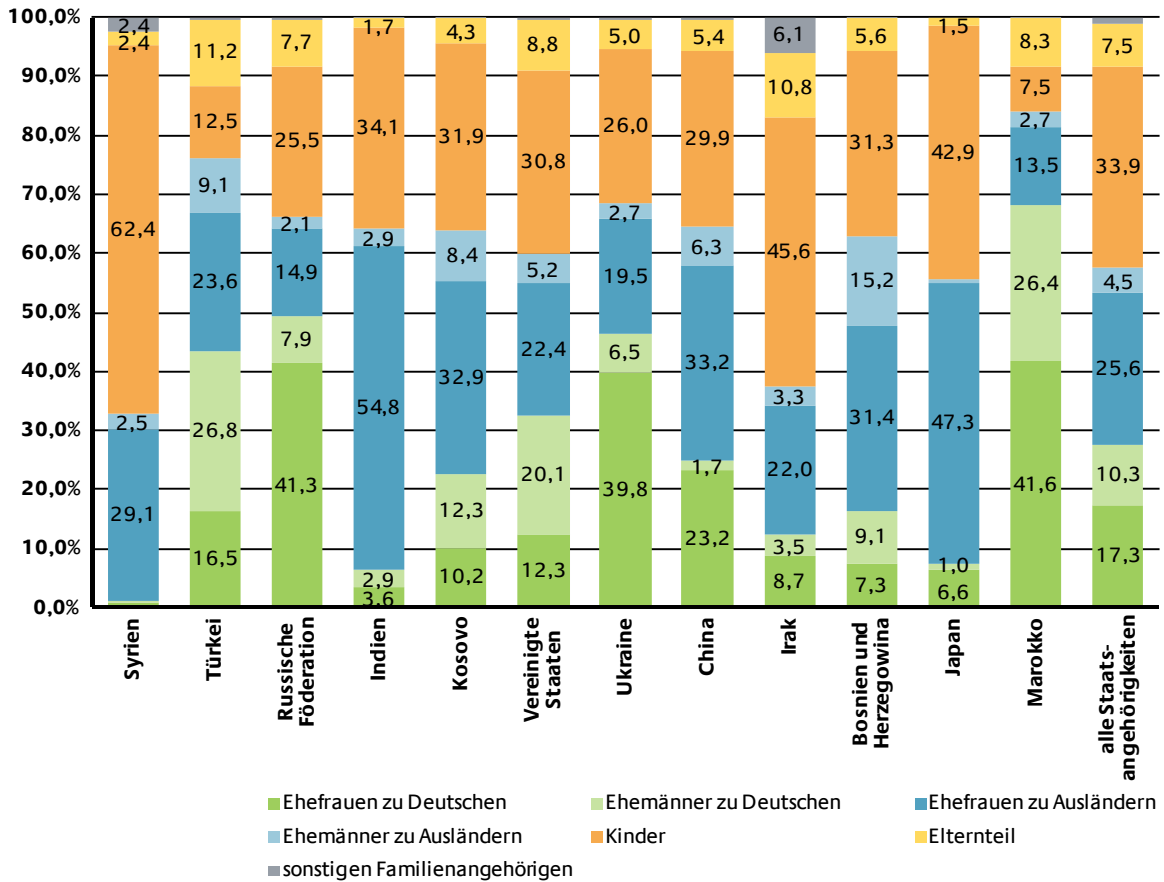
Im Jahr 2015 wurden 35.319 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 42,8 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 14.245 Frauen zu Deutschen und 21.074 zu Ausländern. 14,9 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (12.248 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.524 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 24.798 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 2.485 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2014: 1.835 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU).

Ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse wurde zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (27.933 Aufent-

haltserlaubnisse), davon 26.714 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. Damit stieg der Kindernachzug im Vergleich zum Vorjahr überproportional um 72,5 % (2014: 16.191 nachziehende Kinder). Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer Kinder zurückzuführen.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 6.178 Aufenthaltserlaubnisse (7,5 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.656 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 762 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,9 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan überwiegt der Nachzug von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, Irak, Japan und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2005 bis 2014 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte Ausländer von 2005 bis 2014 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats- angehörigkeit	zugewanderte Ausländer im Jahr									
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rumänien	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704
Polen	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317
Syrien	1.502	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772
Bulgarien	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506
Ungarn	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122
Italien	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815
Kroatien	2.872	2.543	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195
Kosovo	-	-	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944
Griechenland	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256
Serbien*	10.096	8.970	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072
China	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917
Spanien	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266	17.310	16.705
Türkei	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444
Russische Föderation	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785
Indien	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712
Afghanistan	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058	8.257	13.095
sonstige	136.205	128.324	126.934	129.111	134.291	148.704	170.658	190.827	226.576	288.957
Insgesamt	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.
Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2014 zogen laut AZR etwa 851.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 33,0 % im Vergleich zum Vorjahr, nachdem bereits von 2012 auf 2013 ein Anstieg um 20,7 % zu verzeichnen war. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2014 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 37 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,343 Millionen Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2014 (siehe Migrationsbericht 2014).

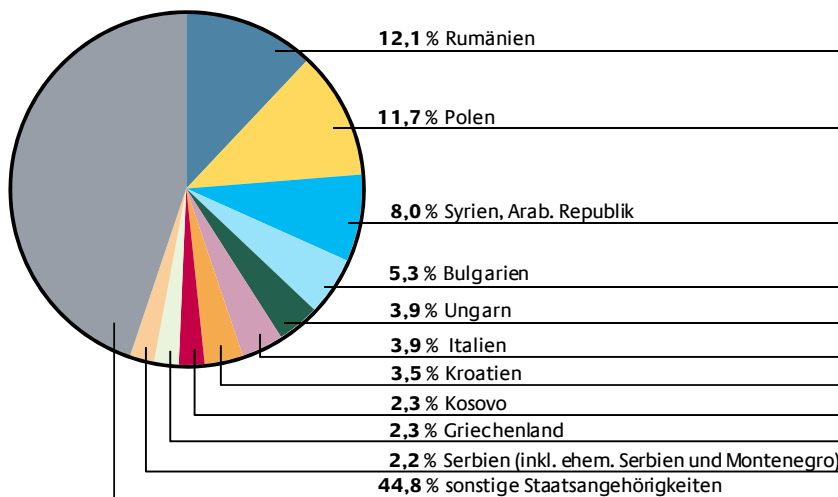
Von den im Jahr 2014 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 12,1 % bzw. 102.704 Personen die rumänische und 11,7 % bzw. 99.317 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil rumänischer bzw. polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil der in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzüge von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2014 lag der Anteil der Rumänen bzw. Polen an den Zuzügen von Ausländern in der

Zuzugsstatistik bei 14,8 % bzw. 14,3 %. Dies zeigt, dass viele Rumänen und Polen nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Syrische Staatsangehörige stellten mit einem Anteil von 8,0 % die drittgrößte Gruppe unter den längerfristig zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen. Dieser Anteil liegt deutlich höher als in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, der 5,1 % im Jahr 2014 betrug. Weitere Herkunftsländer im Jahr 2014 waren Bulgarien (5,3 %), Ungarn (3,9 %), Italien (3,9 %) und Kroatien (3,5 %). Dabei sind insbesondere die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 %) und Bulgarien (2006: 1,2 %) nach dem EU-Beitritt deutlich angestiegen.

Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung beträgt insgesamt 52,7 % (absolut: 448.280). Im Vergleich zum Vorjahr sank dieser Anteil um 5,8 Prozentpunkte. Allerdings ist die Zahl der längerfristigen Zuzüge von Unionsbürgern um 19,7 % gestiegen (2013: 374.372 längerfristige Zuzüge von Unionsbürgern).

Abbildung II - 12:
Zugewanderte Ausländer im Jahr 2014 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr
Gesamtzahl: 851.318 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2015

568.639 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2014: 472.315).

Mehr als die Hälfte der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2015 hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (52,7 %), fast vier Fünftel weniger als vier Jahre (79,7 %). 5,5 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,4 % der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

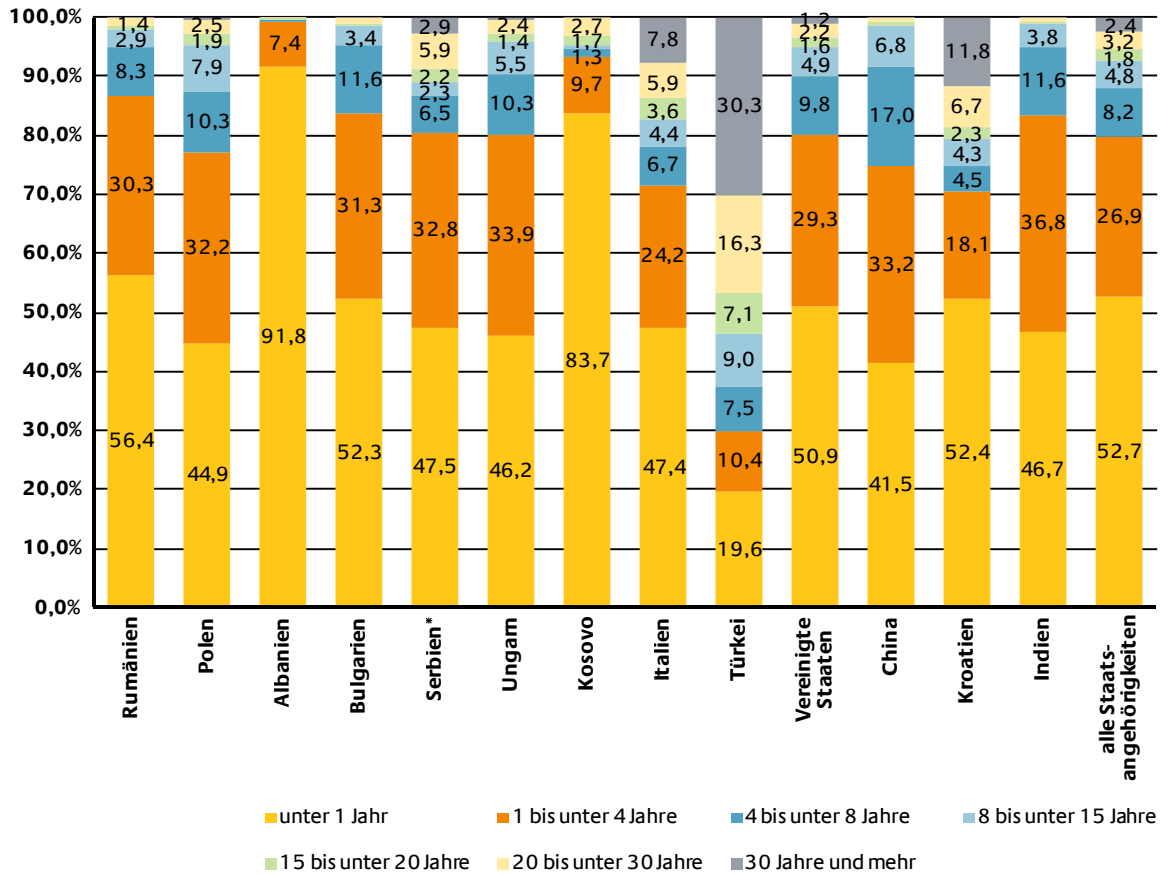
Tabelle II - 16:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2015

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	73.183	41.259	22.155	6.041	2.130	476	1.058	64
Polen	70.740	31.753	22.772	7.299	5.565	1.366	1.773	212
Albanien	27.005	24.793	1.987	74	58	36	57	0
Bulgarien	26.299	13.756	8.221	3.045	882	139	235	21
Serbien*	25.773	12.248	8.450	1.666	597	558	1.519	735
Ungarn	23.253	10.744	7.892	2.387	1.270	324	548	88
Kosovo	22.981	19.230	2.223	302	149	394	630	53
Italien	21.601	10.239	5.218	1.445	949	779	1.283	1.688
Türkei	14.859	2.907	1.538	1.115	1.335	1.050	2.419	4.495
Vereinigte Staaten	13.560	6.903	3.976	1.335	671	211	301	163
China	12.388	5.141	4.112	2.110	837	110	66	12
Kroatien	11.789	6.174	2.134	526	512	267	785	1.391
Indien	11.627	5.431	4.274	1.350	442	46	55	29
Spanien	10.287	4.479	3.911	785	374	115	115	508
Bosnien-Herzegowina	10.201	4.406	3.147	593	420	210	1.029	396
EU-Staaten gesamt	303.036	144.494	92.932	28.777	16.608	5.347	8.320	6.558
Nicht-EU-Staaten gesamt	265.603	155.460	60.313	17.734	10.584	5.024	9.662	6.826
Insgesamt	568.639	299.954	153.245	46.511	27.192	10.371	17.982	13.384

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung der Ausländer – differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet – spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2015 30,3 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei kroatischen, griechischen bzw. italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 11,8 %, 9,5 % bzw. 7,8 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen

aus den Herkunftsländern Rumänien, Polen, Albanien, Bulgarien, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Ungarn und Kosovo, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen und US-amerikanischen sowie der albanischen und kosovarischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 568.639 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2015 aus Deutschland fortzogen, besaßen 265.603 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 47 %.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								sonstiger Aufenthaltsstatus**
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	davon Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1 a, 4 und 6 AufenthG	davon Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5 b AufenthG	davon sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	davon humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Albanien	27.005	23	77	13	9	29	13	24	26.817
Serbien***	25.773	966	57	18	34	1.459	107	218	22.914
Kosovo	22.981	211	16	3	8	16	49	146	22.532
Türkei	14.859	6.717	645	47	61	757	86	1.751	4.795
Vereinigte Staaten	13.560	657	3.273	634	357	2.979	21	1.831	3.808
China	12.388	277	4.186	198	174	2.150	24	711	4.668
Indien	11.627	200	854	15	96	3.247	31	2.013	5.171
Bosnien-Herzegowina	10.201	571	32	12	22	1.628	73	134	7.729
Mazedonien	9.246	196	34	5	7	94	20	92	8.798
Syrien	7.297	28	38	4	4	6	847	59	6.311
Russische Föderation	7.088	554	692	81	44	476	239	566	4.436
Afghanistan	6.357	72	30	0	10	1	290	30	5.924
Drittstaatsangehörige insgesamt	265.603	14.611	22.094	3.188	2.038	19.981	5.754	14.392	183.545

* Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

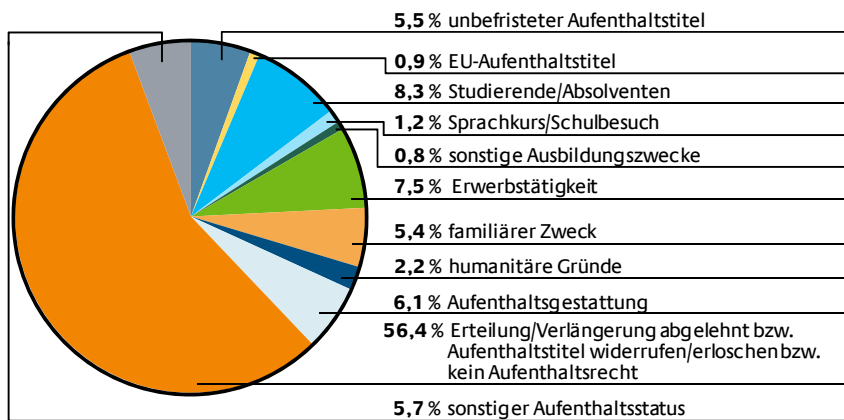
** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

*** inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015

Gesamtzahl: 265.603 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

5,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2015 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 14.611 Personen). Darunter befanden sich 139 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2014: 144 Personen). 8,3 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 22.094 Personen, darunter 1.339 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 7,5 % bzw. 19.981 drittstaatsangehörige

Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 1.354 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a AufenthG und 701 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa 77 % der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 5,4 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 14.392 Personen). 6,1 % bzw. 16.151 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Mehr als die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatten keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d.h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Ausländerzahlen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. 03.2016); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar. Sie beziehen zu dem deutsche Staatsangehörige mit ein.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von Ausländern in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von Ausländern in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländer sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt. Das Gleiche gilt für (Spät-)Aussiedler.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 9,1

Millionen Personen zum Jahresende 2015 erhöht. In den letzten vier Jahren sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2013 ist die Zahl des Jahres 2014 um 6,8 % gestiegen (+520.000 Personen). Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Für das erste Quartal 2016 wird ein Anstieg um 3,7 % registriert (+340.000 Personen). Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Hier ist zu bemerken, dass zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland neben dem Ausländerzentralregister noch eine weitere Datenquelle zur Verfügung steht: die Bevölkerungsfortschreibung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur Ausländer erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Insofern liegen die Zahlen aus dem AZR niedriger als in der Bevölkerungsfortschreibung. Das AZR ermöglicht jedoch eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus. Deshalb wird das AZR hier als Datenquelle herangezogen.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1997 bis 31.03.2016

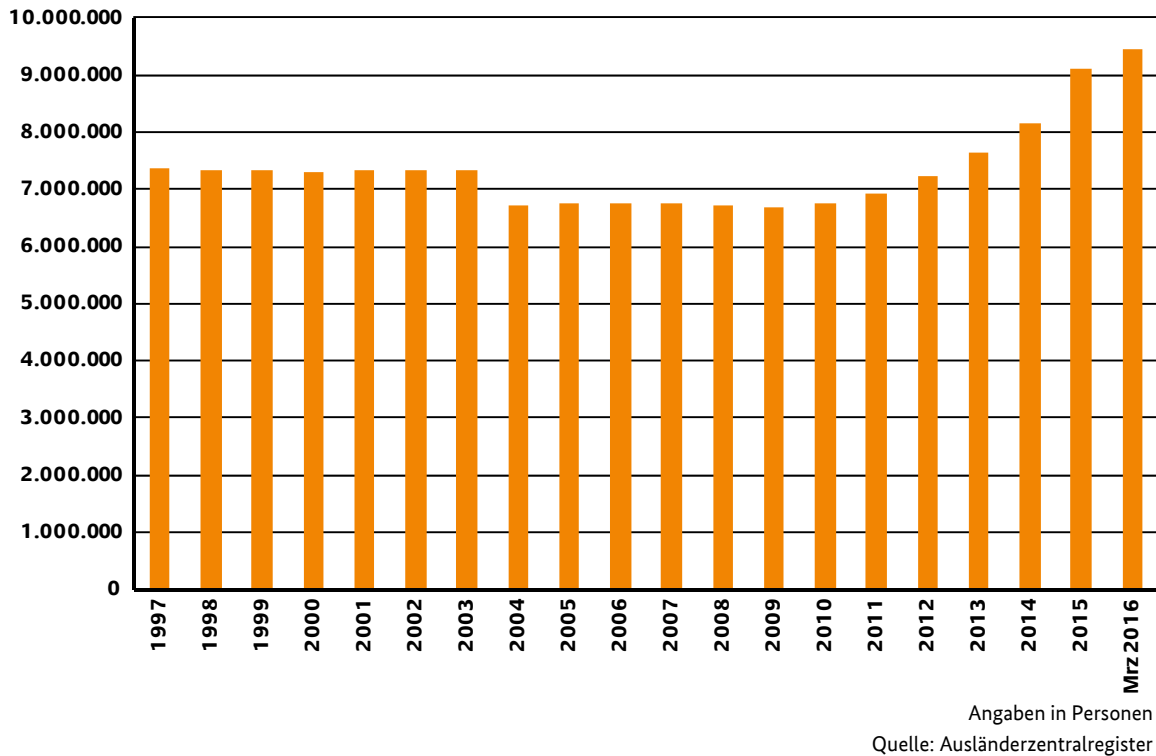


Tabelle III - 1:
Ausländer in Deutschland
von 1997 bis 31.03.2016

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1997	7.365.833
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
31.03.2016	9.447.436

Quelle: Ausländerzentralregister

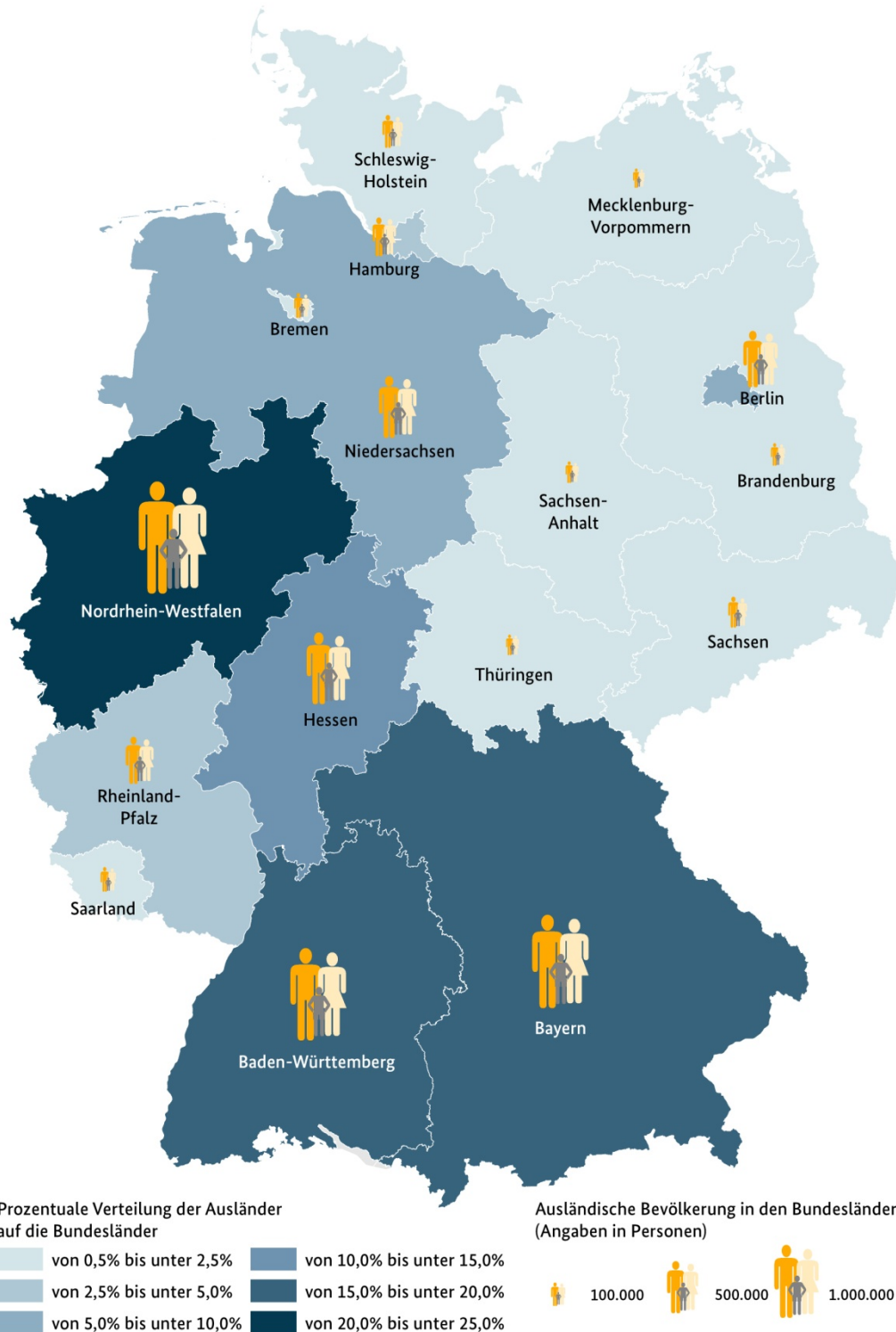
Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2015 ca. 9,1 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich die Zahl der Ausländer von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der Ausländer ab 2004 sind wegen dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2016 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer bzw. das Geburtsland.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2016). Die höchsten Anteile zum Ausländerbestand weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (24,8 % aller Ausländer), Bayern (17,3 %) und Baden-Württemberg (16,8 %) auf. In den neuen Bundesländern hingegen beträgt der Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit weniger als 1,0 %. Nur in Sachsen liegt der Prozentwert bei 1,8.

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern am 31.03.2016



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2016
 © Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2015, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2016) erfassten 9,5 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (53,8 %). Der Frauenanteil beträgt insgesamt 46,2 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen ergeben. In den Altersgruppen der 16-25-Jährigen und der 25-35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der Ausländer in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt seit einigen Jahren, weil neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts

in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Durch die Fluchtmigration nach Deutschland hat sich im letzten Jahr der Wert der unter 16-Jährigen von 9,1 % auf 10,9 % erhöht (+125.000 Personen). So beträgt der Anteil der Kinder unter 16 Jahren an allen Ausländern nur 10,9 %, während bei den 25-35-Jährigen und 35-45-Jährigen der Anteil bei 21,8 % bzw. 20,4 % liegt. Dies betrifft 3,39 Millionen Menschen. Bei den Altersgruppen der 18 bis 25, 45 bis 55, 55 bis 65 und ab 65-Jährigen liegt der Anteil zwischen 8,9 % und 11,4 % der gesamten ausländischen Bevölkerung.

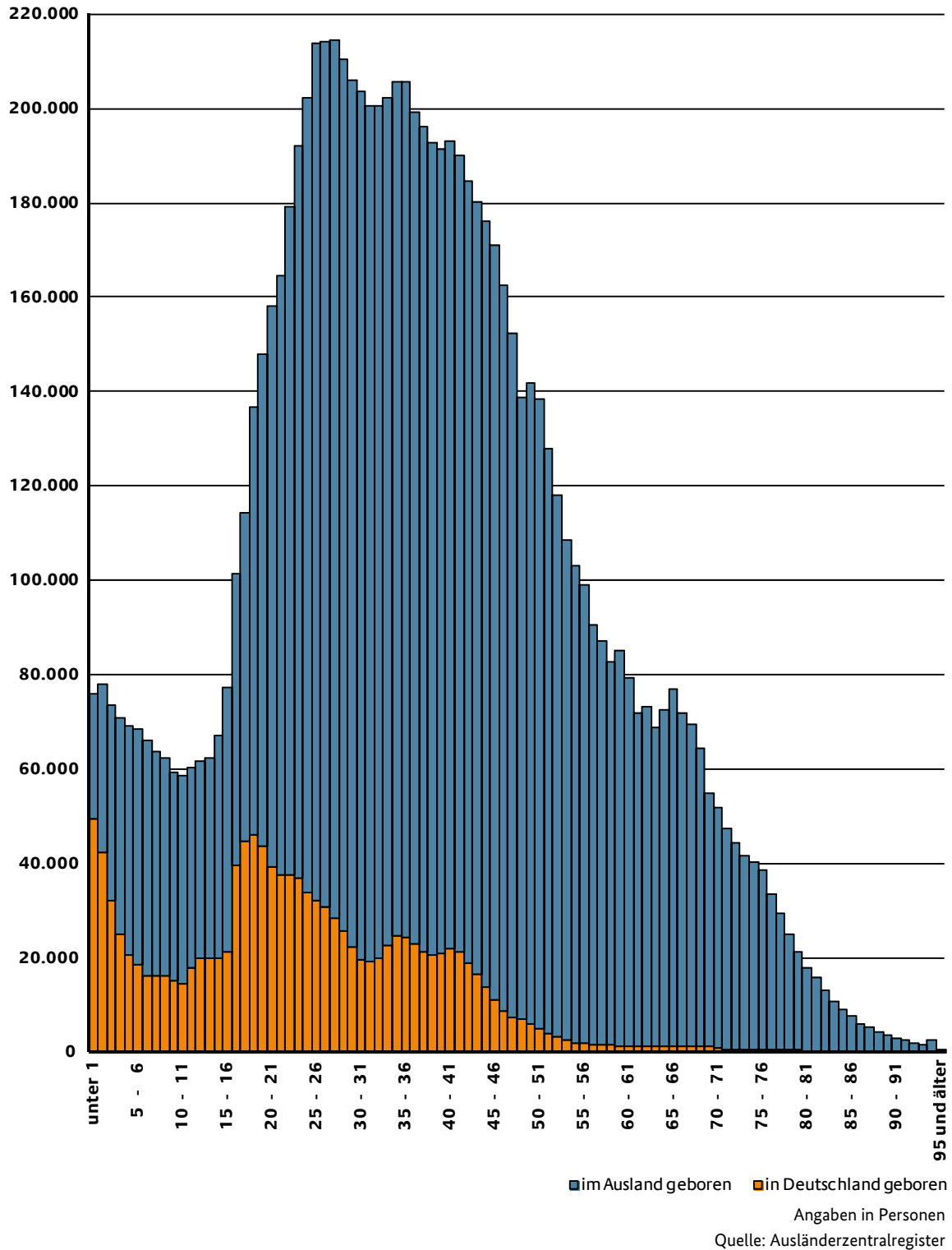
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2015 im Durchschnitt 38,4 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2016

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung				Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt		
keine Angaben	241	123	112	6	51,0 %	0,0 %
bis 16 Jahre	1.026.534	536.743	486.114	3.677	52,3 %	10,9 %
von 16 bis 18 Jahre	202.060	118.116	83.507	437	58,5 %	2,1 %
von 18 bis 25 Jahre	1.081.313	628.045	451.169	2.099	58,1 %	11,4 %
von 25 bis 35 Jahre	2.058.117	1.130.778	924.247	3.092	54,9 %	21,8 %
von 35 bis 45 Jahre	1.927.586	1.016.438	909.373	1.775	52,7 %	20,4 %
von 45 bis 55 Jahre	1.423.146	771.886	650.335	925	54,2 %	15,1 %
von 55 bis 65 Jahre	839.866	420.375	419.084	407	50,1 %	8,9 %
ab 65 Jahre	888.573	457.914	430.481	178	51,5 %	9,4 %
Insgesamt	9.447.436	5.080.418	4.354.422	12.596	53,8 %	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
Altersstruktur am 31.03.2016 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



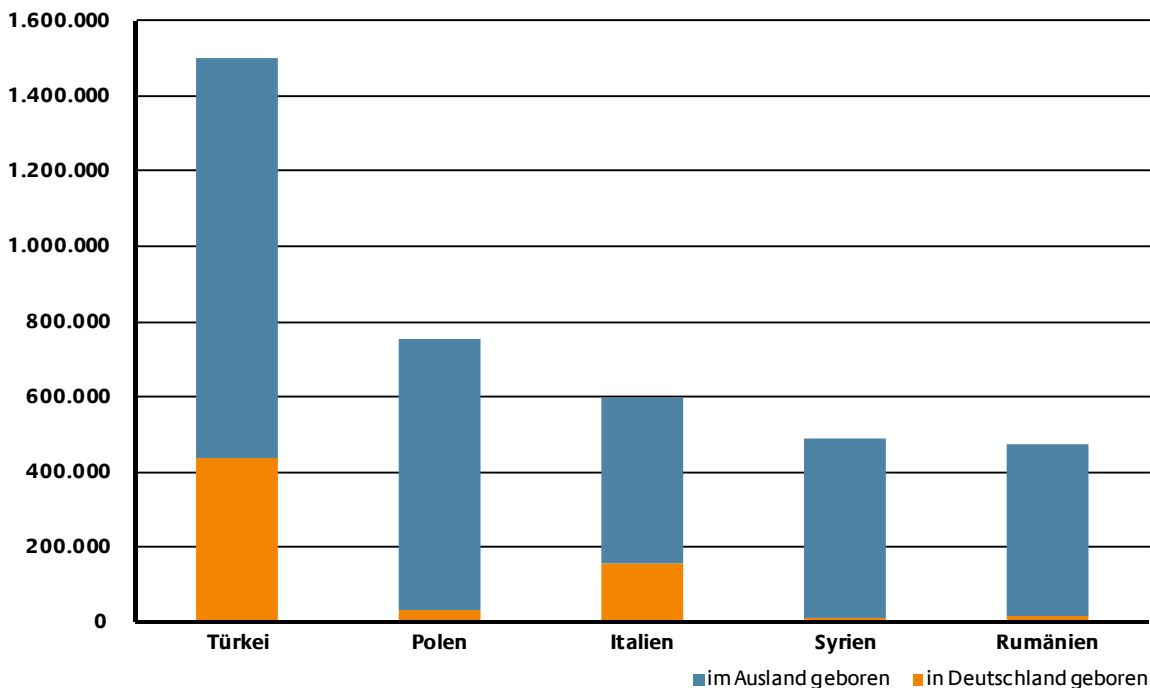
Ausländer nach Geburtsland

HINWEIS Bei der Auswertung der in Deutschland geborenen Ausländer ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfswise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt.
Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 9,5 Millionen in Deutschland lebenden Ausländern wurde fast jede achte Person (13,3 %; 1.254.446) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18 Jahre alten Ausländer sind 35,8 % (448.667 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (29,1 %). Bei Italienern beträgt der entsprechende Anteil 26,2 %, Griechenland ist nicht mehr unter den fünf stärksten Staatsangehörigkeitsgruppen vertreten. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen bei polnischen Staatsangehörigen nur bei 4,1 %. Das bedeutet, dass 95,9 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 3,6 % noch unter dem Polens. Dies gilt ebenso für Syrien, dessen Prozentsatz 2,6 % beträgt. Die Anzahl der in Deutschland aufhältigen syrischen Staatsangehörigen hat sich um 256,3 % erhöht (von 138.000 Personen auf 492.000 Personen). In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Herkunftsländer wider.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2016



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2016

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.502.298	437.812	29,1%	1.064.486	70,9%
Polen	751.600	31.038	4,1%	720.562	95,9%
Italien	600.236	157.092	26,2%	443.144	73,8%
Syrien	492.014	12.839	2,6%	479.175	97,4%
Rumänien	473.837	17.281	3,6%	456.556	96,4%
sonstige Staaten	5.627.451	598.384	10,6%	5.029.067	89,4%
Insgesamt	9.447.436	1.254.446	13,3%	8.192.990	86,7%

Quelle: Ausländerzentralregister,
 eigene Berechnungen

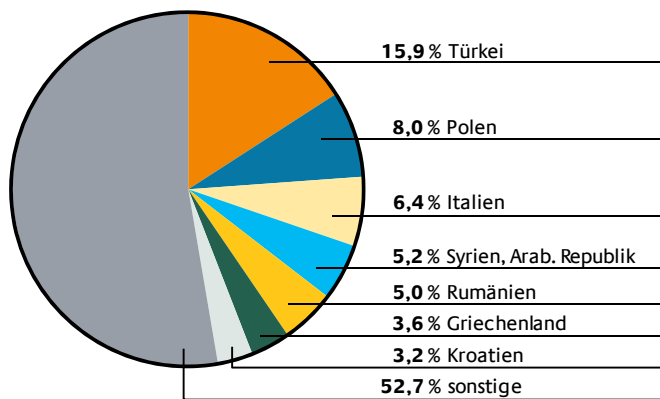
Ausländer nach Staatsangehörigkeit

Am 31.03.2016 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.502.298 Personen (15,9 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildete die polnischen Staatsangehörigen mit 751.600 Personen

(8,0 %), gefolgt von italienischen Staatsangehörigen mit 600.236 Personen (6,4 %). Syrien hat den größten Zuwachs zu verzeichnen von 138.000 auf 492.000 Personen (+354.000 Personen). Das sind 5,2 % aller Ausländer Auch Rumänien hat einen bemerkenswerten Zuwachs (+ 25,4 %) von 378.000 Personen auf 473.000 Personen zu verzeichnen.

Abbildung III - 4:
Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2016

Gesamtzahl: 9.447.436 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländer nach den häufigsten
Staatsangehörigkeiten am 31.03.2016

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.502.298	15,9 %
Polen	751.600	8,0 %
Italien	600.236	6,4 %
Syrien	492.014	5,2 %
Rumänien	473.837	5,0 %
Griechenland	342.751	3,6 %
Kroatien	305.757	3,2 %
sonstige Staaten	4.978.943	52,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

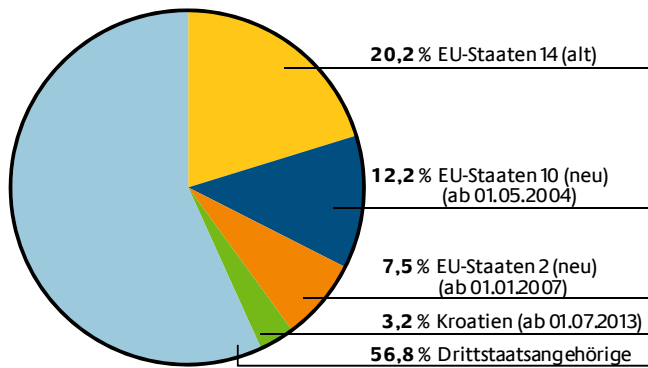
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in
Deutschland am 31.03.2016

ausländische Bürger	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	1.912.384	20,2 %
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.153.706	12,2 %
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	710.895	7,5 %
Kroatien (ab 01.07.2013)	305.757	3,2 %
Drittstaatsangehörige	5.364.694	56,8 %
Insgesamt	9.447.436	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2016

Gesamtzahl: 9.447.436 Personen

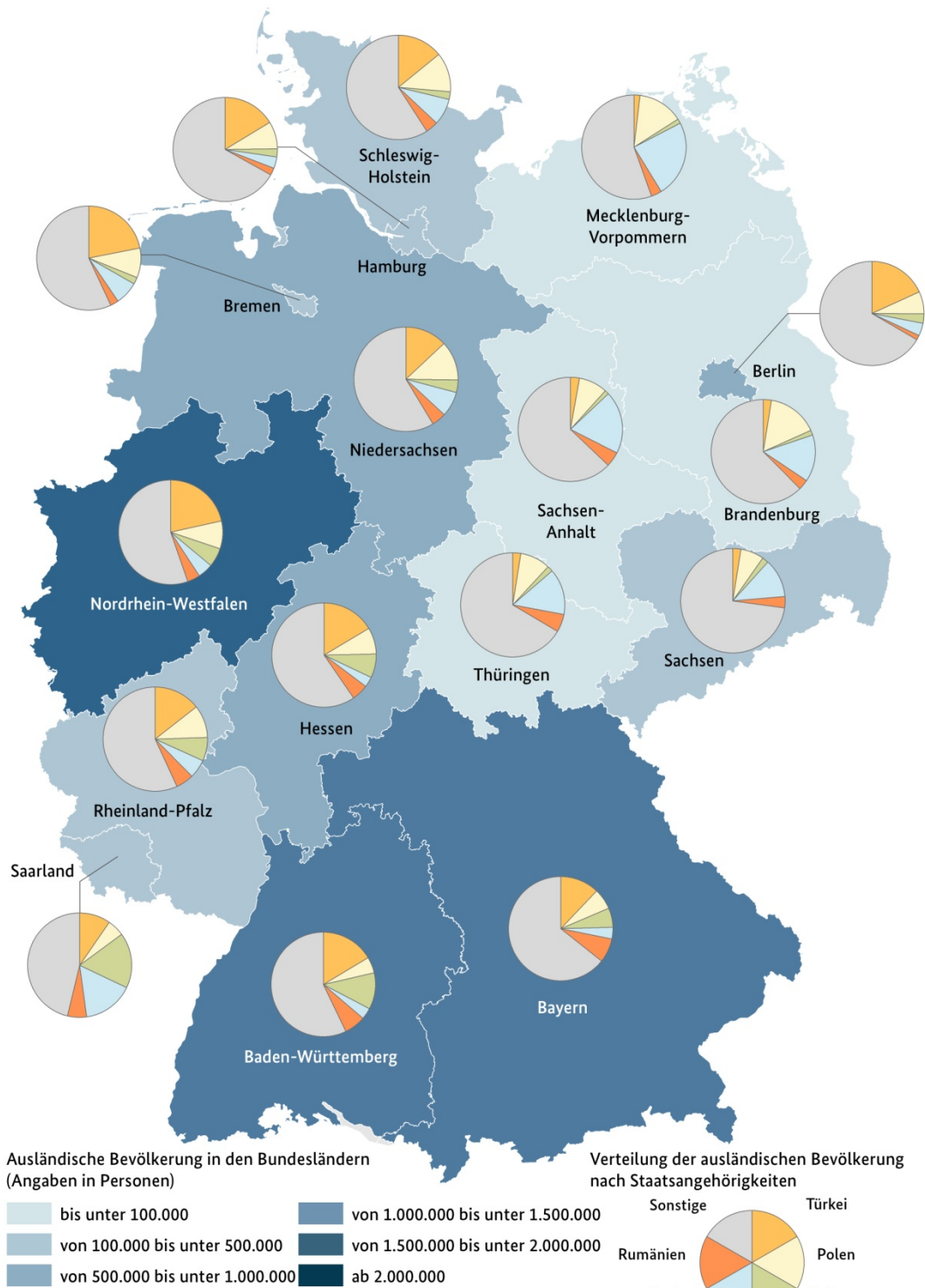


Quelle: Ausländerzentralregister

Am 31.03.2016 hatten 4,09 Millionen (43,2 %) der 9,45 Millionen Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland circa 1,9 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind ca. 1,9 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kommen noch einmal ca. 305.000 neue EU-Bürger hinzu. Der Ausländerbestand der zehn neuen EU-Staaten in Deutschland ist seit 2004 um 153,4 % gestiegen (von 448.500 auf 1.136.700 Personen). Somit hat er sich mehr als verdoppelt. Bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ist seit deren Beitritt im Jahr 2007 ein Zuwachs von 441,0 % zu verzeichnen (von 131.400 auf 710.900 Personen).

Die folgende Karte zeigt die räumliche Verteilung der Ausländer sowie der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen in den Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – viele türkische Staatsangehörige in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen (mindestens 20,0 %), während ihr Anteil an der ausländischen Bevölkerung in den neuen Bundesländern sehr gering ist. Der Wert liegt nicht höher als 4,0 %. Dort machen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil aus als in den alten Bundesländern.

Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2016



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2016
 © Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2015, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländer nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2016 lebte knapp ein Drittel (28,2 %, 2,66 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Ausländer schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Gut ein Drittel (35,7 %; 3,37 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und fast die Hälfte (47,1 %; 4,45 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer aller aufhältigen Ausländer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte des Ausländers im Ausland werden herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

80,1 % der Türken, 63,8 % der Italiener, 59,0 % der Griechen und 56,3 % der Kroaten leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen weisen Länder, deren Staatsangehörige verstärkt erst in den letzten Jahren nach Deutschland kamen, ein anderes Profil hinsichtlich der Aufenthaltsdauer auf: Die Mehrzahl der syrischen (95,6 %), rumänischen (85,2 %), bulgarischen (84,3 %) und der polnischen (66,0 %) Staatsangehörigen hält sich weniger als zehn Jahre in Deutschland auf.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2016

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto - Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.502.298	176.618	14.949	37.729	23.781	22.050	23.599	285.258	369.353	548.961
Polen	751.600	75.542	90.000	225.530	83.265	45.965	51.199	114.378	49.249	16.472
Italien	600.236	81.202	32.953	67.072	16.202	10.985	9.051	70.422	95.377	216.972
Syrien	492.014	5.613	347.373	111.211	6.723	3.094	1.900	11.976	3.684	440
Rumänien	473.837	39.978	114.300	199.411	53.182	23.270	13.437	19.901	9.342	1.016
Griechenland	342.751	44.281	18.428	50.944	16.711	5.515	4.713	38.394	62.881	100.884
Kroatien	305.757	37.081	39.281	47.280	4.308	3.072	2.735	24.461	47.698	99.841
Bulgarien	237.058	21.796	50.182	93.298	31.041	16.199	9.034	11.208	3.307	993
Russische Föderation	233.317	12.268	16.447	41.572	16.628	12.297	12.495	108.068	13.029	513
Serbien	210.750	25.840	14.867	33.471	8.838	5.377	4.294	35.820	39.648	42.595
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	9.447.436	849.348	1.427.710	1.800.388	565.302	356.660	297.039	1.488.313	1.166.192	1.496.484

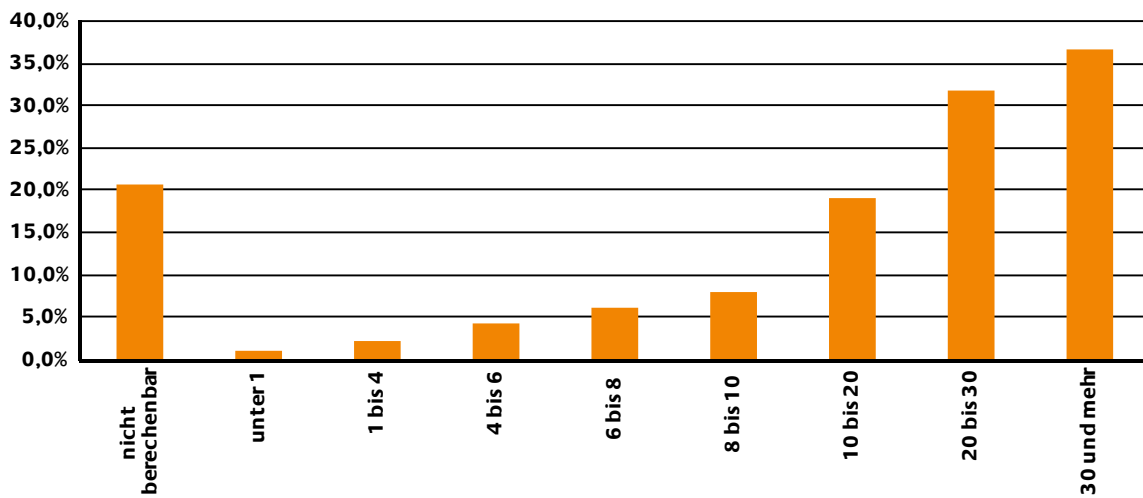
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte des Ausländers werden herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

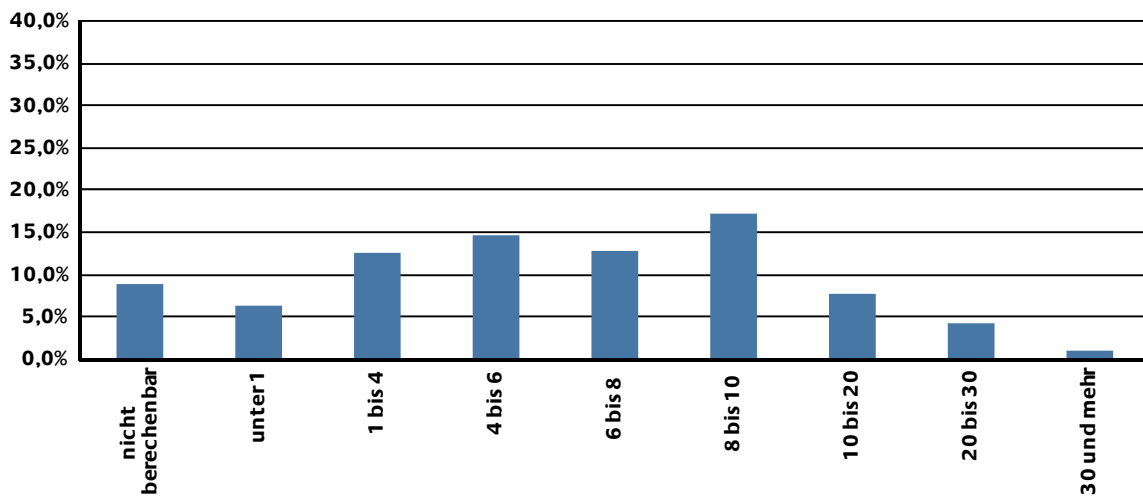
Quelle: Ausländerzentralregister,
eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer von ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2016

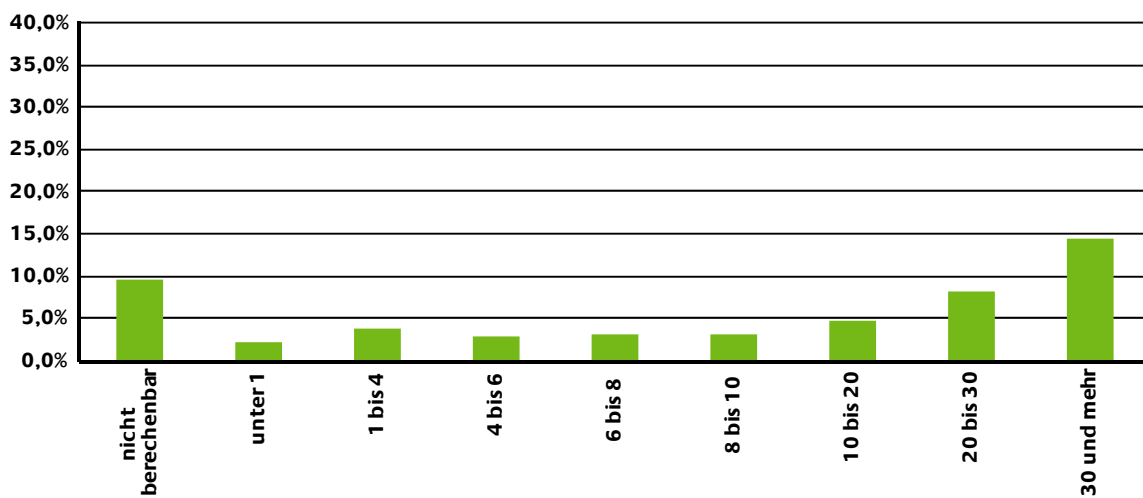
Türkei



Polen



Italien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

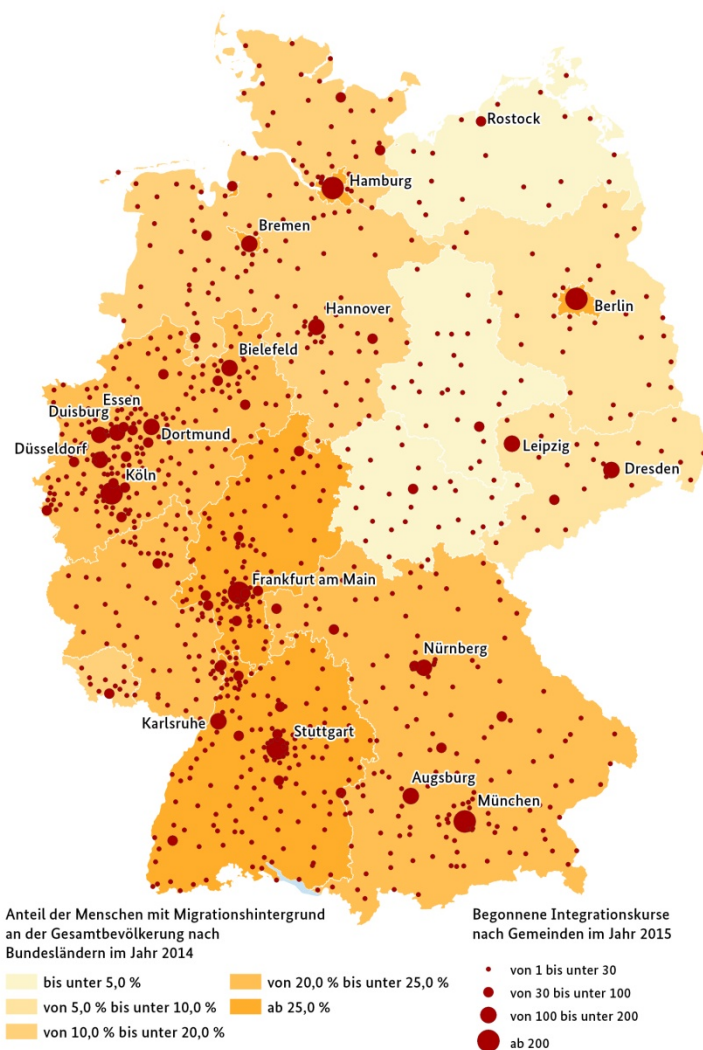
Grundsätzliches

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwanderinnen und Zuwanderer auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**Karte IV - 1:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2015 nach Gemeinden**



Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Migrantinnen und Migranten, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwanderer, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahme ist im AufenthG geregelt und betrifft sowohl Neuzuwanderer, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung (TGS)) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2015 nach Statusgruppen

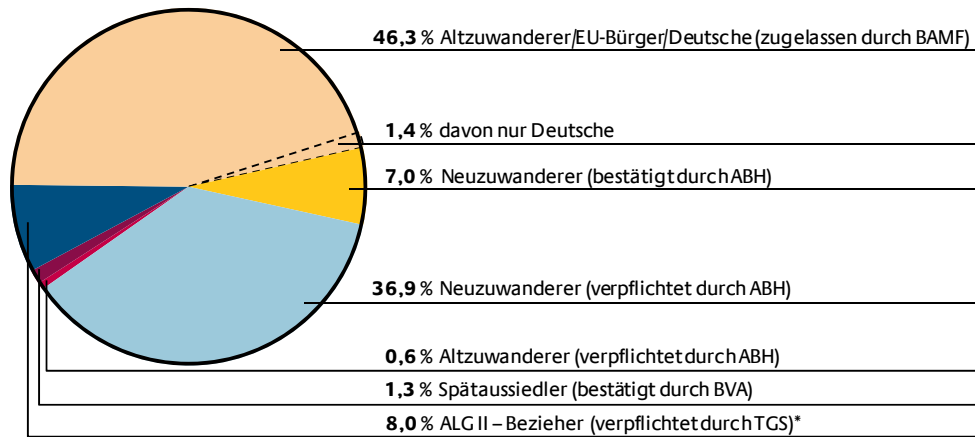
	2005 bis 2013		2014		2015		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	452.714	34,0%	71.151	33,7%	124.161	43,8%	648.026	35,5%
<i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	<i>338.528</i>		<i>58.410</i>		<i>104.443</i>		<i>501.381</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	56.205	4,2%	3.235	1,5%	3.632	1,3%	63.072	3,5%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	607.046	45,5%	115.473	54,6%	131.202	46,3%	853.721	46,7%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	<i>72.057</i>		<i>4.554</i>		<i>3.984</i>		<i>80.595</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	146.678	11,0%	19.543	9,2%	22.625	8,0%	188.846	10,3%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	70.376	5,3%	1.919	0,9%	1.784	0,6%	74.079	4,1%
Insgesamt	1.333.019	100,0%	211.321	100,0%	283.404	100,0%	1.827.744	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	159.429		23.421		26.721		209.571	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

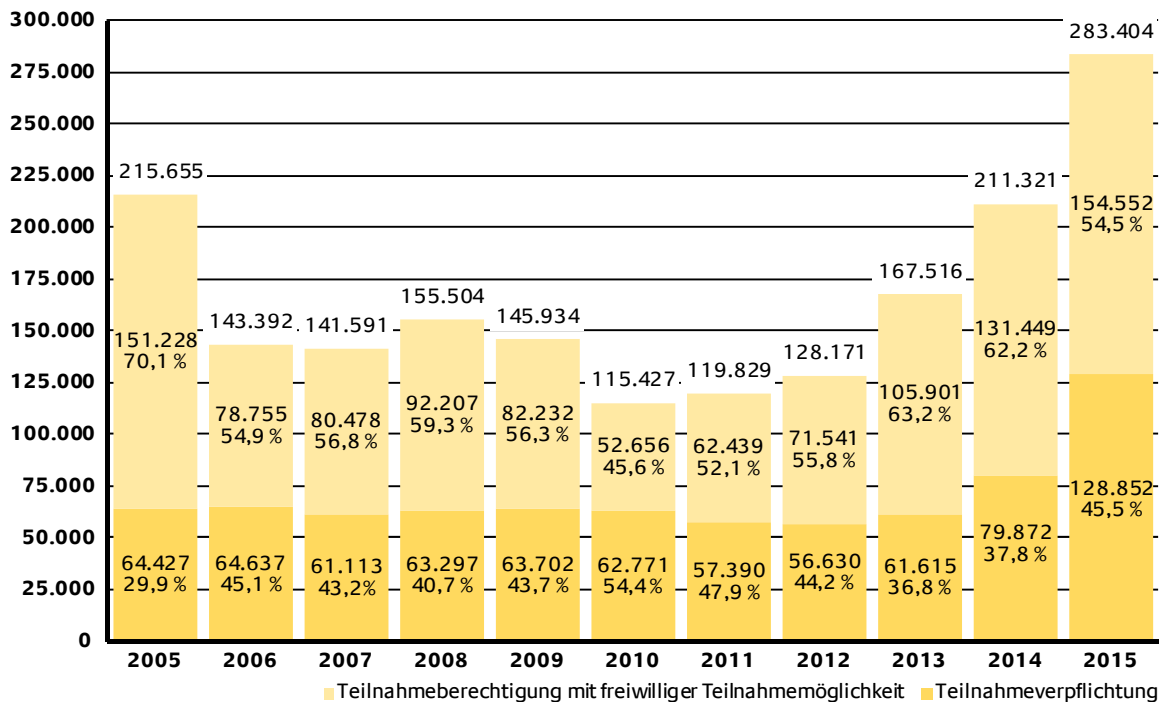
Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2015 nach Statusgruppen

Gesamtzahl: 283.404 Teilnahmeberechtigungen



* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2015



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über 1.319.000

Teilnehmer haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

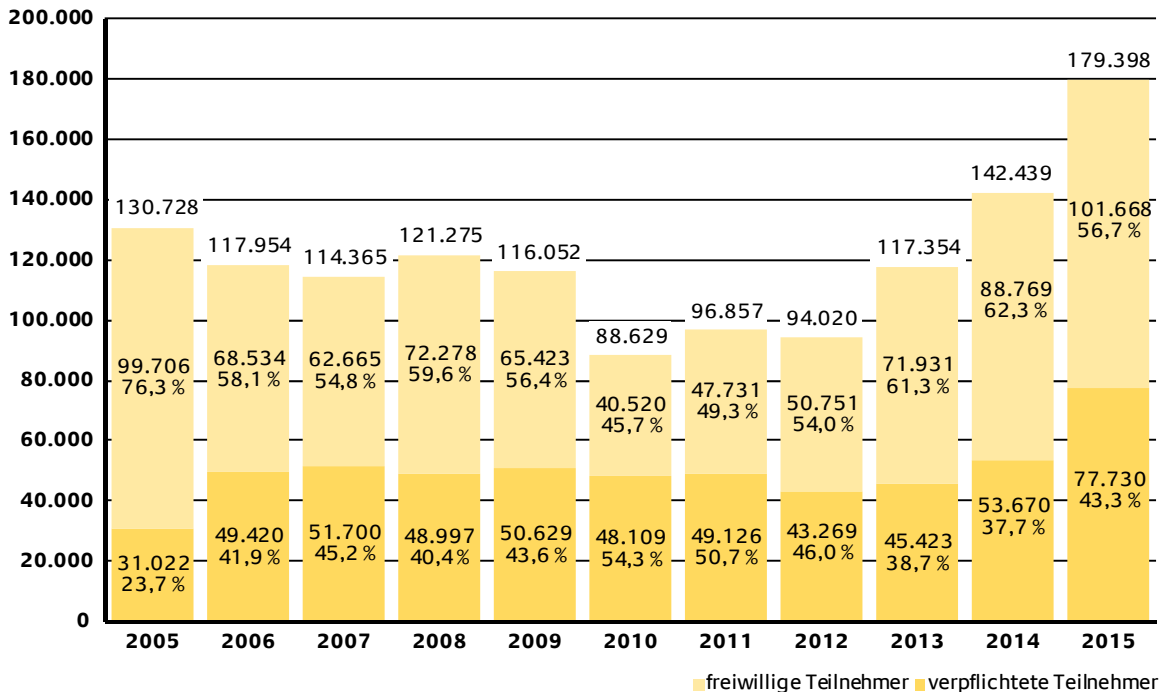
Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach Statusgruppen

	2005 bis 2013		2014		2015		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 411 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	322.235	32,3%	44.246	31,1%	69.420	38,7%	435.901	33,0%
<i>davon verpflichtet nach § 44 a I Nr. 1 AufenthG</i>	<i>255.553</i>		<i>37.608</i>		<i>60.556</i>		<i>353.717</i>	
Spätaussiedler nach § 411 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	46.257	4,6%	2.116	1,5%	2.668	1,5%	51.041	3,9%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 411 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	466.600	46,8%	80.015	56,2%	90.136	50,2%	636.751	48,3%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	<i>57.432</i>		<i>3.593</i>		<i>3.151</i>		<i>64.176</i>	
ALG II-Bezieher nach § 411 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	108.275	10,9%	14.799	10,4%	15.802	8,8%	138.876	10,5%
Altzuwanderer nach § 411 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	53.867	5,4%	1.263	0,9%	1.372	0,8%	56.502	4,3%
Insgesamt	997.234	100,0%	142.439	100,0%	179.398	100,0%	1.319.071	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	130.424		18.565		21.197		170.186	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern



Die Betrachtung der Teilnehmergruppen nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass erstmals syrische Staatsangehörige die größte Gruppe unter den Gesamtteilnehmern darstellen. Auch die Zahl irakischer Staatsbürger verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahr, so dass diese nun Rang acht in der Gruppe der Gesamtteilnehmer einnehmen. Insgesamt stieg im Jahr 2015 die Zahl der Kursteilnehmer mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit deutlich an.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2014 und 2015 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

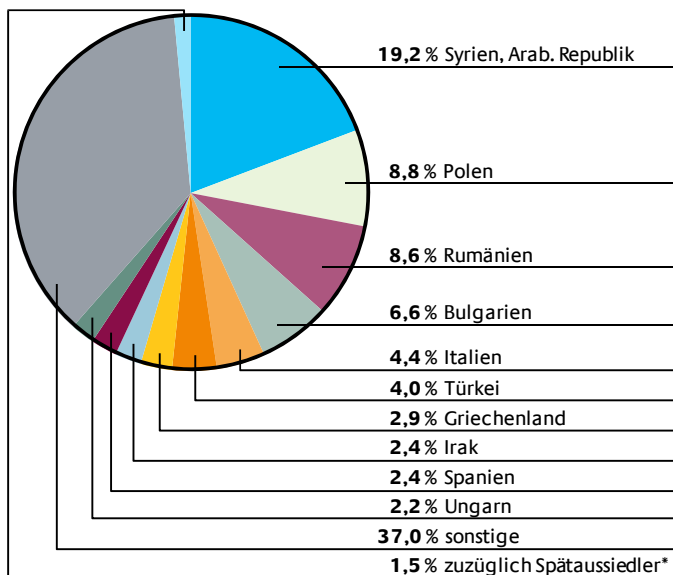
Rang	Staatsangehörigkeit	2014			2015	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Syrien	12.883	9,0%	2	34.514	19,2%
2	Polen	15.372	10,8%	1	15.744	8,8%
3	Rumänien	11.674	8,2%	3	15.389	8,6%
4	Bulgarien	8.859	6,2%	4	11.829	6,6%
5	Italien	6.842	4,8%	6	7.965	4,4%
6	Türkei	8.067	5,7%	5	7.254	4,0%
7	Griechenland	5.386	3,8%	7	5.152	2,9%
8	Irak	2.137	1,5%	18	4.307	2,4%
9	Spanien	4.773	3,4%	8	4.273	2,4%
10	Ungarn	3.559	2,5%	10	3.904	2,2%
	sonstige Staatsangehörige	60.771	42,7%		66.399	37,0%
	Summe	140.323	98,5%		176.730	98,5%
	zuzüglich Spätaussiedler*	2.116	1,5%		2.668	1,5%
	Insgesamt	142.439	100,0%		179.398	100,0%
	nachrichtlich EU-Staaten**	65.620	46,1%		75.017	41,8%

* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland, einschließlich Kroatien.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 179.398 Personen



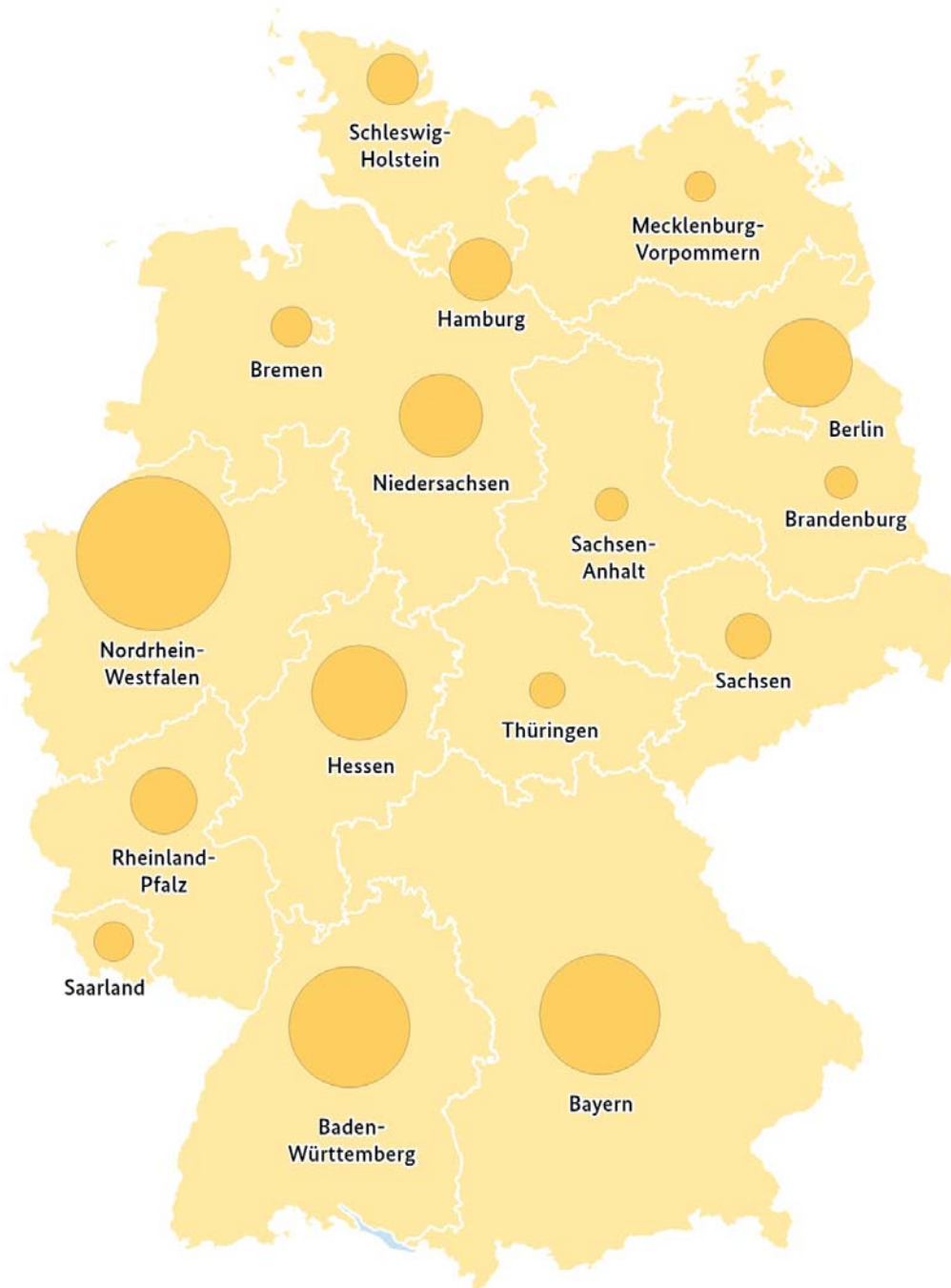
* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Bundesländern

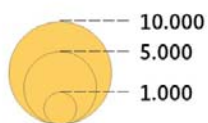
Bundesland	2015	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	24.482	13,6%
Bayern	24.045	13,4%
Berlin	13.106	7,3%
Brandenburg	1.724	1,0%
Bremen	2.774	1,5%
Hamburg	6.437	3,6%
Hessen	14.981	8,4%
Mecklenburg-Vorpommern	1.540	0,9%
Niedersachsen	11.496	6,4%
Nordrhein-Westfalen	39.584	22,1%
Rheinland-Pfalz	7.295	4,1%
Saarland	2.608	1,5%
Sachsen	3.437	1,9%
Sachsen-Anhalt	1.848	1,0%
Schleswig-Holstein	4.400	2,5%
Thüringen	2.103	1,2%
Unbekannt	17.538	9,8%
Insgesamt	179.398	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	21.197	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmer zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

**Karte IV - 2:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Bundesländern**



**Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer/-innen
im Jahr 2015 nach Bundesländern**



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 08.04.2016
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2015, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kurstyp variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier

also beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 60 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 660 UE, der von mehr als drei Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 960 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleiterin.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direktem Kontakt kommen.

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es noch den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Teilnehmer den Integrationskurs beginnen soll.

Nahezu jeder vierte Teilnehmer besucht einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Teilnehmernachfrage. Sie hatten im Jahr 2015 einen Teilnehmeranteil von rund 12 % bzw. 5 % an allen Integrationskursen.

Wie schon in den Vorjahren nahmen auch im Jahr 2015 wieder mehr Frauen als Männer an den Kursen teil. Der Anteil der männlichen Teilnehmer an Integrationskursen nahm im Jahr 2015 jedoch insgesamt zu und befindet sich mittlerweile fast auf dem Niveau des Anteils der weiblichen Kursteilnehmer.

Mit dem Erlernen der deutschen Sprache wird den Teilnehmerinnen die Chance gegeben, ein stärker selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen. Viele von ihnen können als Mütter dann auch einen erheblichen Beitrag zur Integration ihrer Kinder leisten.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2013		2014		2015		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	755.322	75,7%	113.879	79,9%	139.729	77,9%	1.008.930	76,5%
Alphabetisierungskurs	100.295	10,1%	13.154	9,2%	22.089	12,3%	135.538	10,3%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	107.961	10,8%	8.561	6,0%	8.422	4,7%	124.944	9,5%
Förderkurs*	9.816	1,0%	199	0,1%	199	0,1%	10.214	0,8%
Intensivkurs*	1.990	0,2%	728	0,5%	1.000	0,6%	3.718	0,3%
Jugendintegrationskurs	16.270	1,6%	5.292	3,7%	7.470	4,2%	29.032	2,2%
sonstiger Integrationskurs**	5.580	0,6%	626	0,4%	489	0,3%	6.695	0,5%
Insgesamt	997.234	100,0%	142.439	100,0%	179.398	100,0%	1.319.071	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	130.424		18.565		21.197		170.186	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach Kursarten

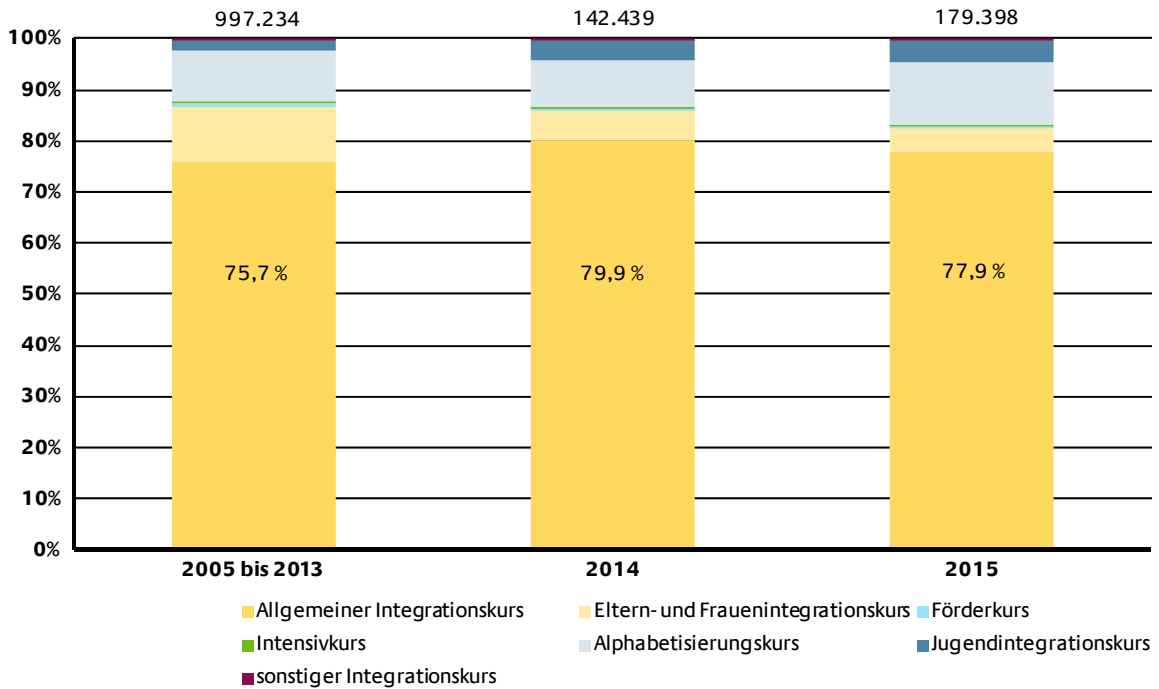


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich		Weiblich		Insgesamt
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Allgemeiner Integrationskurs	68.133	48,8%	71.596	51,2%	139.729
Alphabetisierungskurs	12.994	58,8%	9.095	41,2%	22.089
Eltern- und Frauenintegrationskurs	1.745	20,7%	6.677	79,3%	8.422
Förderkurs*	102	51,3%	97	48,7%	199
Intensivkurs*	479	47,9%	521	52,1%	1.000
Jugendintegrationskurs	4.635	62,0%	2.835	38,0%	7.470
sonstiger Integrationskurs**	227	46,4%	262	53,6%	489
Insgesamt	88.315	49,2%	91.083	50,8%	179.398
zuzüglich Kurswiederholer	8.824	41,6%	12.373	58,4%	21.197

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

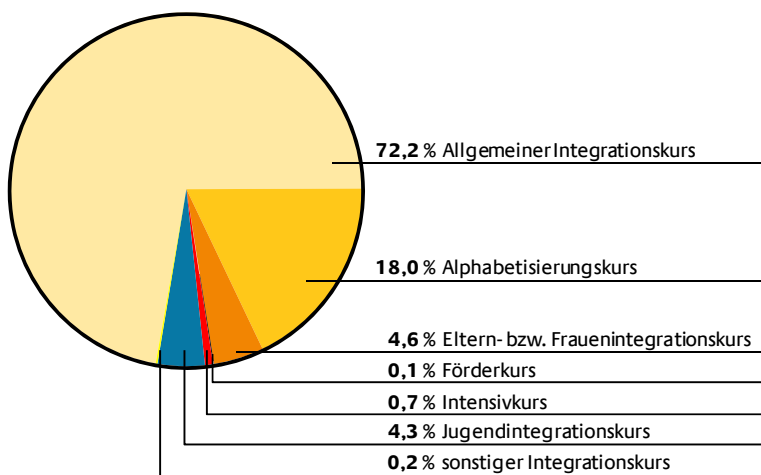
** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2015

	2005 bis 2013	2014	2015	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	75.744	9.925	11.739	97.408
Anzahl der beendeten Kurse	50.403	6.848	8.147	65.398

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2015 nach Kursarten

Gesamtzahl: 11.739 Kurse



Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2015 haben 65,2 % der Teilnehmer, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Nahezu ein Drittel der Teilnehmer erreichte zudem im Jahr 2015 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt mehr als 90 % aller Prüfungsteilnehmer ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmer am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2015 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	44.417	60,9%	23.678	32,5%	4.819	6,6%	72.914	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	7.584	37,7%	9.252	46,0%	3.260	16,2%	20.096	100,0%
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
Jahr 2013 insgesamt	53.741	58,0%	31.321	33,8%	7.540	8,1%	92.602	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	47.322	63,4%	22.713	30,4%	4.610	6,2%	74.645	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	6.419	35,7%	8.608	47,9%	2.930	16,3%	17.957	100,0%
1. Halbjahr 2014	30.050	58,0%	17.366	33,5%	4.371	8,4%	51.787	100,0%
2. Halbjahr 2014	20.647	55,4%	13.350	35,8%	3.265	8,8%	37.262	100,0%
Jahr 2014 insgesamt	50.697	56,9%	30.716	34,5%	7.636	8,6%	89.049	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	44.576	62,1%	22.515	31,4%	4.664	6,5%	71.755	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	6.121	35,4%	8.201	47,4%	2.972	17,2%	17.294	100,0%
1. Halbjahr 2015	29.462	59,9%	15.944	32,4%	3.780	7,7%	49.186	100,0%
2. Halbjahr 2015	39.540	60,9%	20.458	31,5%	4.907	7,6%	64.905	100,0%
Jahr 2015 insgesamt**	69.002	60,5%	36.402	31,9%	8.687	7,6%	114.091	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	61.733	65,2%	27.298	28,9%	5.587	5,9%	94.618	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	7.269	37,3%	9.104	46,8%	3.100	15,9%	19.473	100,0%
Insgesamt	352.221	55,2%	225.627	35,3%	60.777	9,5%	638.625	100,0%

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer sind auch Prüfungswiederholer enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

** Zusätzlich 1.421 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

☞ Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmer können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 98.732 Testteilnehmern im Jahr 2015 lag die Bestehensquote bei 92,5 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2015 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmer	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut		absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmer*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmer**	1.956		1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457		64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmer*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmer**	2.822		2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380		67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmer*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmer**	3.381		3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290		63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmer*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmer**	3.772		3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294		63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmer*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmer**	5.495		5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207		67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmer*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmer**	6.863		6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912		78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmer*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmer**	8.040		7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732		91.324	92,5%
Insgesamt		536.272		497.528	92,8%

* Teilnehmer mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmer, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholer).

☞ Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2015 waren 1.443 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2015 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2015	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	181	12,5%
Bayern	216	15,0%
Berlin	84	5,8%
Brandenburg	24	1,7%
Bremen	14	1,0%
Hamburg	36	2,5%
Hessen	112	7,8%
Mecklenburg-Vorpommern	34	2,4%
Niedersachsen	127	8,8%
Nordrhein-Westfalen	317	22,0%
Rheinland-Pfalz	61	4,2%
Saarland	26	1,8%
Sachsen	64	4,4%
Sachsen-Anhalt	25	1,7%
Schleswig-Holstein	46	3,2%
Thüringen	59	4,1%
Unbekannt	17	1,2%
Insgesamt	1.443	100,0%

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2015 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2015	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	11	0,8%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	30	2,1%
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	72	5,0%
Bildungswerke/-stätten	130	9,0%
Deutsch-ausl. Organisationen	14	1,0%
Evangelische Trägergruppen	39	2,7%
Freie Trägergruppen	100	6,9%
Initiativgruppen	108	7,5%
Internationaler Bund	47	3,3%
Katholische Trägergruppen	52	3,6%
Kommunale Einrichtungen	5	0,3%
Sprach-/ Fachschulen	250	17,3%
Volkshochschulen (VHS)	524	36,3%
Sonstige Trägergruppen	61	4,2%
Insgesamt	1.443	100,0%

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte unter Wahrung hoher Qualitätsstandards zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten im Zuge der Modularisierung, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrer sowie für alle Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss verbunden mit einem

Mindestmaß an Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden bzw. an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Um dem im 2. Halbjahr 2015 sprunghaft gestiegenen Bedarf an Integrationskurslehrkräften Rechnung zu tragen, wurde allerdings im September 2015 die Notwendigkeit einer Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte, die im Zulassungsverfahren eine Auflage zum Absolvieren der Zusatzqualifizierung erhalten haben, befristet bis zum 31.12.2016 ausgesetzt.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen Lehrkräfte seit dem 01.01.2014 zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 960 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmer Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen. Außerdem wurde das Verfahren zur Erstattung von Fahrtkosten neu geregelt und wesentlich vereinfacht.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2015 für mehr als 1,8 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Knapp 100.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Rund drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 1,3 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmer stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmern entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind auf die politische Situation in verschiedenen arabischen Ländern, insbesondere Syrien, sowie auf die Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, vor allem vor dem Hintergrund der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten, zurückzuführen. Zudem wurden in Deutschland die Zuwanderungsregeln für Drittstaatsangehörige gelockert. Daher richten sich in der Praxis die Integrationskurse zunehmend an diese Neuzuwanderer.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit dem Jahr 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Die Integrationskurse leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die zugewanderten Menschen überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben in Deutschland sind.

2 ESF-BAMF-Programm

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Hier setzt das Bundesamt an und hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit ein bundesweites Angebot an berufsbezogenen Sprachkursen erarbeitet. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Zielgruppe der ESF-BAMF-Kurse in der neuen Förderperiode 2014-2020 sind alle Migrantinnen und Migranten, bereits beschäftigt oder Arbeit suchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen. Asylbewerber und Flüchtlinge mit einem mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt werden über das Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ zum ESF-BAMF-Programm gemeldet. Die gesetzliche Neuregelung zum Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete verkürzt den möglichen Zugang zur berufsbezogenen Sprachförderung, sofern ein Sprachniveau von mindestens A1 bereits vorliegt. Das Programm bietet auf allen Sprachniveaus weiterführende Kurse an, z. B. für

- Arbeitssuchende Fachkräfte,
- Akademiker,
- SGB II- und SGB III-Leistungsbezieher,
- Flüchtlinge und Bleibeberechtigte mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit ca. 158.000 Kursteilnehmern und über 8.600 Kursen als das standardsetzende Angebot in Deutschland etabliert, wenn es um berufsbezogene Sprachförderung geht.

Das Budget für die neue Förderperiode (2014-2020) liegt jetzt bei 233 Mio. € ESF-Mittel und 9,1 Mio. € Bundesmittel. Die Kurszahlen 2015 belaufen sich auf 1.147 Kurse und die Teilnehmerzahl auf 22.110 Personen.

Richtlinienänderung für künftige Kombimaßnahmen

Verzahnung der berufsbezogenen Sprachförderung (ESF-BAMF-Kurse) mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit:

Zu Ende Mai 2016 ist die ESF-BAMF-Richtlinie bezogen auf die Teilnehmer erweitert worden, sodass mehrere Maßnahmenpakete wie Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung, aber auch die Ausbildung mit dem ESF-BAMF-Programm als Kombimaßnahmen angeboten werden können. Die Idee der Kombimaßnahmen ist, Förderketten bestmöglich zu verknüpfen, um somit zeitliche Aspekte optimal zu nutzen und gelernte Sprache im beruflichen Kontext direkt anzuwenden und zu festigen.

Eine Kombination ist auch im Rahmen der neuen Förderung nach § 45 a AufenthG möglich. In Baden-Württemberg ist ein flächendeckendes Angebot an Kombimaßnahmen mit Einstiegsqualifizierung und berufsbezogener Sprachförderung geplant.

Die bisherigen Erfahrungen mit derartigen Kombimaßnahmen waren:

- Steigerung der Beschäftigung bzw. Eintritt in den Arbeitsmarkt um 20 %. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Teilnehmer bereits in der Qualifizierung mit möglichen Arbeitgebern in Kontakt kommen, bzw. ein klareres Bild davon haben, in welche Richtung sie sich beruflich orientieren wollen.
- Produktive Nutzung und Verkürzung der Wartezeiten für die Teilnehmer. Jede einzelne Maßnahme produziert ein gewisses Maß an Übergangszeit. Durch die Kombination fällt diese weg. Somit konnte auch eine Erhöhung der Teilnehmerzahl erwirkt werden.
- Kontinuität im Spracherwerb sowie Erweiterung und gezielte Anwendungsmöglichkeiten unter realen Bedingungen, d. h. außerhalb des Klassenraumes.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylerantragszahlen im Jahresvergleich von 2011 bis 2015	14
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2011 bis 2015	15
Abbildung I - 4:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2000	20
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2005	20
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2010	20
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2015	20
Abbildung I - 8:	Asyleranträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Abbildung I - 9:	Unbegleitete minderjährige Asylerantragsteller nach Herkunftsländern im Jahr 2015	23
Abbildung I - 10:	Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015	24
Abbildung I - 11:	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015	24
Abbildung I - 12:	Asyleranträge im Jahr 2015 nach Religionszugehörigkeit	25
Abbildung I - 13:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2015	29
Abbildung I - 14:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2015	34
Abbildung I - 15:	Erstinstanzliche Entscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2015	35
Abbildung I - 16:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2015	38
Abbildung I - 17:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2015	39
Abbildung I - 18:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2015	41
Abbildung I - 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2006 bis 2015	47
Abbildung I - 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2015	48
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2015	51
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Asylbewerber im Jahr 2015	51
Abbildung I - 23:	Entscheidungen über Asylanträge eritreischer Asylbewerber im Jahr 2015	51
Abbildung I - 24:	Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2015 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden	55
Abbildung I - 25:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2006	56
Abbildung I - 26:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011	61
Abbildung I - 27:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2006 bis 2015	63
Abbildung I - 28:	Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2014	64
Abbildung I - 29:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014	65
Abbildung I - 30:	Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2015	67
Abbildung I - 31:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2015	67
Abbildung I - 32:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2015	67
Abbildung I - 33:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2015	69
Abbildung I - 34:	Rückkehrförderung im Jahr 2015 nach Staatsangehörigkeit	71

Abbildung II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2015	73
Abbildung II - 2:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015	75
Abbildung II - 3:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015	76
Abbildung II - 4:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015	76
Abbildung II - 5:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2015	78
Abbildung II - 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	80
Abbildung II - 7:	Zuzüge von Ausländern im Jahr 2014 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	81
Abbildung II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	85
Abbildung II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Abbildung II - 10:	Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	94
Abbildung II - 11:	Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	96
Abbildung II - 12:	Zugewanderte Ausländer im Jahr 2014 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	98
Abbildung II - 13:	Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015	100
Abbildung II - 14:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015	102
Abbildung III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1997 bis 31.03.2016	104
Abbildung III - 2:	Altersstruktur am 31.03.2016 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	107
Abbildung III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2016	108
Abbildung III - 4:	Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2016	109
Abbildung III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2016	110
Abbildung III - 6:	Netto-Aufenthaltsdauer von ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2016	113
Abbildung IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2015 nach Statusgruppen	116
Abbildung IV - 2:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2015	116
Abbildung IV - 3:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern	117
Abbildung IV - 4:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	119
Abbildung IV - 5:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach Kursarten	123
Abbildung IV - 6:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2015 nach Kursarten	124

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2015	13
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2015	16
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2006 bis 2015 (Erstanträge)	19
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen	22
Tabelle I - 5:	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2015 nach Geschlecht	22
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragsteller auf die Bundesländer im Jahr 2015	23
Tabelle I - 7:	Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer im Jahr 2015	25
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2011 bis 2015	28
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Herkunftsländern in den Jahren 2014 und 2015	31
Tabelle I - 10:	Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2014 und 2015	31
Tabelle I - 11:	Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Afghanistan in den Jahren 2014 und 2015	31
Tabelle I - 12:	Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Irak in den Jahren 2014 und 2015	32
Tabelle I - 13:	Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Albanien in den Jahren 2014 und 2015	32
Tabelle I - 14:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2015	33
Tabelle I - 15:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Herkunftsländern in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2015	35
Tabelle I - 16:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2006 bis 2015	42
Tabelle I - 17:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2006 bis 2015	43
Tabelle I - 18:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2006 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	47
Tabelle I - 19:	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015	50
Tabelle I - 20:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2015	52
Tabelle I - 21:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2015	53
Tabelle I - 22:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	54
Tabelle I - 23:	Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2015 und Klagequoten	57
Tabelle I - 24:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2015	58
Tabelle I - 25:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2015	59
Tabelle I - 26:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2006	60
Tabelle I - 27:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2015	63
Tabelle I - 28:	Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2015	67
Tabelle I - 29:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2015	67

Tabelle I - 30:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2015	67
Tabelle I - 31:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 bis 2015	69
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2015	73
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2014 und 2015	74
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern in den Jahren 2014 und 2015	77
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	79
Tabelle II - 5:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2010 bis 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	84
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	85
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2015	86
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	87
Tabelle II - 9:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2006 bis 2015 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	88
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	89
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2006 bis 2015 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	90
Tabelle II - 12:	Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2015 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	91
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	93
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Tabelle II - 15:	Zugewanderte Ausländer von 2005 bis 2014 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	97
Tabelle II - 16:	Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2015	99
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2015	101
Tabelle III - 1:	Ausländer in Deutschland von 1997 bis 31.03.2016	104
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2016	106
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2016	109
Tabelle III - 4:	Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2016	110
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2016	110
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2016	112
Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2015 nach Statusgruppen	115
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach Statusgruppen	117

Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2014 und 2015 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	118
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Bundesländern	119
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2015 nach Kursarten	122
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Kursarten und Geschlecht	123
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2015	124
Tabelle IV - 8:	Teilnehmer am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2015 nach Prüfungsergebnis	125
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2015 nach Prüfungsergebnis	126
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2015 nach Bundesländern	127
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2015 nach Trägerarten	127

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Herkunftsländer im Jahr 2015	12
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2015	17
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2015	30
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2015	40
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2015 eingereiste Drittstaatsangehörige	83
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	94
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern am 31.03.2016	105
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2016	111
Karte IV - 1:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2015 nach Gemeinden	114
Karte IV - 2:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Bundesländern	120

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 119 – Statistik
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung

Marlene Kerpel
Dr. Harald Lederer

Bezugsquelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 119
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Stand

September 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

